



ORANIENBURGER SCHRIFTEN

Beiträge aus der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

AUSGABE 4 / Dezember 2009

AUS DEM INHALT

Gelingsbedingungen für die Prävention interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter

Prof. Dr. phil. Dipl.-Psych. Herbert Scheithauer

Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen der Polizei, dargestellt am Land Brandenburg

Prof. Dr. Reingard Nisse

Jugendliche Intensivtäter im Land Brandenburg

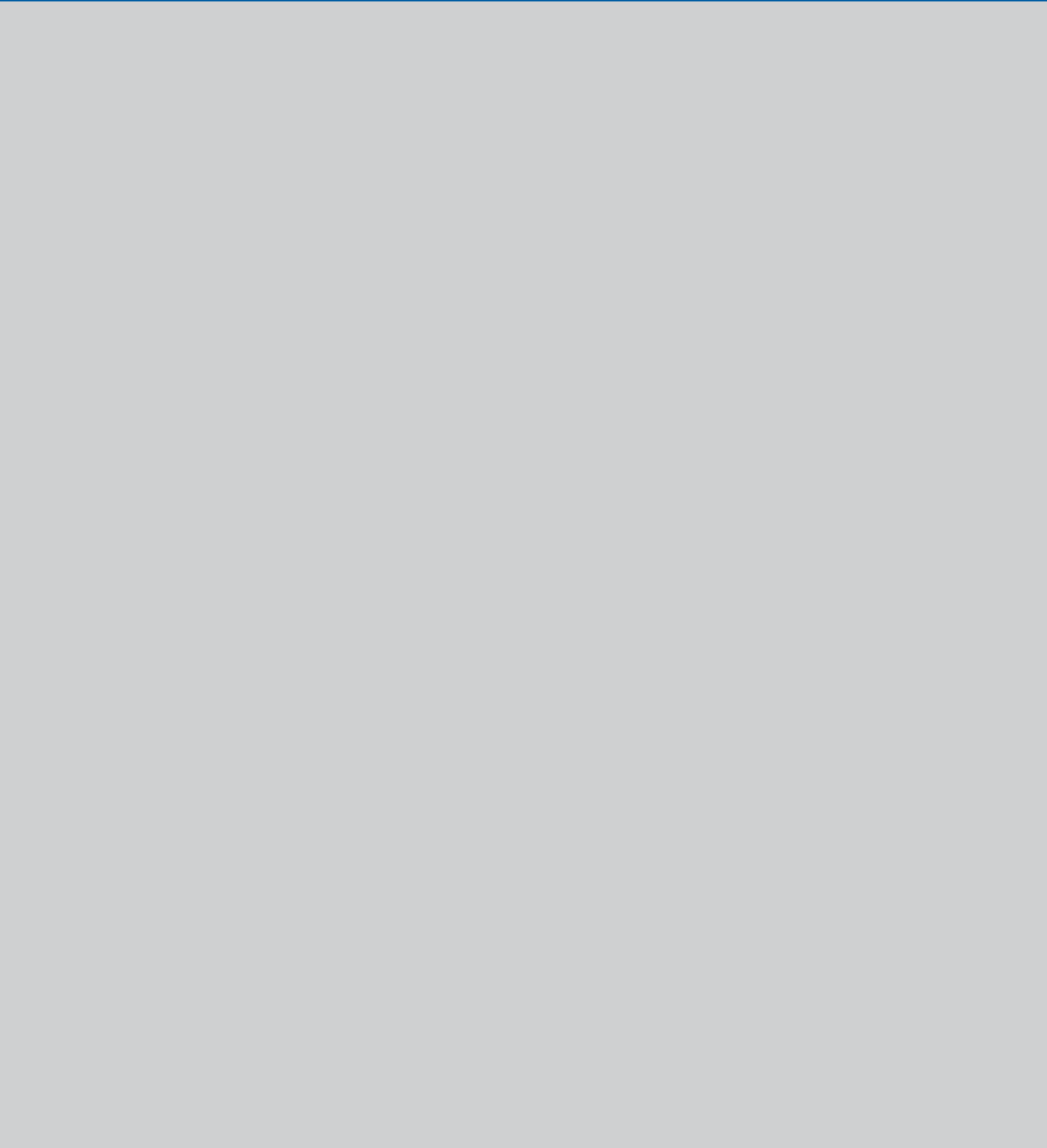
Dipl.-Päd. Andrea Kopp

Symposium „Richtervorbehalt contra Gefahr im Verzug – Anordnungskompetenzen der Strafverfolgungsbehörden auf dem Prüfstand“

Prof. Dr. Guido Fickenscher, KOK Torsten Schäfer,
Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg, Oranienburg

Opferschutzbeauftragte der Polizei des Landes Brandenburg

Prof. Dr. Ilona Stolpe, Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg, Oranienburg



- 5 **Editorial**
 Jugendkriminalität und Richtervorbehalt bei Gefahr im Verzug – zwei hoch aktuelle Themen
 Rainer Grieger
- 7 **Gelingensbedingungen für die Prävention interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter**
 Prof. Dr. phil. Dipl.-Psych. Herbert Scheithauer
- 25 **Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen der Polizei, dargestellt am Land Brandenburg**
 Prof. Dr. Reingard Nisse
- 43 **Jugendliche Intensivtäter im Land Brandenburg**
 Dipl.-Päd. Andrea Kopp
- 49 **Symposium „Richtervorbehalt contra Gefahr im Verzug – Anordnungs-kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden auf dem Prüfstand“**
 Prof. Dr. Guido Fickenscher, KOK Torsten Schäfer
- 53 **Alkoholfahrten im Straßenverkehr – Die richterliche Anordnung der Blutentnahme**
 Prof. Dr. Guido Fickenscher
- 57 **Die Identitätsfeststellung – nicht nur eine polizeiliche Standardmaßnahme**
 KOK Torsten Schäfer
- 67 **Das zukünftige Versammlungsgesetz und die brandenburgische Landesverfassung**
 Prof. Dr. Guido Kirchhoff
- 75 **Opferschutzbeauftragte der Polizei des Landes Brandenburg**
 Prof. Dr. Ilona Stolpe

Editorial

Jugendkriminalität und Richtervorbehalt bei Gefahr im Verzug – zwei hoch aktuelle Themen



Unter dem Thema „Forschungen zur Jugendkriminalität – ihre Bedeutung für die polizeiliche Praxis“ fand am 5. März 2009 der 3. Tag der Wissenschaft an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (FHPol) statt.

Im Land Brandenburg ist die Jugendkriminalität insgesamt nicht steigend. In 2008 wurden im Land 2.360 Jugendliche und Heranwachsende (bis 21 Jahre) als Tatverdächtige zu Gewaltdelikten ermittelt. Das sind fast 11 Prozent weniger als 2007 (2.648), was jedoch wenig an der Belastung ändert. Angesichts des anhaltenden Bevölkerungsrückgangs gerade bei den jugendlichen Brandenburgern ist die so genannte Tatverdächtigenbelastung der 14- bis 21-jährigen Gewalttäter, die sich auf 100.000 Einwohner der Altersgruppe bezieht, mit 1.249 Gewalttätern praktisch auf ihrem Höchststand von 2007 (1.254) verblieben.

Gewaltstraftaten sind keine Kavaliersdelikte. Diese Straftaten umfassen eine Vielzahl Körperverletzungen gegen Unbeteiligte, manchmal einhergehend mit Eigentumsdelikten. Sie zeigen in der Art und Weise der Begehung öfter eine Einstellung, die von Missachtung der körperlichen Integrität, der Freiheit und des Eigentums anderer geprägt ist.

Da Jugend Gegenwart und Zukunft ist, müssen negative Bewusstseinsstellungen und Handlungsfelder intensiv analysiert werden. Es muss verstärkt versucht werden, die Ursachen und Entstehungsmechanismen von Gewalt zu bewerten und effektive Handlungskonzepte zur Zurückdrängung negativer Entwicklungsverläufe durchzusetzen.

In der Polizei des Landes wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen zum Zurückdrängen der Jugendkriminalität ergriffen. Die Präventionsarbeit wurde deutlich verstärkt. Derzeit wird an einem neuen Handlungskonzept des Umgangs der Polizei mit jugendlichen Intensiv- und Mehrfachtätern gearbeitet. Die strategischen Leitlinien der Polizei gehen von einem ganzheitlichen Ansatz bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität aus, wobei Prävention Vorrang vor Repression hat.

Der 3. Tag der Wissenschaft an der Fachhochschule der Polizei diente dem Ziel, Erkenntnisse und Erscheinungsformen von Jugendkriminalität zu verdichten und die Möglichkeiten der Verhinderung bzw. Vorbeugung von Gewalt zu diskutieren.

Die für die Polizei höchst aktuelle Frage, wer bei einem betrunkenen Fahrzeugführer, der im Verdacht einer Verkehrsstraftat steht, die Blutentnahme als Beweismittel anordnen darf, wurde auf dem von der FHPol am 5. November 2009 veranstalteten Symposium „Richtervorbehalt contra Gefahr im Verzug – Anordnungskompetenzen der Strafverfolgungsbehörden auf dem Prüfstand“ diskutiert.

In diesem Heft finden Sie Beiträge zu Themen des Wissenschaftstages und des Symposiums sowie weitere Artikel über an der FHPol bearbeitete Themen.

Rainer Grieger
Präsident

Gelingensbedingungen für die Prävention interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter¹



Prof. Dr. phil. Dipl.-Psych. Herbert Scheithauer

Einleitung

Die Auftretenshäufigkeit, Entwicklung von Gewalt bei Kindern und Jugendlichen sowie Möglichkeiten der Gewaltprävention erfahren in den letzten Jahren in Deutschland gesteigertes Interesse. Die Begriffe Gewalt, Aggression, Delinquenz und dissoziales/antisoziales Verhalten werden dabei im Alltag häufig synonym verwendet. Auch in der Fachliteratur finden sich zahlreiche Beispiele uneinheitlicher und unscharfer Definitionen und Operationalisierungen². Für eine zielgerichtete Empfehlung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen ist eine präzise Definition des Gewaltbegriffs eine notwendige Grundlage. Dabei meint Aggression eine Haltung, Einstellung oder Emotion gegenüber Menschen, Tie-

ren, Dingen oder Einrichtungen, mit dem Ziel sie zu beherrschen, zu schädigen oder zu vernichten, aggressives Verhalten meint die Umsetzung dieser Ziele und Aggressivität die überdauernde Bereitschaft zu aggressiven Verhaltensweisen³. Personale Gewalt meint „die beabsichtigte physische und/oder psychische Schädigung einer Person, von Lebewesen und Sachen durch eine andere Person“^{4,5}. Der Begriff der interpersonalen Gewalt bezieht sich noch spezifischer auf das gewalttätige Verhalten einer oder mehrerer Personen gegenüber einer/mehrere andere Personen. Andere Definitionen von Gewalt beinhalten sowohl physische als auch psychische Aspekte. So wird z.B. betont⁶, dass Gewalt als eine soziale Interaktion zu verstehen sei, die sowohl in Form von physischem (meist körperlichem) als auch psychischem (meist verbalem) Verhalten auftreten kann. Zusätzlich wird darauf hingewiesen⁷, dass mit Gewalt körperliche oder psychische Macht bzw. ein Machtungleichgewicht einhergeht. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass interpersonale Gewalt die spezifische, zielgerichtete physische und/oder psychische beabsichtigte Schädigung einer/mehre-

1 Der vorliegende Beitrag wurde als Referat auf dem 3. Tag der Wissenschaft der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg, am 5.3.2009, gehalten. Er handelt sich um einen Nachdruck des folgenden Beitrags: Scheithauer, H., Rosenbach, C. & Niebank, K. (2008). Interpersonale Gewalt im Kindes- und Jugendalter: Gelingensbedingungen für die Prävention. In Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Theorie und Praxis gesellschaftlichen Zusammenhalts – aktuelle Aspekte der Präventionsdiskussion um Gewalt und Extremismus. Reihe Texte zur Inneren Sicherheit – Gesellschaftlicher Zusammenhalt (S. 39-64). Berlin: BMI (mit freundlicher Genehmigung des BMI). Der Beitrag basiert auf einer Expertise, die für das Deutsche Forum Kriminalprävention (DFK) angefertigt wurde: Scheithauer, H., Rosenbach, C. & Niebank, K., Gelingensbedingungen für die Prävention von interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter. Expertise im Auftrag der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK), Bonn, 2008.

2 Scheithauer, H., Aggressives Verhalten von Jungen und Mädchen, Göttingen, 2003.

3 ebd.

4 ebd.

5 Kunczik, M., Gewalt und Medien, Köln, 1998, S. 13.

6 Tillmann, K.-J., Holler-Nowitzki, B., Holtappels, H.G., Meier, U. & Popp, U., Schülergewalt als Schulproblem. Verursachende Bedingungen, Erscheinungsformen und pädagogische Handlungsperspektiven. Weinheim, 1999.

7 Selg, H., Mees, U. & Berg, D., Psychologie der Aggressivität (2. überarbeitete Aufl.), Göttingen, 1997.

Gelingsbedingungen für die Prävention interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter

rer Personen durch eine/mehrere andere Person(en) umfasst, die über eine höhere körperliche und/oder soziale Stärke/Macht verfügt/verfügen. Aggressives Verhalten kann auch zwischen gleich starken Kontrahenten stattfinden, während Gewalt dann vorliegt, wenn das Opfer psychisch oder physisch schwächer ist und sich somit auch nicht gegen die Übergriffe wehren kann.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, allgemeine Präventionsstrategien vorzustellen und auf Basis dieser Ergebnisse die Gelingsbedingungen für eine effektive interpersonale Gewaltprävention darzustellen. Für die Herausstellung von Gelingsbedingungen für die Prävention von Gewalt ist dabei eine genaue Kenntnis der Entwicklungsbedingungen von Gewalt unumgänglich. Im vorliegenden Beitrag werden jene Bestandteile von Programmen herausgearbeitet, die sich als effektiv in der Reduktion und Verhinderung von Gewalt erwiesen haben. Abschließend werden unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Befunde Empfehlungen für die Entwicklung, Gestaltung, Implementierung und Überprüfung von Gewaltpräventionsmaßnahmen gegeben.

Risikoerhöhende und -mildernde Bedingungen für die Entwicklung von Gewalt

Die Anzahl der Publikationen, die sich mit risikoerhöhenden Bedingungen von Gewalt beschäftigt, ist kaum überschaubar. Risikomildernde Bedingungen, d.h. Bedingungen, die Kinder und Jugendliche davor schützen, ein gewalttätiges Verhalten zu entwickeln, sind hingegen seltener Forschungsgegenstand⁸. Um bei der Vielzahl der identifizierten risikoerhöhenden und -mildernden Bedingungen leichter den Überblick zu behalten, hat es sich bewährt, eine Einteilung in Bereiche vorzunehmen (s. Tab. 1). In der Praxis erweist sich eine solche Trennung allerdings als künstlich und lässt sich nicht aufrechterhalten, da auch die Bereiche nicht so strikt voneinander getrennt sind und es viele Überschneidungen gibt.

8 Scheithauer, H., Niebank, K. & Petermann, F., Biopsychosoziale Risiken in der frühkindlichen Entwicklung: Das Risiko- und Schutzfaktorenkonzept aus entwicklungspsychopathologischer Sicht. In F. Petermann, K. Niebank & H. Scheithauer (Hrsg.), Risiken in der frühkindlichen Entwicklung. Entwicklungspsychopathologie der ersten Lebensjahre, Göttingen, 2000, S. 65-97.

Tabelle 1: Risikoerhöhende Bedingungen aggressiven/gewalttätigen Verhaltens im Kindes- und Jugendalter.

Bereich	Risikoerhöhende Bedingungen
Individuelle Faktoren	schon früheres gewalttätiges und delinquentes Verhalten – männliches Geschlecht – Substanzmissbrauch – Defizite in der sozial-kognitiven Informationsverarbeitung – neuroendokrine, neurochemische und genetische Faktoren – niedrige Herzfrequenzrate – niedriges Hautleitfähigkeitsniveau – antisoziale Einstellung/ Gewalt unterstützende Überzeugungen – niedriger IQ – psychische Störungen – Ethnizität, Zugehörigkeit zu Minderheiten – Ängstlichkeit – Hyperaktivität und Konzentrationsprobleme – negatives Selbstwertgefühl – Dysfunktion des Frontallappens – Geburtskomplikationen
Familiäre Faktoren	Zeuge familiärer Gewalt – körperliche Züchtigung und Misshandlung – niedriger sozioökonomischer Status – antisoziales/kriminelles Verhalten der Eltern – negative Eltern-Kind-Beziehung – von den Eltern getrennt – strafende Erziehung – Zurückweisung und Vernachlässigung – sexueller Missbrauch – vernachlässigte Beaufsichtigung des Kindes – chronische Erkrankungen, psychische Störungen der Eltern
Schule	schlechte Schulleistungen – geringe Lernmotivation – Verweis von der Schule
Peer-Faktoren	wenige soziale Beziehungen – Ablehnung durch Peers – aggressives/antisoziales Verhalten von Peers – Kontakt zu delinquenten Peers und Gangmitgliedern
Umwelt-/Nachbarschafts-Faktoren	Armut – gewalthaltige Videos, Computerspiele, Medien – hohe Delinquenzbelastung – Zugang zu Schusswaffen – hohe Arbeitslosenrate – geringe soziale Unterstützung

Risikomildernde Bedingungen wirken den Risikobedingungen entgegen und fördern eine angepasste Entwicklung⁹. Da risikomildernde Bedingungen gemeinhin als das „Fehlen“ oder das „Gegenteil“ von Risikobedingungen gelten, wird in Studien häufig lediglich das Ausmaß an risikoerhöhenden Bedingungen erfasst. So werden z.B. eine positive Eltern-Kind-Beziehung, ein konsistenter, nicht strafender Erziehungsstil, soziale Kompetenz, gute Schulleistungen, höhere Intelligenz oder ein umgängliches Temperament als risikomildernde Bedingungen angesehen. Neben der Reduktion von risikoerhöhenden Bedingungen werden in Präventionsmaßnahmen auch gezielt risikomildernde Bedingungen verbessert oder gefördert. Indem beispielsweise sozial-emotionale Kompetenzen gefördert werden, können Kinder lernen, negativen Einflüssen angemessener zu begegnen, und das Risiko für aggressives Verhalten

wird reduziert¹⁰. In Tabelle 2 werden häufig in der Literatur berichtete risikomildernde Bedingungen zusammengefasst. Resilienz wird hierbei als die Fähigkeit verstanden, relativ unbeschadet mit den Folgen widriger Lebensumstände umzugehen und Bewältigungskompetenzen zu entwickeln. Durch die Auseinandersetzung mit seiner Umwelt und die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben erwirbt das Kind Eigenschaften, die ihm ermöglichen, trotz nachteiliger Lebensbedingungen einen normalen Entwicklungsverlauf zu nehmen¹¹.

9 Scheithauer, H. & Petermann, F., Zur Wirkungsweise von Risiko- und Schutzfaktoren in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Kindheit und Entwicklung, 1999, 8, 3-14.

10 Mayer, H., Heim, P. & Scheithauer, H., Papilio. Ein Programm für Kindergärten zur Primärprävention von Verhaltensproblemen und zur Förderung sozial-emotionaler Kompetenz. Ein Beitrag zur Sucht- und Gewaltprävention. Theorie und Grundlagen, Augsburg, 2007.

11 Scheithauer, H., Mehren, F. & Petermann, F., Entwicklungsorientierte Prävention von aggressiv-dissozialem Verhalten und Substanzmissbrauch, Kindheit und Entwicklung, 2003, 12, 84-99.

Tabelle 2: Risikomildernde Bedingungen im Kindes- und Jugendalter¹².

Kindbezogene sowie Resilienzfaktoren	Schutzfaktoren bzw. umgebungsbezogene Faktoren
<p><i>Kindbezogene Faktoren</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • weibliches Geschlecht • erstgeborenes Kind • positives Temperament (flexibel, aktiv, offen) • niedrige Emotionalität, hohe Impulskontrolle • überdurchschnittliche Intelligenz • spezielle Talente und Interesse an Hobbies <p><i>Resilienzfaktoren</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • positives Sozialverhalten • hohe Sprachfertigkeiten • positives Selbstwertgefühl und positive Selbstwirksamkeitsüberzeugung • aktives Bewältigungsverhalten • Fähigkeit, sich zu distanzieren • internale Kontrollattribution • vorausplanendes Verhalten • Selbsthilfefertigkeiten 	<p><i>Schutzfaktoren innerhalb der Familie</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • stabile emotionale Beziehung zu einer Bezugsperson • offenes, unterstützendes Erziehungsklima • familiärer Zusammenhalt, unterstützende Geschwister • Kleinfamilie • „gute“ Ausbildung und Kompetenzen der Mutter • Modelle positiven Bewältigungsverhaltens • Mädchen: Unterstützung der Autonomie mit emotionaler Unterstützung • Jungen: Struktur und Regeln in häuslicher Umgebung • Übernahme von Aufgaben im Haus und Förderung eigenverantwortlichen Handelns <p><i>Schutzfaktoren innerhalb des sozialen Umfeldes</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • soziale Unterstützung • positive Freundschaftsbeziehungen • positive Gleichaltrigenbeziehungen • positive Schulerfahrungen

Gelingensbedingungen für die Prävention interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter

Wirkungsweise von risikoerhöhenden und -mildernden Bedingungen

Risikoerhöhende Bedingungen können sich unterschiedlich stark auf die Entwicklung von aggressivem oder gewalttätigem Verhalten auswirken. Familiäre Strukturen – z.B. allein oder getrennt aufwachsende Kinder – und familiäre Prozesse – wie elterliche Vernachlässigung und ein bestrafender Erziehungsstil – sind beispielsweise beide mit Gewalt und Aggression bei Jugendlichen verbunden, doch konnte gezeigt werden¹³, dass familiäre Prozesse einflussreicher sind als Merkmale der familiären Struktur. Als ein besonders guter Prädiktor für eine Störung des Sozialverhaltens, Delinquenz oder eine antisoziale Persönlichkeitsstörung im Jugend-/Erwachsenenalter hat sich externalisierendes Verhalten im Kindesalter herausgestellt. Die Stabilität aggressiv/dissozialen Verhaltens konnte in verschiedenen Längsschnittstudien und mit Hilfe von Metaanalysen belegt werden¹⁴, wobei das Risiko für wiederholte Gewalt mit einem früheren Einsetzen jugendlicher Gewalttaten (besonders vor dem 14. Lebensjahr) anstieg. Damit übereinstimmend belegen Metaanalysen¹⁵, dass frühe Straffälligkeit ein starker Prädiktor für spätere Straftaten ist.

Aktuelle metaanalytische Befunde verdeutlichen jedoch auch, dass beispielsweise ein frühes aggressiv/dissoziales Verhalten nicht grundsätzlich als ein sicherer Prädiktor für ein späteres gewalttätiges Verhalten

angesehen werden kann¹⁶. Der Grund dafür ist, dass risikoerhöhende Bedingungen selten isoliert auftreten, sondern meist auf komplexe Weise miteinander interagieren, um aggressive und gewalttätige Verhaltensmuster hervorzurufen, die in der Kindheit entstehen und bis ins Jugend- oder Erwachsenenalter fortbestehen können¹⁷. Somit ist davon auszugehen, dass weniger die Art einzelner risikoerhöhender Bedingungen von Bedeutung ist, als die Anzahl der Faktoren, die sich gegenseitig beeinflussen und kumulativ wirken¹⁸. Diese Befunde aus Metaanalysen werden durch Ergebnisse aus anderen Studien unterstützt¹⁹, und auch das amerikanische National Institute of Mental Health²⁰ gelangt in einem umfangreichen Review zu dem Schluss, dass es keine einzelnen Kindmerkmale oder Situationen gibt, die für die Entwicklung externalisierender Verhaltensprobleme, wie z.B. aggressives Verhalten, verantwortlich gemacht werden können, sondern dass diese Probleme eher der Interaktion zwischen Kindmerkmalen und Situationen in der Familie, den Peer-Gruppen, der Schule und der Gemeinde entspringen.

Neben dieser kumulativen Wirkung scheinen Studien²¹ darauf hinzuweisen, dass einige Bedingungen, wie z.B. Armut, eine hohe Korrelation zu Gewalt und Delinquenz aufweisen, es aber nur schwache direkte Effekte gibt. Das heißt Bedingung (Armut)

12 Scheithauer, H. & Petermann, F., Prädiktion aggressiv/dissozialen Verhaltens: Entwicklungsmodelle, Risikobedingungen und Multiple-Gating-Screening, Zeitschrift für Gesundheitspsychologie, 2002, 10, 121-140, S. 134.

13 Sampson, R.J. & Lauritsen, J.L., Violent victimization and offending: Individual-, situational-, and community-level risk factors. In A.J. Reiss & J.A. Roth (Eds.), *Understanding and Preventing Violence*, Vol. 3: Social Influences, Washington, 1994, pp. 1-114.

14 vgl. Scheithauer & Petermann, 2000, a.a.O.

15 Cottle, C.C., Lee, R.J. & Heilbrun, K., The prediction of criminal recidivism in juveniles. A Meta-Analysis, *Criminal Justice and Behavior*, 2001, 28, 367-394.

16 Derzon, J.H., Antisocial behavior and the prediction of violence: A meta-analysis, *Psychology in the Schools*, 2001, 38, 93-106.

17 Amodei, N. & Scott, A.A., Psychologists contribution to the prevention of youth violence, *The Social Science Journal*, 2002, 39, 511-526.

18 Derzon, J.H., 2001, a.a.O.

19 Loeber, R. & Farrington, D.P., Young children who commit crime: Epidemiology, developmental origins, risk factors, early interventions, and policy implications, *Development and Psychopathology*, 2000, 12, 737-762.

20 Hann, D.M. (Ed.), *Taking Stock of Risk Factors for Child/Youth Externalizing Behavior Problems*: National Institute of Mental Health (NIMH), 2001, Online: http://eric.ed.gov/ERICDocs/data/ericdocs2sql/content_storage_01/0000019b/80/1a/ce/6a.pdf (Zugriff: 15.11.2007).

21 Sampson, R.J. & Lauritsen, J.L., 1994, a.a.O.

und Verhalten (Gewalt) treten zwar überzufällig häufig gemeinsam auf, doch kann Armut nicht als direkter Auslöser für das gewalttätige Verhalten gesehen werden, sondern es ist von vermittelnden Faktoren auszugehen. Wirksame Prävention darf hier also nicht nur an der Armut ansetzen. Eine weitere Schwäche von Studienbefunden auf der Basis von Korrelationen ist, dass sie nichts über die Richtung der Kausalität aussagen. Sie zeigen nur, dass zwischen einer risikoerhöhenden Bedingung und einem Verhalten eine Beziehung besteht, lassen aber nicht erkennen, was die Ursache und was die Wirkung ist. Dies ist besonders augenfällig bei Studien, die sich mit der Beziehung zwischen neuronalen Faktoren und delinquentem Verhalten befassen. Auffälligkeiten in der Hirnanatomie und dem Hirnstoffwechsel können für Verhaltensauffälligkeiten verantwortlich sein. Genauso können aber auch umgekehrt Erfahrungen und Verhalten – besonders während der frühen Entwicklung – zu neuronalen Veränderungen führen²².

Wie ermittelte Prädiktoren für späteres gewalttätiges Verhalten genau miteinander interagieren, ist für viele Bereiche noch weitgehend unbekannt. So sind inzwischen etwa die Folgen sozial-kognitiver Defizite bei aggressiven Kindern relativ gut erforscht. Kinder, die gewalttätiges Verhalten zeigen, verfügen über geringe Problemlösefertigkeiten und Defizite in der sozialen Informationsverarbeitung²³. Sie neigen eher dazu, neutrale Begegnungen mit anderen Kindern als Angriffe zu deuten. Dieser feindselige Interpretationsstil erlaubt es ihnen, sozialen Begegnungen mit anderen so auszulegen, dass sie selbst als Opfer von Attacken erscheinen und daher „berechtigt“ oder genötigt sind, gewalttätig zu reagie-

ren. Andere Forscher²⁴ untersuchten den Zusammenhang zwischen sozialem Denken und Aggression und gelangten zu dem Schluss, dass aggressive Kinder andere soziale Denkmuster aufweisen als prosoziale Peers, was zu anderen Entscheidungen und anschließendem Verhalten in sozialen Situationen führt. Im biologischen Bereich, bei den genetischen, neuronalen und hormonellen Faktoren, zeigen die Ergebnisse aus Metaanalysen und systematischen Reviews jedoch, dass man noch weit davon entfernt ist, konsistente und eindeutige Wirkmechanismen ableiten zu können. So erlaubt beispielsweise ein systematisches Review²⁵ den Schluss, dass die Befunde unzureichend sind, um theoretische Modelle des hormonalen Einflusses zu bestätigen. Auch die Ergebnisse aus der Zwillingsforschung, die in einer Metaanalyse²⁶ zusammenfasst werden, bestätigen nur, dass es eine Gen-Umwelt-Interaktion gibt und erlauben den Schluss, dass Vererbung zu 50% der Varianzaufklärung beiträgt. Damit ist jedoch noch nichts darüber gesagt, wie sich Anlage und Umwelt gegenseitig beeinflussen.

Risikoerhöhende und -mildernde Bedingungen wirken nicht auf alle Menschen gleich. Zum einen wirken hier individuelle Unterschiede. So lässt sich vermuten²⁷, dass es eine Wechselwirkung zwischen prädisponierenden biologischen Faktoren, dem familiären Hintergrund und dem Ausmaß des gewalttätigen Verhaltens gibt. Zum anderen bestehen hinsichtlich der Auswirkungen von risikoerhöhenden Bedingungen Unterschiede zwischen Kin-

22 Petermann, F., Niebank, K. & Scheithauer, H., Entwicklungswissenschaft. Entwicklungspsychologie – Genetik – Neuropsychologie, Berlin, 2004.

23 Akhtar, N. & Bradley, E.J., Social information processing deficits of aggressive children: Present findings and implications for social skills training, *Clinical Psychology Review*, 1991, 11, 621-644.

24 Harvey, R.J., Fletcher, J. & French, D.J., Social reasoning: A source of influence on aggression, *Clinical Psychology Review*, 2001, 21, 447-469.

25 Collaer, M.L. & Hines, M., Human behavioral sex differences: A role for gonadal hormones during early development? *Psychological Bulletin*, 1995, 118, 55-107.

26 Miles, D.R. & Carey, G., Genetic and environmental architecture of human aggression, *Journal of Personality and Social Psychology*, 1997, 72, 207-217.

27 Raine, A. & Mednick, S.A., Biosocial longitudinal research into antisocial behavior, *Revue d'épidémiologie et de sante publique*, 1989, 37, 515-524.

Gelingsbedingungen für die Prävention interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter

dem unterschiedlichen Alters. Das zeigt sich u.a. darin, dass die Familie bei Jüngeren einen größeren Einfluss ausübt, bei Älteren hingegen die Peer-Gruppe. So besitzt z.B. ein Substanzkonsum nur vor dem 12. Lebensjahr prädiktiven Wert für späteres gewalttätiges Verhalten. Antisoziale Freunde zu haben hingegen nur zwischen dem 12. und 15. Lebensjahr, wenn nicht mehr die Familie, sondern die Peers den primären Bezugsrahmen darstellen²⁸. Lipsey und Derzon²⁹ fassen im Kindes- und Jugendalter vorliegende risikoe erhöhende Bedingungen zusammen, die für gewalttätiges/delinquentes Verhalten im Alter von 15-25 von Bedeutung sind. Während bei den Kindern (6-11 Jahre) vor allem familiäre Faktoren eine Rolle spielen (aggressive/dissoziale Eltern, niedriger Sozialstatus, Geschlecht, Ethnizität), treten bei den Jugendlichen (12-14 Jahre) neben den Schulleistungen die sozialen Faktoren wie soziale Bindung und aggressiv/dissoziale Peers in den Vordergrund. Es findet im Verlauf der Entwicklung also eine Verschiebung in der Gewichtung risikoe erhöhender Bedingungen statt. Dies zeigt sich auch bei der Kindesmisshandlung (z.B. physische Misshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung), als eine bedeutsame risikoe erhöhende Bedingung für Delinquenz. In der Rochester (Longitudinal) Study^{30,31} konnte festgestellt werden, dass Kinder, die nie oder vor ihrem 12. Lebensjahr misshandelt wurden, später die geringste Delinquenzrate aufwiesen. Die Rate derer, die im Ju-

gendalter misshandelt wurden, war signifikant höher und am höchsten war die Rate bei denen, die fortgesetzt von der Kindheit bis ins Jugendalter misshandelt wurden. Dass Peerfaktoren im Jugendalter an Bedeutung gewinnen, darf jedoch nicht so fehlinterpretiert werden, Elternmaßnahmen in diesem Alter zu vernachlässigen.

Die meisten Studien zu Aggression, Gewalt und Delinquenz wurden an Jungen durchgeführt. Es scheint jedoch zum Teil folgenschwere geschlechterspezifische Unterschiede zu geben. Die bei Mädchen häufiger auftretende indirekte Aggression ist auf die spätere Kindheit und das Jugendalter beschränkt³². Viele Prädiktoren von Gewalt scheinen für Jungen und Mädchen die gleiche Relevanz zu besitzen, doch konnten bei Mädchen risikoe erhöhende Bedingungen festgestellt werden, die bei ihnen als robuste Prädiktoren anzusehen sind (schulische und familiäre Probleme sowie körperliche und/oder sexuelle Übergriffe)³³ und z.T. noch ergänzt werden durch soziale Isolation als risikoe erhöhenden Faktor³⁴. Frühere Gewalterfahrungen scheinen vor allem bei Mädchen eine risikoe erhöhende Bedingung für die spätere Entwicklung gewalttätigen Verhaltens darzustellen. Für frühe Gewalt- und Missbrauchserfahrungen in der Familie konnte eine eindeutige Verbindung zu späterem gewalttätigen Verhalten festgestellt werden, und in Bezug auf sexuellen Missbrauch war sogar ein noch deutlicherer Unterschied zwischen gewalttätigen und nicht gewalttätigen weiblichen Jugendlichen zu verzeichnen³⁵. Insbesondere ein dysfunktio-

28 Derzon, J.H., Antisocial behavior and the prediction of violence: A meta-analysis, *Psychology in the Schools*, 2001, 38, 93-106.

29 Lipsey, M.W. & Derzon, J.H., Predictors of violent or serious delinquency in adolescence and early adulthood: A synthesis of longitudinal research. In R. Loeber & D.P. Farrington (Eds.), *Serious & violent juvenile offenders: Risk factors and successful interventions*, Thousand Oaks, 1998, pp. 86-105.

30 Ireland, T., Smith, C.A. & Thornberry, T.P., Developmental issues in the impact of child maltreatment on later delinquency and drug use, *Criminology*, 2002, 40, 359-399.

31 Thornberry, T.P., Ireland, T.O. & Smith, C.A., The importance of timing: The varying impact of childhood and adolescent maltreatment on multiple problem outcomes, *Development and Psychopathology*, 2001, 13, 957-979.

32 Archer, J., Sex differences in aggression in real-world settings: A meta-analytic review, *Review of General Psychology*, 2004, 8, 291-322.

33 Hubbard, D.J. & Pratt, T.C., A meta-analysis of the predictors of delinquency among girls, *Journal of Offender Rehabilitation*, 2002, 34, 1-13.

34 Leschied, A.W., Cummings, A.L., Van Brunschot, M., Cunningham, A. & Saunders, A., Aggression in adolescent girls: Implications for policy, prevention, and treatment, *Canadian Psychology*, 2001, 42, 200-215.

35 Chesney-Lind, M., Girls and violence: Is the Gender Gap closing? 2004, Online: <http://www.vawnet.org/DomesticViolence/Research/>

onaler Familienhintergrund, der durch eine geringe Transparenz und Konsistenz elterlicher Regeln (wenig Stabilität und Vorhersehbarkeit) gekennzeichnet ist, sowie ein allgemein disharmonisches Klima und ein hohes Konfliktniveau innerhalb der Familie können in Bezug auf weibliche Jugendliche als zusätzliche familiäre risikoe erhöhende Bedingungen angesehen werden³⁶.

Über den Entwicklungsverlauf unterscheiden sich Jungen und Mädchen hinsichtlich der Auftretenshäufigkeit aggressiven Verhaltens in weitaus gravierenderem Maße voneinander, als ursprünglich angenommen. Während bei Jungen zwei getrennte Verläufe für die Entwicklung antisozialen Verhaltens herausgearbeitet wurden, ein „Kindheits-Pfad“ der schon früh beginnt und bis ins Erwachsenenalter bestehen bleibt, sowie ein „Jugend-Pfad“, der von den meisten Jugendlichen nur vorübergehend betreten wird, ist bei Mädchen nur ein Pfad zu beobachten³⁷. Zwar sind die Mechanismen des Kindheitspfades bei Mädchen ebenfalls wirksam, doch kommen sie erst verzögert, also im Jugendalter, zum Tragen („delayed-onset“ pathway). Bei ihnen fehlt also eine Entsprechung zum frühen, aber nicht zum spät einsetzenden Pfad. Betroffene Mädchen sind in vergleichbarem Ausmaß wie Jungen risikoe erhöhenden Bedingungen ausgesetzt, doch werden in ihrer Sozialisation stereotype weibliche Verhaltensmuster gefördert, die damit einhergehen, dass körperlich oder verbal aggressives Verhalten zunächst unterdrückt wird. Auf diese Weise gefährdete oder vulnerable Mädchen entwickeln erst mit Einsetzen der Pubertät ein aggressives Verhalten.

Entwicklungspfadmodelle

Um Interventionen und Präventionen effektiv einsetzen zu können, ist es von Vorteil, mit Entwicklungsmodellen aggressiven/dissozialen Verhaltens vertraut zu sein und die Entwicklungspfade zu kennen, auf denen sich Kinder mit einem erhöhten Risiko für einen delinquenten Verlauf bewegen. Aufgrund von Längsschnittbefunden wurden verschiedene Entwicklungsmodelle konzipiert, die die Entwicklungsabfolgen und vielfältige risikoe erhöhende und aufrechterhaltende Bedingungen für aggressiv-dissoziales Verhalten beschreiben. Ein Entwicklungspfad wird definiert durch die Entwicklung ähnlicher Verhaltensmerkmale bei einer größeren Anzahl von Personen. Sie befinden sich auf dem gleichen Entwicklungspfad und unterscheiden sich darin von denen anderer Personen³⁸.

Übereinstimmend unterscheiden die anerkannten Entwicklungsmodelle aggressiv/dissozialen Verhaltens zwischen Früh- und Spätstartern. Frühstarter weisen schon während der Kindheit ein hohes Maß aggressiv/dissozialen Verhaltens auf, Spätstarter zeigen dies hingegen erst im Jugendalter. Moffitt³⁹ geht darüber hinaus davon aus, dass der Entwicklungspfad der Frühstarter über den Lebenslauf stabil ist, während der andere auf das Jugendalter begrenzt bleibt. Die beschriebenen Entwicklungspfadmodelle werden untermauert durch Befunde verschiedener Längsschnittstudien, die belegen, dass ein Großteil der gewalttätigen Straftaten im Jugendalter von einer kleinen Gruppe jugendlicher, „chronischer“ Wiederholungstäter begangen wird. Befunde aus neueren Längsschnittstudien⁴⁰ führten zu der Erkenntnis, dass für die in den Entwicklungsmodellen angeführten Annahmen Ausnahmen existieren. Hervor-

VAWnetDocs/AR_GirlsViolence.pdf (Zugriff: 6.11.2006).

36 Giordano, P.C., Cernkovich, S.A. & Rudolph, J.L., Gender, crime, and desistance: Toward a theory of cognitive transformation, *American Journal of Sociology*, 2002, 107, 990-1064.

37 Silverthorn, P., Frick, P.J. & Reynolds, R., Timing of onset and correlates of severe conduct problems in adjudicated girls and boys, *Journal of Psychopathology and Behavioral Assessment*, 2001, 23, 171-181.

38 Scheithauer & Petermann, 2002, a.a.O.

39 Moffitt, T.E., Juvenile delinquency and attention deficit disorder: Boys' developmental trajectories from age 3 to age 15, *Child Development*, 1990, 61, 893-910.

40 z.B. Silverthorn, P. & Frick, P.J., Developmental pathways to antisocial behavior: The delayed-onset pathway in girls, *Development and Psychopathology*, 1999, 11, 101-126.

Gelingsbedingungen für die Prävention interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter

zuheben sind hier vor allem die Befunde, zu denen Moffitt und Kollegen⁴¹ gelangten, als sie die Jugendlichen, die in der Dunedin Längsschnittstudie als Frühstarter bzw. als auf das Jugendalter Begrenzte eingestuft worden waren, im Alter von 26 Jahren erneut verglichen. Als Jugendliche hatten sich beide Gruppen hinsichtlich ihres delinquenten Verhaltens nicht unterschieden. Mit 26 Jahren zeigten die Spätstarter zwar weniger extreme, aber doch erhöhte Werte in der Impulsivität, psychischen Gesundheitsproblemen, Substanzabhängigkeit, finanziellen Problemen und bei Eigentumsdelikten. Die Autoren der Studie sehen in diesen Befunden sowohl eine Bestätigung, als auch eine Erweiterung ihres Entwicklungsmodells des lebenslang anhaltenden und des auf das Jugendalter begrenzten antisozialen Verhaltens. Sie empfehlen aufgrund dieser Ergebnisse, Interventionen allen aggressiven Kindern und allen delinquenten Jugendlichen zugute kommen zu lassen, um eine Vielzahl von Fehlanpassungen im Erwachsenenalter zu vermeiden. Die Zusammenhänge werden in Abbildung 1 zusammenfassend veranschaulicht.

Prävention von Gewalt im Kindes- und Jugendalter

In allen Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen (Individuum, Familie, Schule, Nachbarschaft) können risikoe erhöhende Bedingungen auftreten. Risikoe erhöhende und -mildernde Bedingungen sind dabei stark verwoben und interagieren miteinander. Eine multimodale, d.h. auf unterschiedliche Bereiche ausgerichtete Prävention, ist daher unausweichlich. Darüber hinaus spielen zu unterschiedlichen Entwicklungszeitpunkten unterschiedliche (veränderliche) risikoe erhöhende Bedingungen eine größere Rolle für die Entwicklung von interpersonaler Gewalt. Die Notwendigkeit, Prävention individuell auf unterschiedliche Bereiche auszurichten und in der Entwicklung relevante risikoe erhöhende und -mildernde Be-

dingungen anzusprechen, wird klar ersichtlich. Früh beginnende Entwicklungspfade (Frühstarter) machen ein frühes Eingreifen notwendig. Zusätzlich muss bedacht werden, dass klinische Interventionen bei bereits entwickeltem, aggressivem oder gewalttätigem Verhalten nur wenige Kindern und Familien erreichen, kostenintensiv und – gerade nach Verfestigung des Verhaltens – nur bedingt wirksam sind. Es ist daher von großem Nutzen, sinnvolle Maßnahmen möglichst früh im Entwicklungsverlauf erkennen zu können. Dabei sollten die jeweiligen Maßnahmen eine klare Beziehung zwischen den identifizierten risikoe erhöhenden Bedingungen und der geplanten Veränderung/Verbesserung (Outcome) herstellen. Nur so kann ein Eingreifen in unter Umständen negative Entwicklungsverläufe und die Reduktion von Gewalt garantiert werden. Präventionen im Kindes- und Jugendalter orientieren sich idealerweise eng an Entwicklungsmodellen und an den im Entwicklungsverlauf bekannten risikoe erhöhenden und -mildernden Bedingungen. Solche entwicklungsorientierten Präventionen verfolgen das Ziel, jene risikoe erhöhenden Bedingungen zu reduzieren und risikomildernde Bedingungen zu fördern, von denen ein bedeutsamer Einfluss auf die weitere (positive oder negative) Entwicklung eines Individuums angenommen wird⁴². Entwicklungsorientierte Prävention muss somit folgende entwicklungs wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen⁴³:

41 Moffitt, T.E., Caspi, A., Harrington, H. & Milne, B.J., Males on the life-course-persistent and adolescence-limited antisocial pathways: Follow-up at age 26 years, *Development and Psychopathology*, 2002, 14, 179–207.

42 Tremblay, R.E. & Craig, W.M., Developmental crime prevention. In M. Tonry & D.P. Farrington (Eds.), *Building a safer society: Strategic approaches to crime prevention*, Chicago, 1995, pp. 151-236.

43 Scheithauer, H., Mehren, F., Petermann, F., 2003, a.a.O.

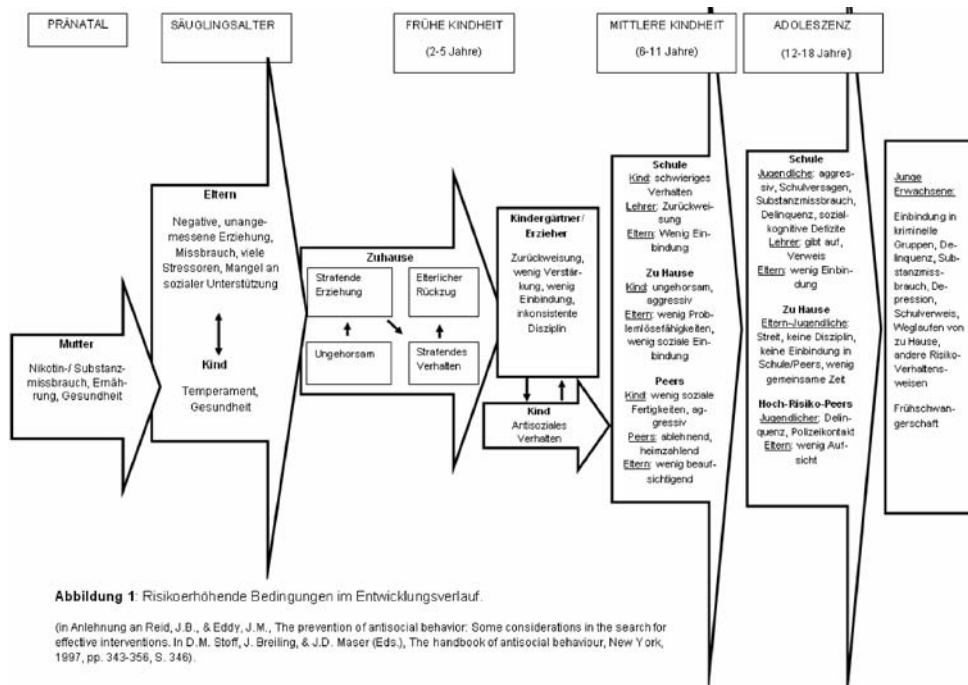


Abbildung 1 Risikohöhenbedingungen im Entwicklungsverlauf.

(in Anlehnung an Reid, J.B., & Eddy, J.M., The prevention of antisocial behavior: Some considerations in the search for effective interventions. In D.M. Stoff, J. Breiling, & J.D. Maser (Eds.), The handbook of antisocial behaviour, New York, 1997, pp. 343-356, S. 346).

- Wissen um die normgerechte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,
- Kenntnisse über mögliche Variationen im Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen innerhalb einer Altersgruppe,
- Wissen über Ursprung, Bedeutung und Folgen von Störungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Altersstufe,
- Berücksichtigung des Einflusses von wichtigen Entwicklungsaufgaben und Entwicklungsübergängen (z.B. Übergang zur weiterführenden Schule).

Entwicklungsorientierte Prävention interveniert somit auf drei Ebenen:

1. altersspezifische risikohöhenbedingungen vermindern bzw. verhindern,
2. altersspezifische risikomildernde Bedingungen fördern und
3. bei der Bewältigung von wichtigen Entwicklungsaufgaben / Entwicklungsübergängen zu helfen.

Entwicklungsorientierte Prävention zeichnet sich zudem aus durch eine frühe Intervention, bevor das Problemverhalten auftritt oder sich stabilisiert bzw. bevor sich risikohöhenbedingungen im Entwicklungsverlauf potenzieren können, die Ein-

beziehung jener Personen mit dem höchsten Risiko für eine Entwicklungsgefährdung sowie durch die Berücksichtigung multipler Risikobedingungen auf multimodale (d.h. auf verschiedenen Ebenen wie: die Jugendliche selbst, Peers und Freunde, Familie, Schule, Sportverein) und multimedialer Weise (d.h. mittels verschiedener präventiver Maßnahmen wie z.B. Elterntraining und sozial-kognitive Maßnahmen fürs Kind) ansprechen. Auf der Basis eines entwicklungsorientierten Präventionsansatzes lässt sich somit schlussfolgern, dass eine sinnvolle Gewaltprävention nicht erst dann ansetzen kann, wenn das Auftreten gewalttätigen Verhaltens am wahrscheinlichsten ist (z.B. im Jugendalter), sondern sie sollte bereits in unspezifischer Hinsicht im frühen Kindesalter ersten Verhaltensproblemen vorbeugen, aber auch Gewalt entgegenwirkende, risikomildernde Bedingungen (z.B. sozial-emotionale Kompetenzen) fördern. Diese unspezifische Prävention sollte mit Maßnahmen kombiniert werden, die dieselben Kinder im Jugendalter bzw. zu wichtigen Entwicklungszeitpunkten (z.B. Übergang zur weiterführenden Schule) erneut erreichen. Im Jugendalter können dann gewaltspezifische Präventionsmaßnahmen durchgeführt werden (s. Abb. 2). Abbildung 2 soll zusätzlich deutlich machen,

Gelingensbedingungen für die Prävention interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter

dass eine frühe, unspezifische Prävention – bzw. die Förderung allgemeiner Kompetenzen – positive Effekte bezüglich der Verhinderung/Verminderung verschiedener Problemverhaltensweisen haben kann. Für Jugendliche, die im frühen Kindesalter risikoerhöhende Bedingungen aufgewiesen haben und in Folge einer unspezifischen Maßnahme im Jugendalter ein Problemverhalten (z.B. Gewalt, Sucht) nicht entwickelt haben, kann somit von einer Präventionsmaßnahme gesprochen werden. Kinder, die keinerlei Risiken besitzen und einen normalen, angepassten Entwicklungsweg einschlagen, profitieren dennoch von unspezifischen Maßnahmen im Sinne einer allgemeinen Entwicklungsförderung.

Im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht⁴⁴ wird auch auf die Prävention kriminellen Verhaltens eingegangen: „Kriminalprävention zielt auf die direkte oder indirekte Beeinflussung von Personen bzw. Situationen, um das Risiko zu vermindern, dass Straftaten begangen und Menschen Täter oder Opfer werden. (...) Es geht dabei einerseits um die Einschränkung von verbrechensfördernden Gelegenheiten (...), andererseits wird mit Blick auf Täter, Situation und Opfer zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention unterschieden.“ (ebd., S. 667)

- Primäre Prävention wird als positive Generalprävention verstanden, die sich in Form von Normverdeutlichung (Sozialisationshilfen, Aufklärung über Gefahren von z.B. Drogen, Alkohol), Bildungsangeboten und Maßnahmen der Sozial-, Arbeitsmarkt-, Jugend-, Familien-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Kulturpolitik an die Allgemeinheit richtet.
- Sekundäre Prävention richtet sich an kriminalitätsgefährdete Gruppen bzw. Kontexte (z.B. Jugendhilfe in Form von Straßensozialarbeit mit auffälligen Jugendlichen).
- Tertiäre Prävention setzt nach der Begehung einer Straftat ein und soll der Vorbeugung weiterer Rückfälligkeit

dienen. Hierzu zählen Resozialisierungsmaßnahmen, Sozialtherapie, Entlassungshilfe für Straffällige (ebd., 2006).

Überträgt man diese Aspekte auf den Bereich der Gewaltprävention, bedeutet dies für die Definition von Gewaltprävention:

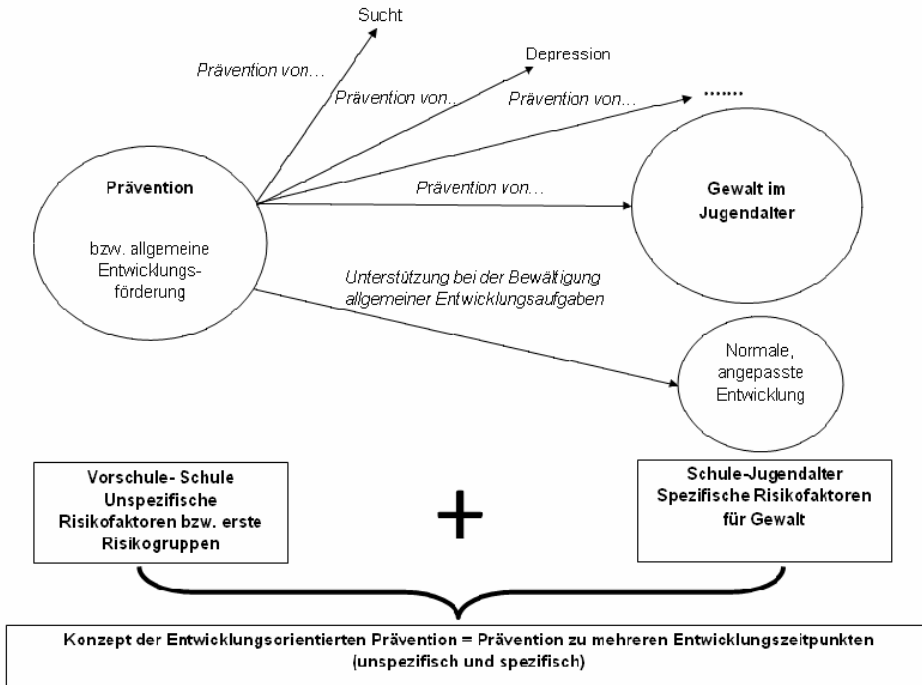
Gewaltprävention zielt auf die direkte oder indirekte Beeinflussung von Personen bzw. Situationen, um das Risiko zu vermindern, dass Gewalttaten begangen und Menschen Täter oder Opfer von Gewalt werden.

Dementsprechend wird im Folgenden ein breiteres Präventionsverständnis – auch vor dem Hintergrund, dass insbesondere Gelingensbedingungen für Gewaltpräventionsmaßnahmen im Kindes- und Jugendalter behandelt werden, die einen entwicklungsorientierten Fokus haben sollten zugrunde gelegt. Berücksichtigt werden sowohl

- universelle Maßnahmen im Sinne der positiven Generalprävention, als auch
- selektive Maßnahmen, die sich an gewaltgefährdete Risikogruppen richten, und
- indizierte Maßnahmen, die sich an von Gewalt betroffene Gruppen richtet.

⁴⁴ Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin, 2006.

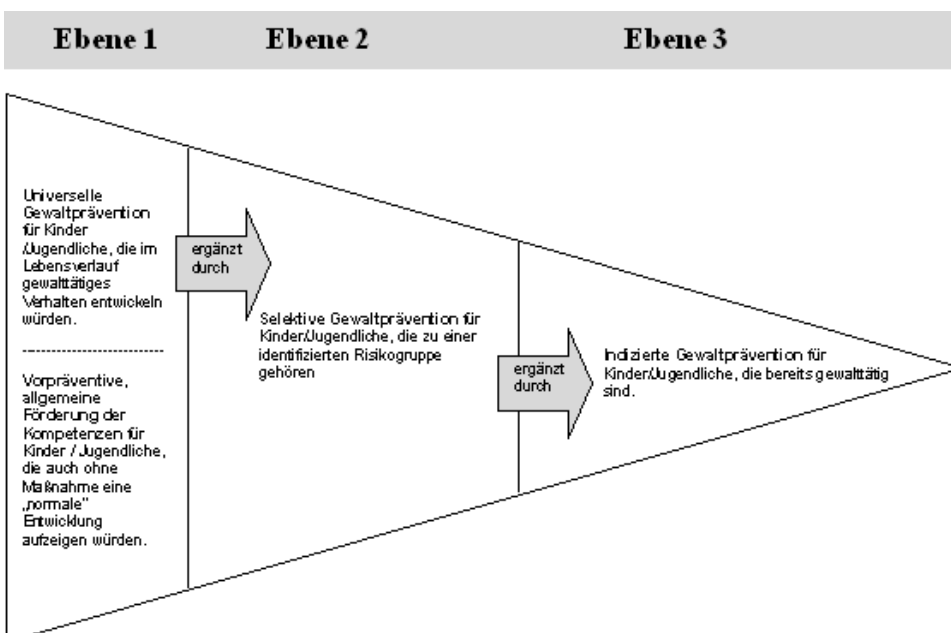
Abbildung 2: Konzept der Entwicklungsorientierten Prävention (eigene Darstellung).



Universelle Maßnahmen richten sich an alle Mitglieder einer bestimmten Population (z.B. Kindergarten), ungeachtet dessen, ob das jeweilige Kind ein Risiko für später gewalttätiges Verhalten aufweist. Für diejeni-

gen Kinder, die eine negative Entwicklung einschlagen und sich später gewalttätig verhalten würden, ist eine (effektive) universelle Maßnahme dann definitiv gewaltpräventiv (vgl. Abb. 2).

Abbildung 3: Ebenen der Gewaltprävention (eigene Darstellung).



Gelingsbedingungen für die Prävention interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter

Aber auch Kinder, die sich ohne eine solche Maßnahme ebenfalls „normal“ entwickelt hätten, profitieren erfahrungsgemäß von den Maßnahmen. Bei ihnen kann man universelle Präventionsmaßnahmen als Förderung allgemeiner Lebenskompetenzen betrachten. Abbildung 3 fasst die Einteilung der verschiedenen Präventionsformen auf drei Ebenen zusammen. Ein zentraler Vorteil universeller Präventionsstrategien ist die ausbleibende Stigmatisierung und die Verhinderung der damit unter Umständen einhergehenden gegenteiligen (negativen) Effekte. Des Weiteren existiert die Möglichkeit einer großen Breitenwirkung und die Möglichkeit, kostengünstig breite Bevölkerungsgruppen über annähernd flächendeckend aufgesuchte Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Schule) zu erreichen. Die konkrete Wirksamkeit universeller Programme ist dennoch schwer überprüfbar, da im Vorfeld nicht bekannt ist, ob ein Kind/Jugendlicher ohne die Maßnahme gewalttätig geworden wäre. Zusätzlich muss aus ethischer Perspektive bedacht werden, dass es schwierig ist, die Wirksamkeit universeller Präventionsmaßnahmen mit Hilfe von Kontrollgruppendesigns zu überprüfen. Kindern und/oder Jugendlichen keine Maßnahme zukommen zu lassen, um auf diesem Wege zu überprüfen, ob Personen aus der unbehandelten Kontrollgruppe später ein gewalttätiges Verhalten zeigen – im Gegensatz zu den behandelten Kindern und Jugendlichen aus den Behandlungsgruppen – ist ethisch nicht vertretbar, zumal auch eine allgemeine Kompetenzförderung nicht einigen Kindern vorenthalten werden sollte.

Gewaltprävention in vier Handlungsfeldern

Im Folgenden wird ein Überblick über die Schwerpunkte von Gewaltpräventionsbereichen gegeben, eingeteilt nach personenzentrierter Prävention, familienbezogener Prävention, Prävention in Kindergarten und Schule und Prävention im sozialen Umfeld und der Freizeit. Die genaue Abgrenzung der Maßnahmen voneinander ist häufig sehr schwierig. So zielen z.B. Maßnahmen zur Förderung der sozialen Kompetenz

auf das Individuum, werden aber häufig in Kindergarten und Schule umgesetzt. Die hier erfolgte Einteilung der Maßnahmen geschieht danach, wo bzw. bei wem eine Veränderung/Verbesserung erreicht werden soll und nicht, in welchem kontextuellen Rahmen die Maßnahme durchgeführt wird (auch wenn diese beiden Aspekte natürlich identisch sein können). Grundsätzlich sind in der folgenden Darstellung die in Klammer angefügten Programme lediglich „Good-Practice“-Beispiele für eine jeweilige Kategorie. Es wird weder ein Vollständigkeitsanspruch erhoben, noch impliziert die einfache Nennung eine Bewertung.

Personenzentrierte Prävention

Personenzentrierte Präventionsmaßnahmen zielen auf die Reduktion personenbezogenen Risikobedingungen und die Förderung personenbezogener Schutzbedingungen. Zu dieser Gruppe von Maßnahmen zählen vor allem soziale Kompetenztrainings und kognitiv-verhaltenstherapeutische Maßnahmen, welche eher selektiv oder indiziert eingesetzt werden. Soziale Kompetenztrainings für Kinder und Jugendliche zielen meist auf die Förderung sozialer, kognitiver und emotionaler Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dazu zählen z.B. Fähigkeiten zur Wahrnehmung der eigenen und anderen Person/en, eine differenzierte Situationswahrnehmung, die Stärkung der Selbstkontrolle und des Einfühlungsvermögens, Empathie, Fähigkeiten/Fertigkeiten zur sozialen Problemlösung, interpersonale Interaktionsstrategien, das Befolgen von Regeln der sozialen Kommunikation⁴⁵. Trainings dieser Art werden meist gruppenweise in Kindergärten oder Schulklassen durchgeführt. Je nach Programm und auch Alter der Kinder/Jugendlichen liegt der Fokus einer Maßnahme auf dem Training konkreter Verhaltensweisen, der Kombination kognitiver und sozialer Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten und/oder der Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen. Soziale Kompetenztrainings werden sowohl universell in kompletten Kindergartengruppen/Schul-

45 Eisner, M., Ribeaud, D. & Bittel, S., Prävention von Jugendgewalt. Wege zu einer evidenzbasierten Präventionspolitik, Bern, 2006.

klassen, selektiv für spezielle Risikogruppen als auch indiziert für Kinder mit bereits bestehenden Verhaltensproblemen angewandt (z.B. Promoting Alternative THinking Strategies [PATHS], dt. Adaptation PFAD⁴⁶; Life Skills Training [LST]⁴⁷; FAUSTLOS⁴⁸; Papilio⁴⁹).

Kognitiv-verhaltenstherapeutische Präventionsmaßnahmen richten sich vor allem an bereits gewalttätige Jugendliche und zielen auf die Modifikation dysfunktionaler kognitiver Schemata oder Defizite in der sozial-kognitiven Informationsverarbeitung und damit auf die Reduktion der Rückfälligkeit. Im Sinne einer selektiven Gewaltprävention sollen gewaltbefürwortende Einstellungen, Gedanken und Überzeugungen identifiziert und im Falle indizierter Maßnahmen bereits bestehende Verhaltensprobleme korrigiert werden. Kognitiv-verhaltenorientierte Techniken umfassen z.B. die Förderung von kognitiven Problemlösestrategien, Ärger-Management, Förderung moralischen Urteilens oder Maßnahmen zur Förderung der Perspektivübernahme⁵⁰.

Familienbezogene Prävention

Die Familie spielt bei der Entstehung von interpersonaler Gewalt eine zentrale Rolle. Faktoren wie dysfunktionale Erziehungsmuster, geringes Maß an Engagement, Unzuverlässigkeit, mangelnde Beaufsichtigung, Zurückweisung, Vernach-

lässigung, Misshandlung, Missbrauch, Konflikte innerhalb der Familie, delinquente oder gewalttätige Familienangehörige und alleinerziehende Eltern können maßgeblich zur Entstehung gewalttätigen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen beitragen. So bedarf es gerade in der Familie als entscheidende Sozialisationsinstanz präventiver Strategien, die nachhaltig auf die Reduktion von risikoe erhöhenden Bedingungen, die Verbesserung elterlicher Erziehungspraktiken und/oder die Stärkung von risikomildernden Bedingungen abzielen. Es können Maßnahmen während der Schwangerschaft und im Säuglingsalter, Maßnahmen zur Unterstützung elterlicher Erziehungskompetenzen und kognitiv-behaviorale Familientherapien unterschieden werden⁵¹.

Prävention während der Schwangerschaft und im Säuglingsalter zielt auf die Unterstützung von einkommensschwachen und gefährdeten Müttern (z.B. *Opstapje-Schritt für Schritt*⁵²; *Steps Towards Effective and Enjoyable Parenting* [STEEP]⁵³). Diese selektiven Maßnahmen fokussieren auf die Reduzierung von gesundheitlichen Risiken in der Schwangerschaft (Alkohol-, Drogen- und Nikotinmissbrauch), auf die Förderung elterlicher Erziehungskompetenzen und einer sicheren Mutter-Kind-Bindung und geben Hilfestellung zur Planung des zukünftigen Arbeits-/Ausbildungsfeldes der Mütter⁵⁴. Den größten Anteil innerhalb der familienzentrierten Prävention besitzen so genannte Elterntrainings bzw. Erziehungs-

46 Eisner, M., Jünger, R. & Greenberg, M., Gewaltprävention durch die Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen in der Schule: Das PATHS/PFAD Curriculum, Praxis der Rechtspsychologie, 2006, 16, 144-168.

47 Botvin, G.J., Mihalic, S.F. & Grotspeter, J.K., Life Skills Training: Blueprints for Violence Prevention, Book Five. Blueprints for Violence Prevention Series, Boulder, 1998.

48 Cierpka, M., FAUSTLOS. Ein Curriculum zur Prävention von aggressivem und gewaltbereitem Verhalten bei Kindern der Klassen 1 bis 3, Göttingen, 2001.

49 Mayer, H., Heim, P. & Scheithauer, H., 2007, a.a.O.

50 Lipsey, M.W., Landenberger, N.A. & Wilson, S.J., Effects of cognitive-behavioral programs for criminal offenders. A Campbell Collaboration systematic review, 2007, Online: http://www.campbellcollaboration.org/doc-pdf/lipsey_CBT_finalreview.pdf (Zugriff: 26.10.2007).

51 Webster-Stratton, C. & Taylor, T., Nipping early risk factors in the bud: Preventing substance abuse, delinquency, and violence in adolescence through interventions targeted at young children (0 to 8 Years), Prevention Science, 2001, 2, 165-192.

52 Sann, A. & Thrum, K., Opstapje- Schritt für Schritt. Praxisleitfaden, München, 2005.

53 Egeland, B. & Erickson, M.F., Lessons from STEEP – linking theory, research, and practice for the well-being of infants and parents. In A.J. Sameroff, S.C. McDonough & K.L. Rosenblum (Eds.), Treating parent-infant relationship problems, New York, 2003, pp. 213-242.

54 Olds, D.L., Preventing crime with prenatal and infancy support of parents: The Nurse-Family Partnership, Victims & Offenders, 2007, 2, 205-225.

Gelingensbedingungen für die Prävention interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter

kurse. Diese Maßnahmen zielen auf die Förderung positiver, gewaltfreier Erziehungskompetenzen und die Befähigung der Eltern, ihren Kindern Selbstsicherheit, prosoziales Verhalten, Problemlösefähigkeiten und akademisches Leistungsvermögen zu vermitteln. Sie werden in universeller, selektiver und indizierter Form angeboten und fokussieren, je nach Zielgruppe, auf unterschiedliche Aspekte der Erziehung (z.B. *Positive Parenting Program* [Triple P]⁵⁵; *Präventionsprogramm für expansives Problemverhalten* [PEP]⁵⁶; *Elterntraining Starke Eltern - starke Kinder*⁵⁷).

Kognitiv-verhaltenstherapeutische familienbezogene Maßnahmen richten sich an Familien, in welchen Delinquenz und Gewalt von Kindern/Jugendlichen bereits ein Problem darstellt (indizierte Prävention). Ziel der Maßnahmen ist die Verbesserung der Eltern-Kind-Beziehung mit Hilfe der Reduktion risikoerhöhender Bedingungen (z.B. mangelnde elterliche Aufsicht, familiäre Konflikte, soziale Isolation) und der Förderung risikomildernder Bedingungen (konsistente Erziehung, Bindung an die Eltern, soziale Unterstützung). Mit Hilfe von Familientherapeuten werden familiäre Kommunikationstechniken und Interaktionsschemata modifiziert, grundlegende Problemlösestrategien erarbeitet und im besten Fall das soziale Umfeld einbezogen (z.B. *Funktionale Familientherapie*⁵⁸; *Multisystemische Familientherapie*⁵⁹).

55 Sanders, M. R., Triple P-Positive Parenting Program: Towards an empirically validated multilevel parenting and family support strategy for the prevention of behavior and emotional problems in children, *Clinical Child and Family Psychology Review*, 1999, 2, 71-90.

56 Plück, J., Wieczorrek, E., Wolf Metternich, T. & Döpfner, M., *Präventionsprogramm für Expansives Problemverhalten (PEP)*. Ein Manual für Eltern- und Erziehergruppen, Göttingen, 2006.

57 Honkanen-Schoberth, P., *Starke Kinder brauchen starke Eltern*. Der Elternkurs des Deutschen Kinderschutzbundes (2. Aufl.), Freiburg, 2003.

58 Alexander, J.B., Barton, C., Gordon, D., Grotzger, J., Hansson, K., Harrison, R., Mears, S., et al., *Functional Family Therapy: Blueprints for Violence Prevention*, Book Three, Boulder, 1998.

59 Henggeler, S.W., Mihalic, S.F., Rone, L.,

Prävention im Kindergarten und in der Schule

Auch in Kindergarten und Schule können risikoerhöhende Bedingungen für die Entwicklung von Gewalt bei Kinder und Jugendliche identifiziert werden. Dabei werden personale risikoerhöhende Bedingungen (z.B. schulischer Misserfolg, Unbeliebtheit bei Peers, mangelnde Motivation) und institutionelle risikoerhöhende Bedingungen (z.B. negatives Schulklima, keine klaren Verhaltensregeln) unterschieden. Neben personenzentrierte Ansätzen, die dennoch in Kindergarten oder Schule durchgeführt werden (s. personenzentrierte Prävention), gibt es Maßnahmen, die auf die frühe Förderung von intellektuellen Fähigkeiten ausgerichtet sind. Dabei soll eine qualitativ hochwertige Vorschulbildung und die Förderung selbstinitiiert Lernstrategien die späteren Schulleistungen und die Lernfähigkeit optimieren sowie kriminelle Handlungen reduzieren (z.B. Perry Preschool Project⁶⁰).

Bei schulischen Präventionsmaßnahmen zur Reduktion risikoerhöhender Bedingungen geht es um eine Verbesserung des Schul- und Klassenklimas und die Aufstellung klarer Verhaltensnormen und -regeln (z.B. *Intervention Campaign Against Bully-Victim Problems*⁶¹). Andere Maßnahmen zielen auf die Erleichterung der Übergänge von Grundschule zur weiterführenden Schule (Transition). Dabei bieten Vertrauenslehrer Schülern in schulischen und privaten Angelegenheiten Beratung und Hilfeleistung und zusätzlich wird der Klassenverband zur Förderung innerschulischer Freundschaften und sozialer Kontakte (z.B. *School Transitional Environment Project*

Thomas, C. & Timmons-Mitchell, J., *Multisystemic Therapy: Blueprints for Violence Prevention*, Book Six, Boulder, 1998.

60 Schweinhart, L.J., Barnes, H.V. & Weikart, D.P., Significant benefits. The High-Scope Perry Preschool Study through age 27, Ypsilanti, 1993.

61 Olweus, D., *Bully/victim problems among school children: Basic facts and effects of an intervention program*. In D. J. Pepler & K.H. Rubin (Eds.), *The development and treatment of childhood aggression*, Hillsdale, 1991, pp. 411-448.

[STEP]⁶²) oder sozial-emotionaler sowie moralischer Kompetenzen im Zusammenspiel mit Aspekten auf der Gruppenebene gestärkt (z.B. *fairplayer.manual*⁶³).

Prävention im sozialen Umfeld und in der Freizeit

Zu den wesentlichen risikoe erhöhenden Bedingungen im sozialen Umfeld für die Entwicklung von Gewalt zählen soziale Benachteiligung, hohe Kriminalität und Drogenprobleme, mangelnder Zusammenhalt und Engagement in der Nachbarschaft sowie eine hohe Mobilität (viele Weg- und Zuzüge). Entsprechende Maßnahmen können zum einen auf die Reduktion von risikoe erhöhenden Bedingungen und die Förderung von risikomildernden Bedingungen in den einzelnen Teilbereichen Familie, Schule und Freizeit fokussieren (i.S. multimodaler Prävention), zum anderen auf die Steigerung des Gemeinschaftssinn und des gegenseitigen Vertrauens zielen. Gewaltprävention in der Freizeit kann vor allem in Form von strukturierten Freizeitprogrammen mit erzieherischen Schwerpunkten zur Förderung sozialer Kompetenzen und unter Einbeziehung der Eltern durchgeführt werden. Dabei steht die Betreuung von Hausarbeiten, das Angebot von Sportaktivitäten, die freiwillige Hilfe in der Nachbarschaft und eine Sensibilisierung für soziale Probleme im Zentrum der Programme (z.B. *Boys and Girls in America*⁶⁴).

Konkrete Präventionsprogramme zur Steigerung des Gemeinschaftssinns in sozialen Brennpunktvierteln existieren kaum. Vielmehr gibt es Modelle zur Strukturierung von Gemeinden, die auf der Zusammenar-

beit von Eltern, Schule, Polizei, Unternehmen und Kirchen basieren (z.B. *Communities that Care*⁶⁵). Im Rahmen multimodaler Maßnahmen können bereits genannte Strategien der familienbasierten und schulischen Prävention angewandt und mit Freizeitprogrammen zu Reduktion von Gewalt und Drogenkonsum kombiniert werden (z.B. *Fast Track*⁶⁶). Eine weitere Form gemeindeorientierter Maßnahmen arbeitet mit Hilfe so genannter Mentoren, welche für Kinder aus instabilen Familien eine erwachsene Vertrauensperson darstellen sollen (z.B. *Big Brothers Big Sisters of America*⁶⁷). Ziel des selektiven Programms ist es, alleinerziehenden Eltern eine Erziehungshilfe zu stellen und eine adäquate Freizeitgestaltung zu gewährleisten. Nicht zuletzt soll auch auf Maßnahmen hingewiesen werden, die auf einer erhöhten Polizeipräsenz und -arbeit in Problemvierteln basiert.

Multimodale Präventionsprogramme

Programme, die mehrere Problemfelder bzw. risikoe erhöhende Bedingungen angehen, können als multimodale Programme bezeichnet werden. Dabei werden meist bereits genannte Strategien und Maßnahmen kombiniert. Häufig sind dies vor allem soziale Kompetenztrainings für Kinder und Elternkurse für Erwachsene (z.B. Entwicklungsförderung in Familien: Eltern- und Kinder-Training [EFFEKT]⁶⁸; Papilio⁶⁹).

62 Felner, R.D. & Adan, A.M., The School Transitional Environment Project: An ecological intervention and evaluation. In R.H. Price, E.L. Cowen, R.P. Lorion & J. Ramos-McKay (Eds.), 14 ounces of prevention: A casebook for practitioners, Washington, 1988, pp. 111-122.

63 Scheithauer, H. & Bull, H.D., *fairplayer.manual*: Förderung von sozialen Kompetenzen und Zivilcourage □ Prävention von Bullying und Schulgewalt, Göttingen, 2008.

64 Schinke, S.P., Orlandi, M.A. & Cole, K. C., Boys & girls clubs in public housing developments: Prevention services for youth at risk, *Journal of Community Psychology*, 1992, 28, 118-128.

65 Hawkins, J.D., Catalano, R.F. & Arthur, M.W., Promoting science-based prevention in communities, *Addictive Behaviors*, 2002, 27, 951-976.

66 Conduct Problems Prevention Research Group (CPPRG), Using Fast Track randomized prevention trial to test the early-starter model of the development of serious conduct problems, *Development and Psychopathology*, 2002, 14, 925-943.

67 McGill, D.E., Mihalic, S.F. & Grotzinger, J.K., *Big Brothers Big Sisters of America: Blueprints for Violence Prevention, Book Two*, Boulder, 1998.

68 Lösel, F., Beelmann, A., Stemmler, M. & Jausch, S., Prävention von Problemen des Sozialverhaltens im Vorschulalter. Evaluation des Eltern- und Kindertrainings EFFEKT, *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie*, 2006, 35, 127-139.

69 Mayer et al., 2007, a.a.O.

Gelingensbedingungen für die Prävention interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter

Des Weiteren integrieren einige Programme Individuum, Eltern und Schule (z.B. Lehrer, Schulklasse). Diese zielen auf die Förderung von elterlichen Erziehungstechniken, des Klassenraummanagements der Lehrer und des Problemlösemanagements, der Perspektivübernahme und der Empathie der Kinder (z.B. *The Incredible Years*⁷⁰; *ProACT +E*⁷¹; *fairplayer.manual*⁷²). Noch einen Schritt weiter gehen Programme, die Individuum, Eltern, Schule und soziales Umfeld präventiv betreuen, oder bei bereits gewalttätigen Kindern und Jugendlichen therapeutisch nach einem ganzheitlichen Modell unter Berücksichtigung von Familie, Gleichaltrige, Schule und Nachbarschaft arbeiten.

Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen

Das generelle Problem der Gewaltprävention besteht nicht darin, dass zu wenig Programme entwickelt oder angeboten werden, sondern in der mangelnden Überprüfung bestehender Programme auf ihre Wirksamkeit. Evaluationsstudien, die zentrale wissenschaftliche Standards befolgen, sind rar. Die meisten Beiträge beschränken sich eher auf allgemeine Empfehlungen oder Handlungsanweisungen und berücksichtigen selten wissenschaftlich fundierte Evaluationsstrategien. Vor allem die Anzahl der für den deutschen Sprachraum angebotenen Präventionsprogramme mit angemessenem empirischem Wirksamkeitsnachweis ist sehr gering⁷³.

Die Beurteilung der Qualität und Güte von Präventionsprogrammen muss bestimmten Voraussetzungen genügen. Nach Heinrichs

und Kollegen⁷⁴ sollten präventive Programme eine klare Definition der Ziele (z.B. Reduktion von gewalttätigem Verhalten), eine theoretische (zugrunde liegende Annahmen über Zusammenhänge von risikoerhöhenden Bedingungen und Problemverhalten) und empirische Fundierung (Nachweis ihrer Wirksamkeit) sowie eine gute Erreichbarkeit (Implementation) vorweisen. Die Bewertung von Präventionsprogrammen nach einheitlichen Maßstäben kann mithilfe eines Kriterienkatalog geschehen⁷⁵. Anhand einer umfangreichen Checkliste mit Fragen zu Zielklärung, Zielgruppe, theoretischen Grundlagen, Maßnahmenbeschreibung, Kompetenzen der Trainer/innen, Evaluation und Qualitätssicherung sowie Preis-Leistungs-Verhältnis sollen Maßnahmen einheitlich und transparent begutachtet werden können. Einen ähnlichen Ansatz verfolgen z.B. die Autoren der „Beccaria-Standards“, ein Leitfaden für die Qualitätssicherung kriminalpräventiver Projekte⁷⁶.

Planung, Implementierung und Evaluation von Präventionsmaßnahmen

Die folgenden Empfehlungen orientieren sich unter anderem an den eben genannten Qualitätskriterien für Präventions- und Interventionsprogramme.

Planung

Präventionsbemühungen zur Verhinderung und/oder Reduktion von Gewalt in Deutschland berücksichtigen zwar einzelne, auch in dieser Expertise identifizierte risikoerhöhende und -mildernde Bedingungen, häufig fehlt jedoch eine tatsächliche theoretische Fundierung der jeweiligen Maß-

70 Webster-Stratton, C., Mihalic, S., Fagan, A., Arnold, D., Taylor, T. & Tingley, C., *The Incredible Years. Blueprints for Violence Prevention*, Book Eleven, Boulder, 2001.

71 Spröder, N., Schlottke, P.F. & Hautzinger, M., *ProACT + E: Ein Programm zur Prävention von „bullying“ an Schulen und zur Förderung der positiven Entwicklung von Schülern*, Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 2006, 2, 140-150.

72 Scheithauer & Bull, 2008, a.a.O.

73 Scheithauer, Mehren et al., 2003, a.a.O.

74 Heinrichs, N., Saßmann, H., Hahlweg, K. & Perrez, M., *Prävention kindlicher Verhaltensstörungen*, Psychologische Rundschau, 2002, 53, 170-183.

75 Preiser, S. & Wagner, U., *Gewaltprävention und Gewaltverminderung: Qualitätskriterien für Präventions- und Interventionsprogramme*, Report Psychologie, 2003, 28, 660-666.

76 Meyer, A., Schindler, V., Bässmann, J., Marks, E. & Linssen, R., *The Beccaria Standards for ensuring quality in crime prevention projects*. In E. Marks, A. Meyer & R. Linssen (Eds.), *Quality in crime prevention*, Hannover, 2005, pp. 201-209.

nahme (z.B. i.S. einer zugrunde liegenden Präventionstheorie). Eine Voraussetzung für die Entwicklung einer Maßnahme sollte die Bezugnahme auf theoretisch fundierte und empirisch nachgewiesene Bedingungen von Gewalt sein. Im Vorfeld muss die Zielgruppe spezifiziert worden sein. Individuelle risikoerhöhende und -mildernde Bedingungen, deren Anzahl, Intensität und Dauer sowie ihre Wechselwirkung müssen identifiziert, und auf eventuelle interindividuelle Unterschiede in der physischen, psychischen und auch sozialen Entwicklung geachtet werden. Im Sinne eines entwicklungsorientierten Gewaltpräventionsansatzes müssen vor allem Aspekte der psychosozialen Entwicklung der Zielgruppe berücksichtigt werden. Unterschiedliche risikoerhöhende Bedingungen spielen in unterschiedlichen Altersstufen eine mehr oder weniger wichtige Rolle. Erst nachdem die Eigenschaften der Zielgruppe identifiziert worden sind, kann auf passende theoretisch und empirisch abgesicherte Methoden zurückgegriffen werden. Zusätzlich ist eine spezifische Orientierung an den jeweiligen Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen notwendig. Die theoretische Basis einer Maßnahme bezieht sich u.a. auch auf grundlegende entwicklungswissenschaftliche Erkenntnisse. Nur so können die tatsächlichen Ziele einer Maßnahme bestimmt und hinsichtlich der Wirkung der Maßnahme eine Überprüfung durchgeführt werden.

Implementierung

Auch die Art und Weise, in der Präventionsmaßnahmen implementiert werden, beeinflusst ihre Wirksamkeit. Häufig werden in der Implementierung Form und die Länge der Maßnahme variiert und diese somit anders durchgeführt, als ursprünglich gedacht. Dies kann letztlich mit unterschiedlichen Wirkungen einhergehen (treatment integrity und treatment fidelity). Dennoch werden in Publikationen nach wie vor kaum Angaben zur Implementierung von Programmen gemacht. Die Umsetzung einer Maßnahme muss bereits im Vorfeld genau geplant werden. Sowohl die konkreten Inhalte und Methoden, angewandte Techniken und einzelne Komponenten, als auch

die Rahmenbedingungen und die Mittel zur Gewährleistung der Akzeptanz einer Maßnahme müssen bestimmt werden. Auch diese sollten auf bewährten theoretischen und empirischen Kenntnissen beruhen. Ein weiterer wichtiger Aspekt im Rahmen der Implementierung ist die Kompetenz der Durchführenden. Eine hohe Kompetenz der Trainer/innen trägt auch zu einer höheren Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit einer Maßnahme bei. Dies kann durch eine angemessene Ausbildung, Instruktion und Supervision der jeweiligen Trainer/innen erfolgen. Eine Manualisierung der Maßnahmen gewährleistet eine höhere Übertragungsqualität.

Eine nachhaltige Gewaltprävention sollte durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen und Programme über den Entwicklungsverlauf hinweg realisiert werden. Gewaltpräventionsmaßnahmen werden aber häufig unsystematisch „nebeneinander her“ oder nacheinander durchgeführt, ohne also die jeweiligen Inhalte und Ansatzpunkte der jeweils anderen Programme zu berücksichtigen. Eine gemeinsame Grundlage und theoretische Fundierung von Präventionsmaßnahmen und damit aufeinander abgestimmtes Vorgehen im Sinne eines entwicklungsorientierten Ansatzes ist bisher nicht realisiert worden. Dies betrifft auch die Ergänzung universeller Maßnahmen durch selektive/indizierte Maßnahmen für die jeweiligen Risikogruppen oder bereits auffällige Kinder und Jugendliche.

Wirksamkeitsüberprüfung

Die meisten Programme bleiben den Nachweis ihrer Wirksamkeit schuldig oder belegen durch eine Selbstevaluation häufig nur die Durchführbarkeit, erbringen jedoch in den seltensten Fällen die tatsächliche Wirksamkeitsnachweise im Rahmen randomisierter Interventions-Kontrollgruppen-Designs (Prä-Post-Follow-up). Teilweise wird davon ausgegangen, dass „Irgendetwas-Machen“ immer noch besser sei, als gar keine Maßnahme, da es „schon helfen wird“. Dabei wird vernachlässigt, dass Präventionsmaßnahmen auch iatrogene Effekte haben können, das heißt, schlimmstenfalls nicht Gewalt vorbeugen bzw. Kompetenzen

Gelingsbedingungen für die Prävention interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter

fördern, sondern sogar zu einem Anstieg von Gewalt führen können. Eine Evaluation hinsichtlich der geplanten (positiven) Effekte darf demnach nicht fehlen. Dies gilt auch für Programme, die aus einem anderen Sprachraum übertragen werden. Auch wenn für die „Originalmaßnahme“ positive Evaluationsergebnisse erbracht wurden, muss ein adaptiertes Programm im hiesigen Sprach- und Kulturraum nicht dieselben Wirkungen erzielen. Für die Bewertung der Wirksamkeit sollten sowohl die Effekte direkt im Anschluss an eine Maßnahme als auch in Form einer Nachbefragung einige Zeit nach Abschluss der Maßnahme (Follow-Up) geprüft werden. Eine langfristige Evaluation von Maßnahmen ist vor allem dann wichtig, wenn berücksichtigt wird, dass die Wirkung früher Förderungen auch erst zu späteren Zeitpunkten offensichtlich werden kann. Dieser Zeitpunkt tritt dann ein, wenn neue Anforderungssituationen auftreten (z.B. Einschulung), in der die erlernten/geförderten Kompetenzen benötigt werden. Die Überprüfung der Effekte sollte über die Vergleiche der Teilnehmer vor und nach der Maßnahme aber auch durch eine Kontrollgruppe stattfinden.

Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen der Polizei, dargestellt am Land Brandenburg¹



Prof. Dr. Reingard Nisse

Vorbemerkungen

Immer wieder empören uns Vorfälle, die mit Eingriffen in das Kindeswohl verbunden sind und teilweise sogar den Tod – manchmal nach jahrelanger Qual – der Betroffenen zur Folge haben. Die Opfer tragen die Namen Dennis, Pascal, Jessica, Laila oder Michelle.

Diese Kinder erfahren Leid in der Familie, dort, wo sie ein Recht auf Wärme, Fürsorge und Schutz haben. Sie werden zum Objekt von sexueller Begierde, Machtdemonstration und Aggression. Dabei nutzt der Erwachsene seine Autorität sowie die rechtliche, physische und psychische Abhängigkeit des Kindes aus.

Das Erschreckende ergibt sich aus der oft langen Vorgeschichte der Fälle von Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und -missbrauch. Bis es zur Anzeige kommt, hat sich oft ein jahrelanges Drama im Verborgenen mit teilweise mehreren unerträglichen Übergriffen abgespielt. Nicht selten nehmen Verwandte, Nachbarn, Erzieher, Ärzte und andere Personen das Leid des Opfers wahr ohne zu handeln.

In den letzten Jahren ist mit neuen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes, begleitet von intensiven Diskussionen zum Thema häusliche Gewalt, die Tabuisierung von Gewalttätigkeiten in der Familie wesentlich aufgebrochen worden.

Der Zusammenhang zwischen dem Thema Kindeswohlgefährdung und Jugend-

kriminallität ist offensichtlich. Opfer von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch werden häufig selbst Täter. Insbesondere Studien zu Intensivtätern zeigen, dass diese meistens aus problembelasteten Familien stammen.² Frau von Hasseln verdeutlichte auf der Fachtagung zur Kindervernachlässigung und Kindesmisshandlung in Potsdam 2004 auch die großen volkswirtschaftlichen Folgeschäden, die neben den direkten körperlichen und oftmals tiefen seelischen Schäden, die misshandelte, missbrauchte und vernachlässigte Kinder erleiden, entstehen. Dazu gehören die Behandlungs- und Pflegekosten für misshandelte Kinder, die nicht selten nach zahlreichen Klinikaufhalten ein Leben lang schwerstbehindert bleiben.³ Umso mehr drängt sich die Frage auf, ob wir nicht gerade angesichts der Überalterung unserer Gesellschaft den Kindern unsere besondere Fürsorge angedeihen lassen?

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Kindeswohlgefährdung

Zum Begriff Kindeswohlgefährdung findet

2 Vgl. Ohder, C.: „Intensivtäter“ im Spiegel von Akten der Berliner Staatsanwaltschaft. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 1/2007, S. 56-64.

3 V. Hasseln, S.: Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung und Kindesmissbrauch! Wie kann Kindern der ihnen in der Verfassung garantierte besondere Schutz durch Staat und Gesellschaft im Alltag gewährt werden? In: Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung. Unsere Verantwortung für den Schutz von Kindern. Landespräventionsrat Brandenburg, Fachtagung, Potsdam 2004, S. 21.

1 Erstveröffentlichung in: Kriminalistik, Heft 11/2009, S. 613-622.

Kindeswohl- gefährdung und Maßnahmen der Polizei, dargestellt am Land Brandenburg

man in der Literatur unterschiedliche Definitionen. Laut Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, FamRZ, S. 350, 1956) ist Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ Ich möchte im Folgenden die vom Kinderschutz-Zentrum Berlin veröffentlichte Formulierung für die Definition von Kindesmisshandlung verwenden, da sie konkreter die Erscheinungsformen und Verantwortlichen beschreibt und durchaus eine synonyme Verwendung ermöglicht. Zudem lehnt sie sich an die Definition des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an und hat bundesweite Akzeptanz in der Praxis gefunden.

Kindesmisshandlung (Kindeswohlgefährdung) ist danach *ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen, erheblichen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsgefährdungen eines Kindes führt, die die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen.*⁴

Die Kindeswohlgefährdung wird somit an ein Verhalten gebunden, das **nach Maßgabe** gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung als schädigend gilt.

Es ist eine Frage der gesellschaftlichen Entwicklung und der entsprechenden Rechtsetzung, inwieweit Kinder der elterlichen

Zucht- und Strafgewalt ausgesetzt waren oder sind. „Wer sein Kind liebt der züchtigt es“, oder „Gelobt sei, was hart macht“ sind Maximen für Erziehungspraktiken, die noch in den 30er und 40er Jahren des 20. Jahrhunderts bei den Eltern anerkannt waren.

„Was in einer Gesellschaft, zu einer bestimmten Zeit, in einer bestimmten Schicht, unter bestimmten Umständen im Umgang mit Kindern als normal angesehen wird und was nicht, ist Wandlungen unterworfen, ist grundsätzlich kontrovers und gilt nicht absolut.“⁵ Trotz vorhandener Normen wird auch heute noch kontrovers diskutiert, was tatsächlich als Kindeswohlgefährdung anzusehen ist. Besonders schwierig gestaltet sich eine sichere Bewertung bei der Kindesvernachlässigung.

Bereits mit der Änderung der Bestimmungen über das „Recht der elterlichen Sorge“ im Zivilrecht am 1.1.1980 wurde ausgehend von Art. 6 GG die

- Pflichtgebundenheit der Eltern stärker betont,
- die Mitbestimmungsmöglichkeiten des Kindes stärker berücksichtigt und
- die Eingriffsmöglichkeiten des Staates zugunsten gefährdeter Kinder erweitert.

Diese Entwicklung setzte sich kontinuierlich fort. Besonders deutlich ist dieses Anliegen in der Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 (BGBl. 1992 II, 121) formuliert. Im Artikel 19. (1) heißt es: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder von privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Wenn eine konkrete Situation als Misshandlung oder Vernachlässigung definiert wird, dann entwirft man damit eine nie von allen Seiten geteilte, bestimmten Wertmaßstäben und Kriterien verpflichtete Version, die „ein Ergebnis sozialen Aushandelns

4 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): KINDERSCHUTZ-ZENTRUM BERLIN, Kindesmisshandlung Erkennen und Helfen, Berlin 2000/2002, S. 26.

5 A.a.O., S. 22.

(„social negotiation“) zwischen unterschiedlichen Wertvorstellungen und Überzeugungen, unterschiedlichen sozialen Normen und professionellen Auffassungen und Sichtweisen über Kinder, kindliche Entwicklung und elterliche Sorge ist“.⁶

Angesichts dieser Definitionsschwierigkeit wird deutlich, warum es in der Praxis oft Probleme bereitet, die Einschreitschwelle zu bestimmen.

Wann ein Einschreiten als notwendig bzw. überhaupt hilfreich angesehen wird, ist oft eine schwierige Entscheidung und manchmal leider erst eindeutig, wenn physische und/oder psychische Schäden beim Kind eingetreten sind. Meistens sind Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und Kindesmissbrauch Indikatoren für tiefer liegende Probleme in der Familie.

Kindeswohlgefährdung kann durch Eltern oder andere Personen erfolgen, im häuslichen Milieu oder in anderen Institutionen, wie Kindertagesstätten, Schulen, Heime und Freizeiteinrichtungen. Damit werden die Dimensionen hinsichtlich der beteiligten Verantwortlichen deutlich.

Die Definition offenbart das Spannungsfeld zwischen der Entscheidung zur Hilfeleistung oder zum Eingriff in die Rechte der Sorgeberechtigten.

Nur nach Scheitern aller anderen Möglichkeiten erfordert der Kinderschutz den Eingriff in das Elternrecht – so der Grundsatz. Eltern, die ihr Verhalten gegenüber ihrem Kind positiv ändern, sind für das Kindeswohl immer besser als jede professionelle Erziehung durch Fremde. Je mehr ein Kind aber den Umständen, die ihm schaden, ausgeliefert ist, desto eher muss verhindert werden, dass es der Unfähigkeit und Willkür von unfähigen bzw. unwilligen Eltern ausgesetzt ist.

1.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

In der Literatur wird teilweise zwischen in-

ner- und extrafamiliärer Kindeswohlgefährdung unterschieden.⁷ Da bei dieser Art der Unterteilung zu viele Überschneidungen auftreten, wird die Charakterisierung der Formen von Kindeswohlgefährdung nach der Art der Einwirkung bzw. Unterlassung bevorzugt.

In diesem Sinne werden als Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden:

- Körperliche Misshandlung (auch Münchhausen Stellvertreter-Syndrom)
- Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung/Deprivation
- Sexueller Missbrauch/sexuelle Ausbeutung.

Die **körperliche Misshandlung** umfasst jegliche gewollte Einwirkung auf den Körper des Kindes, die zu einer Verletzung führt. Sie umfasst „... alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zuführen.“⁸

Dazu gehören insbesondere Schläge mit der Hand oder mit Gegenständen, das Festhalten und Würgen sowie das Zufügen von Verbrühungen und Verbrennungen. Häufig handelt es sich dabei um körperliche Misshandlungen in der Form impulsiver sowie reaktiver Gewalttätigkeit oder auch um die Folge gezielter Gewaltausübung als exzessive Kontrollmaßnahmen.

Neben spontanen, kurzzeitigen gewalttätigen Übergriffen sind länger währende, sich ständig wiederholende Misshandlungen für die Kinder von dauerhafter Qual.

Die **Vernachlässigung** ist eine situative oder andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns.⁹ Die sorgeverantwortlichen Personen handeln meistens aus Not, eigener Vernachlässigungserfahrung, aus Unkenntnis oder Un-

6 Parton, N./Thorpe, D./Wattam, C.: Child Protection. Risk and the Moral Order. Houndmills, Basingstoke; London: Macmillan Press, 1997, S. 67, zitiert in: Kindesmisshandlung Erkennen und Helfen, a.a.O., S. 23.

7 Vgl. Kruse, K., Oehmichen, M.: Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch, Lübeck 1993, S. 13.

8 Mündler, J.; Mutke, B.; Schöne, R.: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, Münster 2000, S. 52.

9 Vgl. Kindesmisshandlung Erkennen und Helfen, a.a.O., S. 28.

fähigkeit. Sie sind damit nicht in der Lage, die materiellen und seelischen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen: es angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu kleiden, zu beherbergen, vor äußeren und gesundheitlichen Gefahren zu schützen, es emotional und beziehungsmäßig, erzieherisch und schulisch zu fördern. Sie unterlassen auch die Beauftragung geeigneter Dritter zur Gewährleistung des fürsorglichen Handelns. Infolgedessen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung des Kindes oder das Risiko solcher Folgen ist vorhersehbar hoch.

Die **seelische Misshandlung** „umfasst qualitativ und quantitativ ungeeignete und unzureichende altersadäquate Handlungen und Beziehungsformen und -verhältnisse von Sorgeberechtigten zu Kindern in der Form der Ablehnung, des Überforderns, des Herabsetzens, des Ängstigens und Terrorisierens, des Korrumpierens, der Ausbeutung und der Verweigerung emotionaler Zuwendung und Unterstützung, wodurch das Bestreben eines Kindes, seine affektiven, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen, in einem Maße eingeschränkt, frustriert und durchkreuzt wird, dass die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes beeinträchtigt wird.“¹⁰

Jede Misshandlung oder Vernachlässigung, jeder sexuelle Missbrauch beinhaltet im Kern gleichzeitig eine seelische Misshandlung, da sie mit Demütigung, Erniedrigung, Liebesentzug und familiärer Rollenirritierung einhergehen.

Der **sexuelle Missbrauch** von Kindern durch Erwachsene (oder ältere Jugendliche) ist eine sexuelle Handlung mit einem Kind, das aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung und aufgrund des ungleichen Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern nicht in der Lage ist, dieser sexuellen Handlung informiert und frei zuzustimmen.¹¹ Der Er-

wachsene nutzt seine Autorität, die rechtliche, physische und psychische Abhängigkeit des Kindes sowie evtl. dessen Neugier, Zuneigung und Vertrauen aus.

In der Praxis finden sich in Gefährdungsfällen häufig mehrere Formen von Kindeswohlgefährdung. So werden Kinder beispielsweise durch Vernachlässigung verhaltensauffällig, woraufhin es dann seitens der überforderten Eltern zu Misshandlungen kommt.

Körperliche Misshandlungen werden oft begleitet von Vernachlässigung, die in mangelhafter Pflege und unzureichender Ernährung besteht.¹²

1.3 Statistik

Im Jahre 2008 wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik insgesamt 66.371 Kinder als Opfer zu den Delikten mit Opfererfassung registriert. Davon waren 9.832 unter 6 Jahre alt.

Im Alter von 14 bis unter 18 Jahren wurden insgesamt 111.659 Opfer erfasst.¹³

Aus den Angaben der Polizeilichen Kriminalstatistik wird deutlich, bei welchen Deliktgruppen Minderjährige bevorzugt Opfer werden. Kinder sind demnach vor allem häufig von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (16.807) und von Körperverletzungsdelikten (52.498) betroffen. Dabei sind die hohen Dunkelziffern bei den Delikten gegen das Wohl des Kindes zu bedenken.

Nach einem Bericht aus dem Jahr 2000 wurden etwa 150 000 Kinder von ihren Eltern körperlich misshandelt.¹⁴

Seit der Jahrhundertwende zeichnet sich

Partner, Sonderheft, Hilden 1999, S. 35.

12 Wirth, I.; Strauch, H.: Rechtsmedizin, Heidelberg 2000, S. 375.

13 Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2008, Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2009, Tab. 91 u. S. 136, 151 (http://www.bka.de/pks/pks2008/download/pks-jb_2008_bka.pdf).

14 Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Kinder schlagen – gesetzlich verboten? Berlin 2000.

10 Ebenda, S. 29.

11 Vgl. Gallwitz, A. et al.: Sexuelle Gewalt gegen Kinder – Ursachen und Vorbedingungen, in: Das Tabu: Sexuelle Gewalt, Polizei Dein

offensichtlich ein Trend zur gewaltfreieren Erziehung ab. Das wird im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht, fußend auf einer Langzeitstudie von *Bussmann*, festgestellt.

In einer Studie von *Bussmann* aus dem Jahr 1992, bei der 2400 Jugendliche aus Ost und West befragt wurden, gaben 81,5 % der Befragten an, Ohrfeigen kämen im Erziehungsalltag vor. 43,5 % berichteten über deftige Ohrfeigen und 30,6 über eine „Tracht Prügel“. ¹⁵ Im Jahr 2005 wurden Prügel mit dem Stock und Prügel mit der Folge von Blutergüssen von jeweils nur 5 % der Eltern angewandt. ¹⁶ Die schallende Ohrfeige kam nur noch zu 16,5% vor. Ohrfeigen sind jedoch mit 65,1 % immer noch häufige „Erziehungsmittel“.

Deegener fasst die Ergebnisse einiger Forschungsstudien zusammen, in deren Ergebnis Frauen zu 25 bis 31% sexuelle Miss-

brauchshandlungen in der Kindheit angaben und Männer zwischen 6 und 8 %. ¹⁷

Im Hellfeld sind die Delikte der Verbreitung, des Besitzes und der Beschaffung kinderpornografischer Schriften bundesweit deutlich angestiegen (2006: 4.545, 2007: 8.832). Kinder sind im Dunkelfeld in hohem Maße von Kinderpornografie betroffen, deren Ausmaß nur schwer in Zahlen zu fassen ist.

Während die Anzahl seelischer Misshandlungen von Kindern völlig ungeklärt ist, schätzt der Kinderschutzbund Vernachlässigungen von Kindern mit mindestens 50.000 jährlich ein. ¹⁸

Im Hellfeld, das bei diesen Delikten im besonderen Maße von der Anzeigenbereitschaft und – möglichkeit der Opfer und Zeugen abhängig ist, stellen sich die relevanten Deliktfelder wie folgt in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes dar:

Statistische Angaben zu ausgewählten Delikten der Kindeswohlgefährdung (Bund)

Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2008, Wiesbaden 2009, S. 33 – 39. (http://www.bka.de/pks/pks2008/download/pks-jb_2008_bka.pdf)

Jahr	2005	2006	2007	2008
Sex. Missbrauch von Kinder	13.962	12.765	12.772	12.052
Misshandlung Schutzbefohlener	4.149	4.342	4.578	4.576
Misshandlung von Kindern	2.905	3.131	3.373	3.426
Verl. d. Fürsorgepflicht	1.178	1.597	1.777	1.761
Besitz/Verschaffen von Kinderpornografie	4.403	4.545	8.832	6.707
Verbreitung von Kinderpornografie		2.773	2.525	2.755

15 Bussmann, K.- D. zitiert in: Albert, I.: Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder, Würzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft, Band 27, Frankfurt am Main. [u. a.] 2008, S. 53.

16 Bussmann, K.: Darstellung der Ergebnisse in: Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (Kurzfassung), BMI/BMJ 2006, S. 21.

17 Deegener, G.: Kindesmißbrauch – erkennen, helfen, vorbeugen. Weinheim und Basel 2005, S. 52.

18 Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales sowie Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen e.V. (Hrsg.): Kindervernachlässigung. Erkennen. Beurteilen. Handeln, Hannover 2002, S. 7.

Kindeswohl- gefährdung und Maßnah- men der Polizei, dargestellt am Land Brandenburg

Im Land Brandenburg sind folgende Fall- für Delikte mit kindlichen Opfern für die Jah- zahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik re 2005 bis 2008 registriert:

Statistische Angaben zu ausgewählten Delikten der Kindeswohlgefährdung (BB)

Quelle: Land Brandenburg, Landeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Brandenburg 2008, Eberswalde 2009, S. 98 – 127. (<http://www.internetwache.brandenburg.de/fm/85/pks-Jahrbuch%202008.pdf>)

Jahr	2005	2006	2007	2008
Sex. Missbrauch von Kindern	474	455	441	391
Misshandlung Schutzbefohlener	170	156	189	199
Misshandlung von Kindern	111	99	133	133
Verl. d. Fürsorgepflicht	92	127	117	237
Besitz/Verschaffen von Kinderpornografie	54	100	281	247
Verbreitung von Kinderpornografie	217	158	120	264

Anhand von Akten der vier Brandenburger Staatsanwaltschaften wurden 27 Fälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung mit Todesfolge oder schwerer Körperverletzung im Zeitraum 2000 bis 2005 untersucht.¹⁹

26 dieser Fälle sind körperliche Misshandlungen und bei einem Fall liegt eine Vernachlässigung vor. 15 Mädchen und 12 Jungen waren Opfer. Die betroffenen Kinder waren zur Tatzeit im Alter bis zu 11 Jahren, zwei Drittel sogar unter sechs Monaten, nur zwei älter als sechs Jahre. Bei zwei Drittel der Opfer handelt es sich um einmalige Misshandlungen/Tötungen von Kindern. Auch bei diesen niedrigen Fallzahlen wird die hohe Gefährdung der jüngsten Altersgruppe deutlich, allerdings befinden sich darunter auch Kindstötungen unmittelbar nach der Geburt (9 Fälle).

2. Maßnahmen der Polizei

2.1 Gefahrenabwehr

Die Aufgaben der Polizei beim Kinderschutz sind im Land Brandenburg in den „Empfehlungen zum Umgang bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen“ zusammengefasst.²⁰

Hier wird zunächst auf den Auftrag für die Polizei zum Kinderschutz gemäß des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg (Brandenburgisches Polizeigesetz – BbgPolG) verwiesen.²¹ Gemäß § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes hat die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und hat im Rahmen

¹⁹ Leitner, H.; Troschelt, K.: Fälle gravierender Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung mit Todesfolge und schwerster Körperverletzung im Land Brandenburg. Eine Untersuchung anhand von Staatsanwaltschaftsakten (2000 – 2005), Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH, Oranienburg 2008.

²⁰ Landtag Brandenburg, Drucksache 4/2733 : Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg, ausgegeben: 28.3.2006.

²¹ Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg (Brandenburgisches Polizeigesetz – BbgPolG) Vom 19.3.1996 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.5.2007 (GVBl. I S. 97).

dieser Aufgabe auch für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) sowie die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistungen und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen.

Spezifiziert sind die Aufgaben der Polizei zum Schutz von Minderjährigen in der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382, Ausgabe 1995, „Bearbeitung von Jugendsachen“.

Gemäß dieser Vorschrift (Nr. 2.1) hat die Polizei die Aufgabe, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten u.a. Gefahren abzuwehren, die Minderjährigen drohen. Auf die Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten anderer Behörden soll hingewirkt werden. Die Grundsätze der Amtshilfe bleiben unberührt. Minderjährige sind nach dieser Vorschrift (Nr. 2.2) u.a. gefährdet, wenn

- aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie Opfer einer rechtswidrigen Tat werden, z.B. wenn konkrete Hinweise befürchten lassen, dass sie nach Rückkehr in den familiären Bereich oder in ihr soziales Umfeld Opfer sexuellen Missbrauchs werden oder wenn die Gefahr der körperlichen Misshandlung besteht. Häufig sind es Fälle, in denen Minderjährige bereits Opfer geworden sind und nunmehr die Gefahr des erneuten Opferwerdens droht, wenn sie in ihren gewohnten Lebenskreis zurückkehren;
- sie passive Teilnehmer eines Ereignisses sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, z. B. bei Unglücksfällen mit schwerem Personenschaden;
- sie Einflüssen ausgesetzt sind, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl derart beeinträchtigen, dass sie in die Kriminalität abzugleiten drohen oder
- sie vermisst sind.

Minderjährige sind gem. Nr. 2.2.4 dieser Vorschrift auch dann gefährdet, wenn ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch **Vernachlässigung oder Missbrauch der Personensorge** eine unmittelbare Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges

oder seelisches Wohl droht. Dies ist regelmäßig der Fall bei

- häufigen Familienstreitigkeiten mit tätlichen Auseinandersetzungen,
- Alkohol- oder Drogensucht der Erziehungsberechtigten,
- Erziehungsberechtigten, die – für den Minderjährigen erkennbar wiederholt rechtswidrige Taten begehen oder
- Erziehungsberechtigten, die zu rechtswidrigen Taten verleiten.

Darüber hinaus kann eine Gefährdung Minderjähriger vorliegen, wenn sie einer rechtswidrigen Tat verdächtig sind, insbesondere wenn sie diese rechtswidrigen Taten innerhalb von Gruppen und mit besonderer Intensität bzw. in hoher Anzahl begehen.

Minderjährige sind auch gefährdet, wenn sie sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht. Unabhängig vom Aufenthaltsort liegt eine Gefährdung in der Regel auch dann vor, wenn Minderjährige unter Einfluss von Betäubungs-, Rausch-, Arzneimitteln oder sonstigen Suchtstoffen stehen oder in verwahrlostem Zustand angetroffen werden. Anzeichen von Vernachlässigung sind insbesondere gegeben, wenn Minderjährige als Trebegänger oder wiederholt als Schulverweigerer angetroffen werden oder aus Einrichtungen der Jugendhilfe (Heimerziehung) bzw. aus sonstiger betreuter Wohnform abgängig sind oder der Prostitution nachgehen.

In Fällen des Einsatzes bei häuslicher Gewalt ist immer auch auf Hinweise für die Gefährdung kindlicher Opfer zu achten und diese sind zu dokumentieren.²²

Die PDV 382 (Nr. 2.3) sieht bestimmte polizeiliche Maßnahmen für den Fall der Feststellung von Gefährdungen Minderjähriger vor.

22 Landeskriminalamt Brandenburg (Hrsg.): Polizeilicher Opferschutz, Band II, Leitfaden für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt, 2006, S. 16.

Kindeswohl- gefährdung und Maßnahmen der Polizei, dargestellt am Land Brandenburg

Bei Antreffen gefährdeter Minderjähriger, sind sie, wenn nötig,

- zum Verlassen des jugendgefährdenden Ortes anzuhalten,
- von Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abholen zu lassen oder, sofern dies nicht möglich ist, ihnen zu überstellen bzw.
- in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

Unter welchen Bedingungen diese Obhutnahme erfolgt, soll hier nicht näher erläutert werden, auch nicht, wie im Einzelnen die Unterbringung und der Umgang mit Kindern bei der Polizei zu erfolgen hat.

Auf jeden Fall ist das Jugendamt bei Aufgreifen gefährdeter Minderjähriger zu unterrichten, wenn Maßnahmen des Jugendamtes zum Schutz Minderjähriger (§§ 42 und 43 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG) erforderlich erscheinen.

Von wesentlicher Bedeutung im präventiven Bereich ist die Durchsetzung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)²³. Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz der Jugend, einschließlich der Kinder, in der Öffentlichkeit. Mit dem Jugendschutzgesetz des Bundes wurden das Gesetz zum Schutz der Jugend/Kinder in der Öffentlichkeit und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte zu einem einheitlichen Gesetz zusammengeführt. Es regelt den Verkauf und die Abgabe von Tabak, Alkohol, Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Diskotheken und Gaststätten für Minderjährige.

Im oben erwähnten Programm der Landesregierung Brandenburg zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit wird als wesentlicher Ansatz für die Prävention das Opferschutzkonzept der Polizei des Landes Brandenburg, das erstmals am 25. November 2003 in Kraft gesetzt wurde, genannt

und vor allem auf die Verhaltensempfehlungen zum Umgang mit Opfern von häuslicher Gewalt hingewiesen.²⁴ Die rechtzeitige Wahrnehmung von Gefährdungssituationen für Kinder bei Einsätzen häuslicher Gewalt kann ein wichtiger Präventionsansatz sein, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung des Jugendamtes, um weitere Gefährdungen abzuwenden. An dieser Stelle soll nochmals unterstrichen werden, dass bei notwendigen strafverfolgenden Maßnahmen eine exakte Beweissicherung für das Verfahren unerlässlich ist. Gerade bei Kindeswohlgefährdung ist in der Regel von einer Gemengelage, d.h. der Notwendigkeit, gleichzeitig gefahrenabwehrende und strafverfolgende Maßnahmen einzuleiten, auszugehen.

Bei der bereits erwähnten Untersuchung von 27 Fällen der Kindesmisshandlung bzw. -vernachlässigung mit der Folge schwerster Körperverletzungen oder Todesfolge einmalig misshandelter Kinder wurde festgestellt, dass diese Taten als Affekthandlungen geschahen und somit kaum Warnhinweise vorhanden waren. Diese Misshandlungen passierten allerdings vor dem Hintergrund von Trennung, Scheidung und Sorgerechtsstreitigkeiten.²⁵ Bei wiederholten Misshandlungen traten Schwierigkeiten bei der systematischen Weitergabe und Anwendung von Informationen der Beteiligten, z.B. Jugendamt, Gesundheitsamt, auf. In einigen Bundesländern sind Kinderschutz-Hotlines eingerichtet, die es jedermann ermöglichen, Verdachtsmomente direkt an die Polizei weiterzugeben. In Berlin und Mecklenburg-Vorpommern hat diese Einrichtung zur Erhöhung des Verfahrensaufkommens geführt. Demnach werden mehr Delikte aus dem Dunkelfeld aufgedeckt. In Berlin wird die Bevölkerung mittels Plakaten und Flyer wiederholt aufgefordert, von dieser Hotline Gebrauch zu machen. In Brandenburg wird eher die Meinung vertreten, solche Hotlines „vor Ort“ einzurich-

24 Landeskriminalamt Brandenburg (Hrsg.): Polizeilicher Opferschutz, Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg 2006.

25 Leitner, H.; Troschelt, K.: Fälle gravierender Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung mit Todesfolge und schwerster Körperverletzung im Land Brandenburg, a.a.O., S. 33.

23 Jugendschutzgesetz (JuSchG.) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149).

ten, weil ohnehin die regionalen Spezifika beachtet werden müssen. Wer die Hotlines „rund um die Uhr“ besetzen soll, wäre auch noch ein nicht einfaches, eher pragmatisches Problem, das gelöst werden müsste.

2.2 Strafverfolgung

2.2.1 Wesentliche Strafrechtsnormen

Gemäß § 163 StPO hat die Polizei „*Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.*“ Das trifft im besonderen Maße bei Delikten zu, die sich gegen Kinder richten.

Spezielle strafrechtliche Ausgestaltung finden Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung im Zwölften, Dreizehnten, Sechzehnten und Siebzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches. Hervorzuheben ist innerhalb der Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie (Zwölfter Abschnitt StGB):

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

„Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Täter kann also nur sein, wer die Pflicht zur Erziehung oder Fürsorge innehat.

Anhaltspunkte für das Vorliegen von Vernachlässigung können jeden Polizeibeamten im Rahmen diverser Polizeimaßnahmen zur Kenntnis gelangen.

Solche sind beispielsweise:

- ▶ Verschmutzte, nicht der Witterung entsprechende, nicht altersgerechte Bekleidung der Kinder
- ▶ Sichtbare Unterernährung
- ▶ Verwahrloste, auch stark riechende Wohnräume

- ▶ Insektenbefall
- ▶ Ausschluss aus der Wohnung auch bis in die Abendstunden
- ▶ Starker Alkoholkonsum der Eltern
- ▶ Häufig wechselnde Geschlechtspartner
- ▶ Hinweise auf häufiges Alleinlassen der Kinder.

Neben der Information des Jugendamtes sollte immer an eine exakte Beweissicherung gedacht werden. Soweit spezialisierte Sachbearbeiter vorhanden sind, ist deren sofortige Einbeziehung notwendig.

Im Bereich des Dreizehnten Abschnitts des StGB – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – sind insbesondere die folgenden strafrechtlichen Normen relevant:

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§§ 174a–c Sexueller Missbrauch in speziellen Abhängigkeitsverhältnissen

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§§ 184b/184c/184d Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften/ Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienst

Die polizeilichen Ermittlungen zu diesen Straftaten werden insbesondere durch die Wirkung des bereits erwähnten ausgeprägten ungleichen Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern, also den Tätern und Opfern geprägt. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung beeinflusst die Aussagebereitschaft der kindlichen Opfer im besonderen Maße. Die Fälle der Verbreitung kinderpornografischer Darstellungen und des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet nehmen in den Formen „Anbieten“ und „Suchen“ in den letzten Jahren kontinuierlich zu.

Die erleichterte Beschaffung und Ver-

Kindeswohl- gefährdung und Maßnahmen der Polizei, dargestellt am Land Brandenburg

breitung kinderpornografischer Darbietungen durch das Medium Internet führte in den letzten Jahren zur Entwicklung besonderer Ermittlungssoftware (PERKEO). Das Bundeskriminalamt hat bereits Ende 1995 eine Zentralstelle „Kinderpornografie“ eingerichtet, die qualifizierte kriminalpolizeiliche Lagebilder erstellt, Ansatzpunkte für nationale und internationale Bekämpfungskonzepte erlangt und bei erkanntem Handlungsbedarf Gesetzesinitiativen anregt sowie zur internationalen Harmonisierung von Rechtsnormen beiträgt. Entsprechende Strukturen existieren in den Landeskriminalämtern. Ohne diese Problematik vertiefen zu wollen, soll der § 218 StGB Schwangerschaftsabbruch aus dem sechzehnten Abschnitt des StGB – Straftaten gegen das Leben – neben den Tötungsdelikten nicht unerwähnt bleiben. Den Kinderschutz betrifft auch der § 221 (2) 1. StGB Aussetzung eines Kindes.

Im siebzehnten Abschnitt des StGB – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit – ist der § 225 für die körperliche Kindesmisshandlung von besonderer Relevanz:

§ 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen

„(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder

2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4)...“(minder schwerer Fall, Verf.)

Bei diesem Delikt sind meistens für Außenstehende sichtbare Spuren feststellbar, die wie bei Kapitaldelikten zu sichern sind. Infolge von Treten, Schlagen und Stoßen (auch mit Gegenständen) sind blaue Flecke, Striemen, Blutergüsse, Beulen, Schwellungen, Knochenbrüche, Kratz-, Platz- oder Schürfwunden am Körper des Opfers feststellbar. Beißen führt zu Gebissabdrücken, Blutergüssen oder sogar offenen Wunden. Verbrennungen und Verbrühungen führen zu starken Rötungen, Blasen- und Narbenbildungen sowie zu Hautablösungen. Das Ausreißen von Haarbüscheln hat kahle, runde Stellen auf der Kopfhaut bis hin zu Verletzungen mit späterer Narbenbildung zur Folge. Treten frische und ältere Verletzungen bis hin zu Narben nebeneinander auf, ist das ein sicheres Anzeichen für das Wiederholungsdelikt Kindesmisshandlung.²⁶ Bei verletzten Säuglingen ist die Möglichkeit eines Schütteltraumas in Betracht zu ziehen.²⁷

Schwieriger gestaltet sich der Nachweis seelischer Folgen. Verängstigung, Einschüchterung, Gedeihstörungen, aber auch distanzloses Verhalten gegenüber Erwachsenen, können Hinweise sein. Hilfreich sind dazu Zeugenaussagen, die fehlende körperliche und emotionale Zuwendung, evtl. Isolierung vom sozialen Umfeld, Einschließen, Herabsetzungen und verächtliche Bemerkungen, die das Selbstwertgefühl schädigen, beobachten konnten.

2.2.2 Anforderungen an die polizeiliche Arbeit

Gemeinsam mit der Justiz besteht Kinderschutz für die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung in einer schnellen und doch sorgfältigen Ermittlung, der Verurteilung

26 Wirth, I.; Strauch, H.: Rechtsmedizin, Heidelberg 2000, S. 376.

27 Der Polizeipräsident in Berlin: Was tun, wenn... Misshandelt und vernachlässigt, 12/06.

des Täters und soweit als möglich, dem Vermeiden von Sekundärtraumatisierungen im Verlauf des gesamten Verfahrens für die kindlichen Opferzeugen.

Gem. § 161 StPO ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Polizei vornehmen zu lassen. Im Falle von Kindesmisshandlungen bestimmt Nr. 235 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), dass auch namenlosen und vertraulichen Hinweisen nachgegangen werden muss. Bei einer Kindesmisshandlung ist das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung grundsätzlich zu bejahen.

Bereits im Januar 2004 erschien im Intranet der Polizei des Landes Brandenburg ein Erlass (Ref. IV/4) mit wesentlichen Hinweisen für die Bearbeitung von Straftaten gegen Kleinkindern.

Sie besitzen nach wie vor hohe Aktualität. Als wesentliche Grundsätze sind darin formuliert:

- Sachverhalte, die den Verdacht von Kindesmisshandlungen begründen, sind insbesondere wegen der Möglichkeit weiterer Misshandlungen grundsätzlich Sofortlagen.
- Die Bearbeitung von Delikten, bei denen Kinder und insbesondere Kleinkinder Opfer von Straftaten sind, erfordern besonderes Verantwortungs- und Gefahrenbewusstsein auf der Sachbearbeiter- und Führungsebene.
- Die Bearbeitung von Anzeigen wegen Kindesmisshandlungen muss oberste Priorität haben, auch bei hoher Verfahrensbelastung des einzelnen Sachbearbeiters.
- Zu den wichtigen Standards gehören regelmäßige kommissariatsinterne Kommunikation zur weiteren Vorgangsbearbeitung sowie intensive Kommunikation mit externen Stellen.
- Bei Straftaten gegen Kleinkinder, die sich nicht zum Tatgeschehen artikulieren können, kommt der Sicherung materieller Beweismittel besondere Bedeutung zu. Tatortarbeit

ist bei diesen Delikten von elementarer Wichtigkeit. Spurensuche und -sicherung müssen dem Standard bei Kapitalverbrechen entsprechen.

- Im Rahmen der Sofortmaßnahmen sind nach Möglichkeit spezialisierte Sachbearbeiter hinzuziehen.
- Frühzeitig muss eine Abstimmung mit dem Jugendamt erfolgen.
- Die körperliche Untersuchung des Opfers, ggf. durch einen Facharzt oder Gerichtsmediziner, ist geboten.
- Der Zeugenermittlung kommt wegen der Eigenheit der Täter-Opfer-Beziehung besondere Bedeutung zu.

Auch das Wegschauen und Unterlassen wird stärker strafrechtlich geahndet und muss in den Verfahren entsprechend herausgearbeitet werden. Da beiden Elternteilen die Pflicht obliegt, zu verhindern, dass der jeweils andere das Kind misshandelt, sind sie beide wegen Kindesmisshandlung bzw. Körperverletzung zu bestrafen, weil sie pflichtwidrig handeln (BGH Urteil v. 3.7.2003, 4 StR 190/03 m.w.N.).

Einen wichtigen Schutz von kindlichen Opferzeugen bietet § 406 f (3) StPO. Demnach kann ein verletzter Zeuge die Anwesenheit einer Person seines Vertrauens beantragen. Dieser so genannte Vertrauensbeistand soll helfen, Belastungen möglichst gering zu halten und den kindlichen Opferzeugen Ängste vor der ungewohnten Vernehmungssituation zu nehmen.

Auf der Fachtagung der Projektgruppe „Evaluierung der Kriminalpolizei“ des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg mit dem Thema „Die Entwicklung der Jugendkriminalität und Schlussfolgerungen für die polizeiliche Praxis“ leitete ich den Workshop zur Kindeswohlgefährdung.²⁸ Diesem gehörten auch Kollegen aus der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung sowie aus der Staatsanwaltschaft Neuruppin

28 Ministerium des Innern, Land Brandenburg (Hrsg.): Die Entwicklung der Jugendkriminalität und Schlussfolgerungen für die polizeiliche Praxis, in: Band I der Schriftenreihe zur Evaluierung der Kriminalpolizei, Ergebnisse der Fachtagung der Projektgruppe am Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin – Brandenburg am 1. und 2. Oktober 2008, S. 90 – 97.

Kindeswohl- gefährdung und Maßnahmen der Polizei, dargestellt am Land Brandenburg

an. Eindeutig sprachen sie sich dafür aus, die Ermittlungen bei Delikten gegen das Kindeswohl nur durch spezialisierte Sachbearbeiter führen zu lassen.

Ideal ist die Arbeitsweise in Berlin mit einem Kommissariat, das zentral für die Bearbeitung von Kindesmisshandlungen zuständig ist. In jedem Fall ist Berlin auch bei Feststellungen von Misshandlungen und Vernachlässigungen im Zusammenhang mit anderen polizeilichen Einsätzen die Fachdienststelle zu unterrichten. Nur die spezialisierten Beamten führen die Maßnahmen des Ersten Angriffs durch und informieren das jeweils zuständige Jugendamt, welches bei Täterschaft des/der gesetzlichen Vertreter des Opfers einen Pfleger zu dessen Interessenvertretung bestimmt.

Selbst die fotografische Sicherung der Spuren am Tatort erfolgt durch einen spezialisierten Kriminaltechniker, weil dieser weiß, auf welche Detailaufnahmen es zur Beweissicherung ankommt.

Die Situation stellt sich in einem Flächenland anders dar als in einer Großstadt. Bewährt haben sich sowohl für die Beamten der Schutz- wie auch der Kriminalpolizei Checklisten bzw. Merkblätter mit Hinweisen zum 1. Angriff bei Fällen der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB) und der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB).

Der Verfasserin sind solche Hilfsmittel aus Berlin und Mecklenburg-Vorpommern bekannt.²⁹

Insbesondere bei Vernachlässigungsfällen sind doch sehr spezielle Aspekte zu beachten, wie:

- Pflege- und Ernährungszustand
- Altersentsprechender Entwicklungsstand
- Erkennbare gesundheitliche Schäden (Windeln entfernen)
- Kindergerechte Nahrungsmittel

- Vorhandene Heizungsmöglichkeiten, ungefähre Raumtemperaturen
- Allgemeinzustand der Wohnung u.a.m.

An der beispielhaften Aufzählung wird deutlich, dass die üblichen Maßnahmen am Tatort zu unspezifisch sind. Da dieses Delikt nicht zur „Alltagskriminalität“ gehört, ist eine Routine im Sinne von eingeübten Abläufen eher nicht vorhanden.

Die Verletzungen bei der körperlichen Kindesmisshandlung bedürfen einer deliktbezogenen Beweissicherung (z.B. Griffmarken an den Armen, Fesselungsspuren) und die unmittelbare Beschlagnahme oder Skizzierung des Gegenstandes, der ursächlich für das Verletzungsbild ist.

An dieser Stelle soll auch an die spezifischen Anforderungen hinsichtlich des Umgangs mit dem kindlichen Opfer hingewiesen werden.

Besonderheiten ergeben sich bezüglich des Zeugnisverweigerungsrechts und der damit notwendigen kindgerechten Belehrung bzw. der Zweckmäßigkeit einer richterlichen Vernehmung.

Die Einbeziehung psychologischen Sachverstandes erweist sich in vielen Fällen als erforderlich, vor allem bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.

Dabei geht es nicht allein um die Umsetzung von Anforderungen eher psychologischer Art, sondern auch um die entsprechenden logistischen Voraussetzungen. Das sind speziell eingerichtete Vernehmungs- bzw. Wartezimmer für Kinder. In Brandenburg ist die Konzeption videodokumentierter Vernehmungen von Zeugen Bestandteil der Opferschutzkonzeption. Diese sollten speziell den auf dem Gebiet der vernehmungspsychologischen und -taktischen Besonderheiten aus- und fortgebildeten Sachbearbeiter/innen übertragen werden.³⁰

Angesichts der Besonderheiten, die sich für die Ermittlung bei Straftaten gegen das Kin-

29 Die Verfasserin dankt Frau EKHK'in Gina Graichen, LKA 125 Berlin, die ihr am 30.1.2009 ein Interview zur Arbeitsweise in Berlin gewährte.

30 Landeskriminalamt Brandenburg (Hrsg.) : Polizeilicher Opferschutz, Band II, Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg 2006, S. 31 ff.

deswohl benennen lassen, erhebt sich die Frage der sinnvollen strukturellen Anbindung der ermittlungsführenden Beamten. Eine Einbindung in Jugendkommissariate wäre zumindest bei Vernachlässigungsfällen denkbar, da gerade in ländlichen Bereichen günstige Voraussetzungen für die Kommunikation mit externen Partnern und zu Kenntnissen der PDV 382 vorhanden ist. Alle handelnden Personen der verschiedenen beteiligten Institutionen kennen sich persönlich, was bekanntlich schnelles Handeln erleichtert.

Durchaus denkbar ist die Ermittlungsführung in Sachen Kindesmisshandlung innerhalb der Kommissariate Leben und

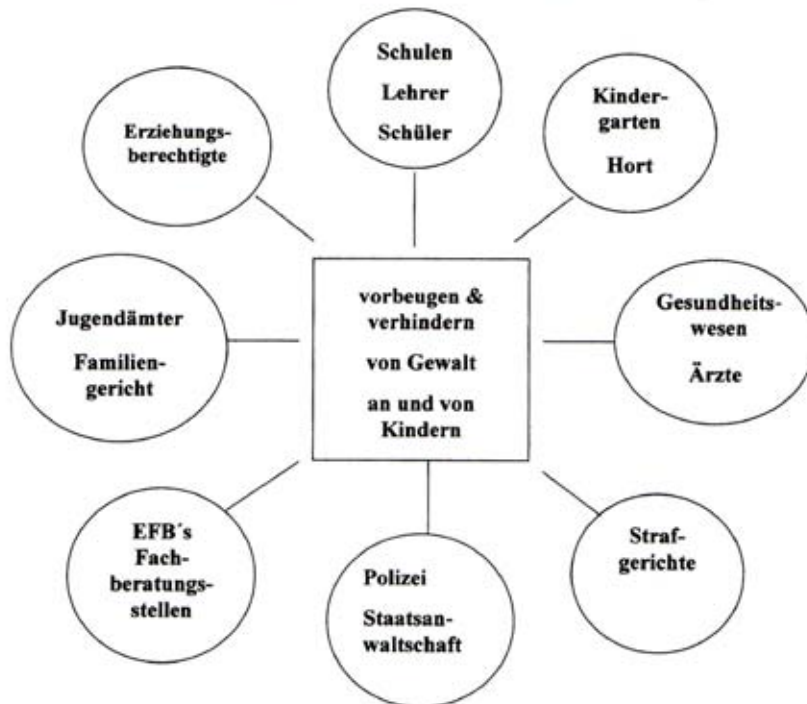
Gesundheit. Allerdings ist es dann erforderlich, dass die zuständigen Beamten sich die erforderlichen spezifischen Erkenntnisse auf dem Gebiet des Kinderschutzes aneignen und in die entsprechenden Kooperationen mit externen Partnern eingebunden sind.

3. Netzwerke zur Prävention und schnellen Reaktion bei Kindeswohlgefährdung³¹

Präventive und repressive Maßnahmen der Polizei sind beim Kinderschutz im besonderen Maße in das Netz der vielfältigen Verantwortungsträger eingebunden.

Prävention und Vernetzung

zum Schutz der Kinder und Jugendlichen



Entnommen aus: Dunand, A.: Praktische Ansätze des Kinderschutzes aus Sicht eines freien Trägers, in: Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung. Unsere Verantwortung für den Schutz von Kindern, Landespräventionsrat Brandenburg 2004

³¹ Die Ausführungen zum Pkt. 2.3 fußen wesentlich auf dem Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg, a.a.O.

Kindeswohl- gefährdung und Maßnahmen der Polizei, dargestellt am Land Brandenburg

Wirksame Netzwerke zur Prävention und schnellen Reaktion bei Kindeswohlgefährdung, in die die Polizei eingebunden sein muss, setzen die Kenntnis der Pflichten und Rechte der beteiligten Partner voraus. Die wichtigsten Verantwortungsbereiche sollen darum hier kurz dargestellt werden:

Jugendhilfe

Wie bereits an der Definition verdeutlicht, sind unterschiedliche Institutionen auf dem Gebiet des Kinderschutzes mit differenzierten Aufgabenfeldern und Entscheidungskompetenzen tätig. Überwiegend steht die unterstützende und helfende Aufgabe der Jugendhilfe im Vordergrund. „*Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ist die Jugendhilfe verpflichtet, die Eltern soweit wie möglich an der Ausgestaltung der Hilfen zu beteiligen, mit den Eltern während des Hilfeprozesses zu arbeiten und die Eltern durch gezielte Beratung in die Lage zu versetzen, ihre Erziehungsaufgaben wieder selbst wahrzunehmen.*“³²

Auch das staatliche Wächteramt nach Artikel 6 GG wird von der Jugendhilfe vorrangig als soziale Dienstleistung zur Verbesserung der Sozialisationsbedingungen und der Erziehungsarbeit der Eltern ausgestaltet.

Eine stärkere Akzentuierung und Präzisierung der Kinderschutzaufgaben und der damit zusammenhängenden Eingriffsrechte des Jugendamtes erfolgte mit der Ausformulierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII mit der Änderung v. 19. 2. 2007. Gem. Abs. 1 hat bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Gefährdung die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu erfolgen.

Durch diese Direktive sollen „einsame Entscheidungen“ ausgeschlossen werden.

Im Abs. 4 heißt es: „*Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruch-*

nahme durch Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.“

Häufig sind Gefährdungen des Kindeswohls nicht eindeutig erkennbar bzw. nicht ausreichend beweisbar. Hier wird schon deutlich, wie wichtig die Kooperation mit anderen am Kinderschutz beteiligten Partnern ist.

Nicht immer ist bei Polizeibeamten das Verständnis dafür vorhanden, dass es keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, die eine Anzeige durch die Jugendhilfe bei der Polizei im Falle der Kindeswohlgefährdung zwingend erforderlich macht. Es existiert jedoch kein allgemeines Zeugnisverweigerungsrecht entsprechend §§ 52, 53 StPO für Mitarbeiter von Jugendämtern und freien Trägern.

Der Auftrag der Jugendhilfe zur Gewährleistung des Kinderschutzes kann durch einvernehmliche Hilfe oder im Falle einer Verweigerung der Eltern gegenüber Hilfsangeboten durch gerichtliche Einschränkungen des Elternrechts und Unterbringung des Kindes in einer geeigneten und sicheren Einrichtung erfüllt werden. Schwerpunkt stellt hier der § 42 SGB VIII dar, der das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen. Im Falle des Widerspruchs durch die Personensorgeberechtigten bei nicht rechtzeitiger familiengerichtlicher Entscheidung ist die Polizei entsprechend § 42 Abs. 6 SGB VIII im Rahmen der Vollzugs- hilfe (im Land Brandenburg gem. §§ 50 ff. BbgPolG) einzuschalten.

Es gibt auch Fallkonstellationen, in denen zum Schutz des Kindes neben den Jugendhilfeleistungen und der Beteiligung des Familiengerichtes zusätzlich eine Anzeige bei der Polizei erfolgt. Das wird vor allem bei aktuell bekannt werdenden Fällen von sexuellem Missbrauch, Misshandlungen, in schweren Fällen von Vernachlässigung und bei vermissten Kindern der Fall sein. Polizeibeamte sowohl in Berlin als auch in Brandenburg beklagen die sehr unter-

³² Landtag Brandenburg, Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg, a.a.O., Nr. 1.2.

schiedliche Arbeitsweise von Jugendämtern. Es scheinen oft personengebundene Entscheidungen zu sein, welche Maßnahmen zu Kindeswohlgefährdungen von Seiten der Mitarbeiter der Jugendhilfe eingeleitet werden.³³

Diverse Aktivitäten gehen von freien Trägern aus, die viele Facetten der Fachberatung anbieten. Hervorzuheben ist in Brandenburg die Einrichtung des Sozialtherapeutischen Instituts, das als gemeinnütziger Verein der Jugendhilfe arbeitet. Es hat sich die Entwicklung und Realisierung von Hilfen für misshandelte und missbrauchte Kinder zur Aufgabe gemacht.

Kindereinrichtungen und Schulen

Kinderschutz ist selbstverständlich eine wichtige Aufgabe aller Institutionen, die mit der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern befasst sind. In diesen Einrichtungen wird generell ein intensiver Kontakt mit den Eltern gepflegt. Durch ein gutes Vertrauensklima zwischen den Lehrern, Erziehern und Betreuern ist bereits eine wesentliche präventive Grundlage für den Kinderschutz geschaffen.

Auf dieser Grundlage sind Kindeswohlgefährdungen frühzeitig erkennbar.

Zum präventiven Kinderschutz gehört auch die pädagogisch-professionelle Beobachtung des einzelnen Kindes unter dem Aspekt der altersangemessenen Entwicklung unter besonderer Beachtung plötzlich auftretender Verhaltensänderungen und unter dem Aspekt der Anzeichen für Vernachlässigung und der Spuren von Misshandlungen.³⁴

Im Land Brandenburg sind hierfür die „Grenzsteine der Entwicklung als Grundlage eines Frühwarnsystems für Risikolagen

in Kindertageseinrichtungen“ ein wichtiges Hilfsmittel.³⁵

Diese „Grenzsteine“ fußen auf medizinischen Erkenntnissen der altersgerechten Entwicklung von Körper- und Feinmotorik, der kognitiven und sozioemotionalen Entwicklung in zeitlich festgelegten Stufen.

Für den Kinderschutz ist auch die präventive Arbeit mit den Eltern wichtig. Gespräche beim Bringen, Abholen, bei Elternabenden oder zu vereinbarten Terminen ermöglichen Beratung bei Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsproblemen der Kinder.

Die Beratung von Verdachtsmomenten ist im Team vorzunehmen und diese Verdachtsmomente sind zu dokumentieren. Auch hier ist ein rechtzeitiges Einbeziehen der Jugendhilfe zweckmäßig.

Hierbei spielt die Vermittlung – und falls erforderlich – Begleitung des oder der Betroffenen zu einer Erziehungs- oder Jugendberatungsstelle, zum Kinder- und Jugendnotdienst oder zum Jugendamt ggf. eine Rolle.

Ältere Kinder suchen auch durchaus selbst Kinder- und Jugendnotdienste oder das Jugendamt auf.

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst der Gesundheitsämter führt in Ergänzung vorhandener Vorsorgeangebote für Kinder und Jugendliche regelmäßige Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen und Entwicklungsstörungen durch.³⁶

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst berät die Sorgeberechtigten und Erzieher/Lehrer in allen Fragen der Gesundheitsförderung und -vorsorge und kann Mütter- und Familienberatungen sowie aufsuchende Hilfen für Familien in besonderen sozialen und gesundheitlichen Problemlagen im Einzelfall anbieten. Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst dokumen-

33 BdK, Landesverband Brandenburg (Hrsg.): Kinderschutz – Verantwortung für uns alle! Seminar des Bundes Deutscher Kriminalbeamter und der Konrad-Adenauer-Stiftung, Bildungswerk Potsdam, 28./29. März 2008, CD – Dokumentation.

34 Vgl. Landtag Brandenburg, Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg, a.a.O., Nr. 1.3.

35 <http://www.mbjs.brandenburg.de/media/lb1.a.1231.de/Grenzsteine%20Beobachtungsboegen.pdf>, zuletzt besucht am 11.2.2009.

36 Im Land Brandenburg auf der Grundlage des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) und der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst-Verordnung (KJGDV).

Kindeswohl- gefährdung und Maßnahmen der Polizei, dargestellt am Land Brandenburg

tiert bei Verdacht auf Kindesmisshandlung äußerlich sichtbare Spuren der Gewalteinwirkung.

Das Landesinstitut für Rechtsmedizin, ebenfalls ein Teil des öffentlichen Gesundheitsdienstes, führt gerichtsärztliche Untersuchungen im Auftrag der Gerichte durch. Im Falle einer polizeilichen Ermittlung werden bei Verdacht einer Misshandlung die Kinder auch dann untersucht, wenn noch kein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist.³⁷

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst führt die sozialpädiatrische Betreuung in enger Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und Einrichtungen, die Kinder betreuen, durch. Stellt ein Arzt Verdachtsmomente auf Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung fest, informiert er in erster Linie das Jugendamt.

Ein wichtiges Hilfsmittel für die Ärzte ist die „*Richtlinie des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres*“ (Kinder-Richtlinie).³⁸

Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA)³⁹ gab am 21. Februar 2008 eine Änderung der Kinder-Richtlinie: Verdacht auf Kindesmisshandlung, bekannt. Im Abschnitt A „Allgemeines“ wurde unter Nummer 4, nach Satz 1 folgender Absatz eingefügt: „*Bei erkennbaren Zeichen einer Kindesvernachlässigung oder -misshandlung hat der untersuchende Arzt die notwendigen Schritte einzuleiten.*“

37 Landtag Brandenburg, Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit..., a.a.O., Nr. 1.4.

38 Richtlinie des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, i.d. F. vom 26. April 1976 veröff. Als Beilage Nr. 28 zum Bundesanzeiger Nr. 214 v. 11. November 1976, zul. geändert am 19. Juni 2008; veröffentlicht im Bundesanzeiger 2008, Nr. 146; S. 3484 in Kraft getreten am 1. Januar 2009.

39 Gemeinsamer Bundesausschuss ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland.

Sicherlich eine Kompromisslösung für die lange geführte Diskussion, inwieweit Ärzte in solchen Fällen zum Handeln veranlasst werden können.

Im Land Brandenburg wurde den Kinderärzten ein „Gewaltleitfaden Brandenburg“ als Handlungsempfehlung übermittelt.⁴⁰ Mit ihm steht den Ärzten das notwendige Fallmanagement zur Verfügung. In erster Linie wird auch hier die Zusammenarbeit mit den Eltern empfohlen. Je nach Gefährdungsgrad wird eine abgestufte Reaktion vorgeschlagen: Klinikeinweisung, Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt oder andere vorübergehende Schutzmöglichkeiten, Ansprechen anderer behördlicher Hilfeeinrichtungen und schließlich Einschreiten der Polizei. Die Umsetzung des Leitfadens wurde in entsprechende Fortbildungsmaßnahmen eingebettet. Ein ähnlicher Leitfaden existiert auch in Bayern.

Bei einem Verdacht auf Misshandlung können die Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbunden werden. Dies kann bei Einwilligungsfähigkeit durch das Kind selbst oder im Falle von schwerwiegenden Schäden für das Kind durch eine mutmaßliche Einwilligung geschehen.

Auch ohne ausdrückliche Einwilligung kann es zulässig sein, Informationen weiterzugeben, z.B. wenn die Voraussetzungen des „rechtfertigenden Notstandes“ (§ 34 StGB) gegeben sind.

Davon unbenommen ist das Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes für im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes erlangtes Wissen. Eine gesetzliche Verpflichtung des Arztes zur Anzeige von Kindesmisshandlungen gibt es nicht.

Wichtige Aufgaben im Rahmen des Kinderschutzes nimmt des Weiteren das **Familiengericht** wahr. Es kann gem. § 1666 BGB die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl

40 Berufsverband der Ärzte für Kinderheilkunde und Jugendmedizin Deutschlands e.V. (BVKJ) Landesverband Brandenburg (Hrsg.): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Früherkennung. Handlungsmöglichkeiten. Kooperation. Ein Leitfaden für Brandenburg. Prenzlau 2002.

des Kindes durch Vernachlässigung des Kindes oder durch unverschuldetes Versagen der Eltern gefährdet ist.

Eine intensive Zusammenarbeit mit dem Familiengericht wird in erster Linie von Seiten des Jugendamtes wahrgenommen. Anordnungs- und Weisungskompetenz bzw. Weisungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt hat das Familiengericht jedoch nicht.

Die Netzwerke

Die Polizei kann bei dieser Verflechtung ebenso wie die anderen beteiligten Institutionen und Personen nur effektiv im Kinderschutz tätig werden, wenn ihr die fallbezogenen und fallunabhängigen Aufgaben, die Kompetenz- und Hierarchiestrukturen aller Beteiligten bekannt sind. Während des bereits erwähnten Workshops wurden immer wieder Vorwürfe der Vertreter der einen gegenüber der anderen Einrichtung erhoben, weil Informationen nicht ausreichend übermittelt wurden oder keine Rückläufe zu eingeleiteten Maßnahmen nach entsprechender Information erfolgten.

Die Notwendigkeit der Netzwerkbildung ergibt sich u.a. aus dem doch großen Ermessensspielraum der in der jeweiligen Institution hinsichtlich der Definition einer Kindeswohlgefährdung und der möglichen Reaktionen vorliegt. Allgemein entstehen dadurch Handlungsunsicherheiten, insbesondere durch Angst vor negativen Konsequenzen des eigenen Handelns. Daraus resultieren in manchen Fällen Verzögerungen, die evtl. schwerere Schädigungen des Kindes begünstigen. Häufig ist ein nur unzureichendes Wissen über den Handlungsrahmen der Kooperationspartner vorhanden, so dass Kooperationsmöglichkeiten nicht genügend genutzt werden.

Die Landesregierung Brandenburg empfiehlt zur Verbesserung der Kooperation beim Kinderschutz die Bildung von Arbeitsgemeinschaften auf der Ebene von Landkreisen bzw. kreisfreien Städten.⁴¹ Die Initiative zur Gründung solcher Arbeitsgemeinschaften kann von mit Kinderschutz be-

fassten Institutionen (Polizei, Jugendamt, Justiz) ausgehen. Die Arbeitsgemeinschaften können auch im Rahmen bestehender Gremien gebildet werden, wie z.B. beim Jugendhilfeausschuss oder bei der Kommunalen Kriminalitätsverhütungs-Kommission.

Neben der Absprache von Einzelfällen können die generellen Probleme der Zusammenarbeit sowie der Öffentlichkeitsarbeit besprochen werden.

Als unabdingbar werden für diese Zusammenarbeit angesehen:

- Gegenseitige Information über Leistungen, Möglichkeiten und Grenzen,
- Jeweilige Interessen, Erwartungen, Zugänge der Partner zu kommunizieren,
- Verbindlichkeit der Kooperation,
- Ergebnis- und Lösungsorientierung,
- Aufbau verlässlicher Netze,
- Moderation,
- Gemeinsam getragene Veranstaltungen.

Als mögliche Teilnehmer solcher Arbeitsgemeinschaften kommen in Betracht:

Jugendämter, Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, Polizei, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, niedergelassene Ärzte, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Schulen, Schulpsychologen, KITAS, Heime, Kinderschutzstellen, Erziehungsberatungsstellen, Jugendclubs Familienbildungsstätten, Frauenhäuser, Sportvereine.

Die Polizei wird in diesem Gremium nicht im Zentrum stehen. Sie sollte vor allem Kinderschutz auch in den Gesamtkontext von Kriminalitätsprävention kommunizieren sowie ihre Kompetenz zur Vorbeugung von Kinderdelinquenz und häuslicher Gewalt mit einbringen. Ihre Initiative ist sicher besonders gefragt, wenn es um den Regelungsmechanismus bei Akutfällen geht und unerlässliche Voraussetzungen (beweisrelevante Dokumentationen) für das wirksame Strafverfahren zu schaffen sind.

Bei näherer Beschäftigung mit dem Thema Kinderschutz nimmt man wahr, dass es eine Vielzahl von Initiativen, gesetzlichen

⁴¹ Landtag Brandenburg, Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg, a.a.O., Nr. 2.1.

Kindeswohl- gefährdung und Maßnahmen der Polizei, dargestellt am Land Brandenburg

Regelungen und Aktionsprogrammen gibt. Allerdings ist davon vieles nicht bei den Mitarbeitern der verantwortlichen Institutionen bekannt. Vernetzte Fortbildung kann hier Abhilfe schaffen, die bekanntlich neben fachlichen Inhalten auch die Kenntnis und das Verständnis der Aufgaben des anderen Bereiches fördern.

Im Programm der Landesregierung Brandenburg zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit sind konkrete Themen aufgeführt. Hier eine Auswahl:

- Grundsätzliche Aspekte des Kinderschutzes,
- Erkennen von Kinderschutzfällen,
- Zusammenwirken /Zusammenarbeit der Partner,
- Aufgaben/Maßnahmen (z.B. Inobhutnahme, Entzug Personensorgerecht, Arbeit mit Eltern, Ermittlungstätigkeit),
- Inobhutnahme unter Einbeziehung von Polizei und Familiengericht,
- Arbeit mit unmotivierten Eltern,
- Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen,
- Umgang mit Suchtgefährdung von Kindern und Jugendlichen,
- Datenschutz.

Das Bedürfnis der gegenseitigen Information und der schnellen Hilfe ist nur unter strikter Einhaltung des Datenschutzes umzusetzen. In diesem Artikel können nicht die gesetzlichen Grundlagen für den Datenschutz aller Beteiligten erörtert werden. Für die Polizei sind im Land Brandenburg die Befugnisse zur Datenübermittlung im Brandenburgischen Polizeigesetz (Abschnitt 2, Unterabschnitt 3) geregelt. Gemäß § 41 Abs. 1 dürfen personenbezogene Daten *„... nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind. Abweichend hiervon kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erstens durch Gesetz zugelassen ist oder zweitens zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und der Empfänger die Daten auf andere Art und Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.“*

Der § 43 BbgPolG regelt u.a. die Datenübermittlung an öffentliche Stellen. Gem. Abs. 2 kann die Polizei *„... von sich aus anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen öffentlichen Stellen bei ihr vorhandene personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Aufgabenerfüllung des Empfängers für den Bereich der Gefahrenabwehr erforderlich erscheint.“*

Die Jugendämter sind neben ihren sonstigen Aufgaben gem. § 42 Abs. 3, S. 1 SGB VIII zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen befugt, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes dies erfordert und das Elternrecht dem nicht entgegensteht. Insofern sind sie auch „Gefahrenabwehrbehörden“ im Sinn des § 43 Abs. 2 BbgPolG.

Gemäß § 65 SGB VIII besteht ein besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe. In § 65 sind fünf Voraussetzungen für die Übermittlung von Sozialdaten formuliert, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut sind. Im § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ist geregelt, dass in Fällen einer Gefährdung des Kindeswohls Mitteilungen an das Gericht auch dann gemacht werden können, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Unter Nr. 4 ist die Möglichkeit eröffnet, solche Daten an die Fachkräfte weitergeben zu können, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden.

Polizeibeamte, die hoch motiviert sind, eine strikte Strafverfolgung von Kindesmisshandlung und -missbrauch zu realisieren, kritisieren häufig, dass von Seiten der Mitarbeiter der Jugendämter eigenständige Ermittlungen geführt werden, die die Fortsetzung der Straftaten ermöglichen und die Beweissicherung erschweren.

Die Etablierung von Netzwerken in der beschriebenen Weise kann ein sinnvolles Nebeneinander von Hilfe und Strafverfolgung durchaus ermöglichen.

Jugendliche Intensivtäter im Land Brandenburg



Dipl.-Päd. Andrea Kopp

Im Rahmen des Wissenschaftstages an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg wurde auch das Thema „Jugendliche Intensivtäter im Land Brandenburg“ behandelt. Das Forum des Wissenschaftstages ermöglichte es, verschiedene Forschungsvorhaben, die sich mit dem Thema jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter im Land Brandenburg beschäftigen, vorzustellen. Der Vortrag aus Sicht der Justiz widmete sich im ersten Teil der Definition von jugendlichen Intensivtätern, den Auswahlprozessen und Reaktionsmöglichkeiten in Brandenburg. Ausgehend davon wurde im zweiten Teil das Forschungsvorhaben „Jugendliche Intensivtäter in Brandenburg“ vorgestellt. Der aktuelle Projektstand ermöglichte es, bereits Einblicke in den Selektionsprozess jugendlicher und heranwachsender Intensivtäter zu geben. Erste Analyseergebnisse zu den Entwicklungsverläufen der Intensivtäter rundeten die Vorstellung des Projekts ab. Das Projekt des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg startete am 1. September 2007 und endete am 30. Juni 2009. Derzeit werden die Daten im Rahmen einer Promotion, die im Folgenden dargestellt werden soll, intensiv ausgewertet und aufbereitet.

Problemstellung

Jugendliche Straftäter sind aufgrund jüngster Ereignisse immer wieder Thema in den Medien. Die Politik wiederum reagiert auf diese Ereignisse und Medienberichte. Dieser Mechanismus zeigt sich auch beim Thema „Jugendliche Intensivtäter“. Der Fall der beiden jugendlichen Täter, die in der Münchner U-Bahn einen Rentner schwer verletzt haben, ging durch alle Medien. Im Rahmen der Landtagswahl 2008 in Hessen wurde daraufhin ein verschärftes Vorgehen gegen jugendliche Intensivtäter gefordert. Dabei ist interessant, dass der Begriff „In-

tensivtäter“ in den Medien meist gar nicht verwendet wurde. Häufig reichte es aus, Gewaltphänomene zu beschreiben, um die Assoziation mit Intensivtätern hervorzurufen (Karliczek, 2008). Entsprechend sind auch die Bestrebungen der Politik nicht als gezielte Reaktion auf das Phänomen „Intensivtäter“ zu sehen. Der Begriff „Jugendliche Intensivtäter“ wird bei bestimmten Jugendlichen und deren Taten assoziiert; keinesfalls jedoch wird er einheitlich verwendet. In der Praxis müssen Polizisten, Richter, Staatsanwälte, Sozialpädagogen und Psychologen kontinuierlich mit delinquenten und problematischen Jugendlichen arbeiten. Auch hier findet sich eine Vielfalt an Intensivtäterdefinitionen der verschiedenen Professionen (Tausendteufel et al., 2006), die verdeutlicht, dass sich die jeweiligen Praxisprobleme in den verschiedenen Definitionen widerspiegeln (Müller et al., 2004). Die Aufgabe der Wissenschaft ist es daher, durch Analysen die verschiedenen Aspekte des Phänomens transparent zu machen und dadurch den Intensivtäterbegriff zu schärfen und Ansatzpunkte für eine zielgerichtete Intervention und Prävention aufzuzeigen.

Forschungsstand

Jugendkriminalität wird in der kriminologischen Forschung als eine ubiquitäre und episodenhafte Phase beschrieben, die in den seltensten Fällen in eine so genannte kriminelle Karriere mündet. Die sozialwissenschaftliche Forschung in Deutschland steckt allerdings noch in den Kinderschuhen, wenn es darum geht zwischen der allgemein verbreiteten Jugenddelinquenz und Mehrfach- bzw. Intensivtätern zu unterscheiden. Die verschiedenen im Bereich der Medien geschilderten Assoziationen zu jugendlichen Intensivtätern finden auch in der Wissenschaft ihre Entsprechung. Re-

cherchen in sozialwissenschaftlichen Datenbanken zu den Schlagworten „Mehrfach-täter“ und „Intensivtäter“ liefern überraschenderweise ein überschaubares Ergebnis. Die Studien selbst arbeiten zudem mit unterschiedlichen Eingrenzungen und Beschreibungen von jugendlichen Mehrfach- bzw. Intensivtätern. Diese unterschiedlichen Definitionen rühren von einer fehlenden Einbettung der Merkmale des Begriffs in eine kriminologische Theorie her (Walter, 2001). Studien, die sich gezielt mit jugendlichen Intensivtätern befassen (z. B. Landeskommision Berlin gegen Gewalt, 2006), untersuchen meist Täter, die auf der Basis einer durch Politik, Polizei oder Justiz vorgegebenen Definition ausgewählt wurden. Selten stehen die zu Grunde liegenden Definitionen im Fokus der Analysen. Daher bleibt weiterhin ungeklärt, wie sich Mehrfach-täter von Intensivtätern unterscheiden. Auch werden die Gründe dafür, warum gerade eine bestimmte Problemgruppe als Intensivtäter definiert wird, vernachlässigt. Wird in der Literatur die Unterscheidung zwischen Mehrfach- und Intensivtätern thematisiert, dient als Unterscheidungskriterium zwischen Mehrfach- und Intensivtäter neben wiederholter Delinquenz häufig auch der Hinweis auf die Qualität der Delinquenz, d.h. die Straftaten müssen von einigem Gewicht und im Bereich Gewalt- und Eigentums-kriminalität zu verorten sein. In diesem Zusammenhang liegt der Fokus meist auf der Gewaltanwendung (Tausendteufel et al., 2006). Allerdings lässt sich eine Steigerung oder Eskalation der Delinquenz mit steigender Deliktzahl nicht erkennen (Lamnek, 1982). Auch eine Spezialisierung auf bestimmte Delikte ist nicht die Regel (LKA Nordrhein-Westfalen, 2005). Hieraus ergibt sich, dass weder rein quantitative Angaben noch Gewalt als Abgrenzungskriterium ausreichen. Man muss die Sicht auf das Phänomen erweitern und dafür erst einmal einen Schritt zurückgehen. Zielführender ist es in diesem Zusammenhang, die Entwicklungsverläufe jugendlicher Mehrfach-täter zu analysieren, um die Wendepunkte herauszufinden, an denen Jugenddelinquenz aufhört episodenhaft zu sein und ihren Bagatelldarakter verliert. Hierzulande liefern vor allem die Studien

zu Mehrfach-tätern von Stelly et. al. (2003) und Boers (2008) sowie Forschungsprojekte in Sachsen (Melzer et al., 2002) und Mecklenburg-Vorpommern (Kunkat, 2003) wichtige Erkenntnisse zu Entwicklungsverläufen jugendlicher Delinquenten. Nahezu alle Studien in diesem Bereich bestätigen die Straftatenbelastung einer kleinen Gruppe von Jugendlichen, wenn auch der prozentuale Anteil der sogenannten „chronic offenders“ von Studie zu Studie variiert. Es gibt also eine Gruppe von Problemfällen, die Intensivtäter zu nennen kriminologisch sinnvoll ist (Prittowitz, 2003). In der Regel zeichnen sich diese Täter durch eine Häufung von sozialen Belastungen aus. Doch ein Blick in die Forschung verhilft zu keinem einheitlichen Bild der delinquenten Entwicklungsverläufe. Verantwortlich dafür sind wiederum die bereits erwähnten unterschiedlichen Eingrenzungen und Beschreibungen von jugendlichen Mehrfach- bzw. Intensivtätern. Die Zusammensetzung der Stichproben wird zu stark durch die von Justiz und Polizei vorgegebenen Definitionen bestimmt. Eine zielgerichtete Reaktion von Jugendhilfe und Justiz erfordert, sich bewusst zu werden, welche Gruppe aus welchen Gründen als Intensivtäter definiert wird und welche deren Hauptprobleme sind, sonst können weder Prävention noch Intervention gezielt ansetzen. Daher gilt es, die Problemgruppen genau zu beschreiben und dabei nicht nach einer steigenden Anzahl an Straftaten zu suchen, sondern das gesamte „Störungsbild“ ins Auge zu fassen (Paul, 1999). Nicht selten spielt Gewalt eine große Rolle. Sofern Intensiv-täter Gewalt anwenden, lassen sich meist auch Opfererfahrungen in der Biographie finden (Coenen, 2004). Dabei handelt es sich um innerfamiliäre Gewalt (Sutterlütty, 2004), Gewalt in der Schule (Melzer et al., 2004) aber auch in der delinquenten Clique (Wahl, 2001).

Die Definitionen und Beschreibungen von Mehrfach- und Intensivtätern, auf die man in Theorie und Praxis stößt, enthalten des weiteren Hinweise auf die Gefahr einer sich verfestigenden kriminellen Karriere unter Berücksichtigung des kriminellen Vorlebens sowie der offensichtlichen Wirkungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungs-

maßnahmen (Tausendteufel et al., 2006). Es werden neben den Sozialisationsbedingungen auch Sanktionserfahrungen bzw. -wirkungen berücksichtigt. Nimmt man die Justiz als Ausgangspunkt, wird deutlich, dass diese anders als z. B. die Kinder- und Jugendhilfe nur die Möglichkeit hat spezialpräventiv einzugreifen, d. h. durch gezielte ambulante oder stationäre Maßnahmen zu verhindern, dass das delinquente Verhalten sich weiter verfestigt.

Der Einsatz ambulanter Maßnahmen bei Intensivtätern ist nicht unumstritten. Meist wird darauf verwiesen, dass bereits im Vorfeld Standardauflagen wie Gemeinnützige Arbeit und Soziale Trainingskurse verhängt wurden; allerdings ohne Erfolg. Oder, dass ambulante Maßnahmen für diese Jugendlichen nicht geeignet seien. Neuere Studien weisen aber daraufhin, dass z. B. Soziale Trainingskurse auch bei aggressiven Jugendlichen Wirkung zeigen (Körner, 2006). Zudem gibt es Ansätze, den Täter-Opfer-Ausgleich auch bei sensiblen Straftaten wie Gewaltdelikten anzuwenden (vgl. u. a. Kopp et al., 2007). Da die Rückfallquote nach dem Strafvollzug sehr hoch ist, ist der Bedarf an neuen und den desintegrativen Tendenzen des Strafrechts entgegenwirkenden Maßnahmen groß (Drewniak, 2007). Neueste Studien zeigen, dass Jugendliche und Heranwachsende nach einer Haftstrafe zu 70 bis 80 % rückfällig werden (Boers, 2008). Allerdings muss ergänzt werden, dass die Negativselektion von Straftätern mit einer Risikoprognose die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöht (Harrendorf, 2007). Im Strafvollzug finden sich durch die Negativselektion signifikant häufiger Personen mit psychischen Auffälligkeiten, die durch die Hospitalisierung in der Haft noch verstärkt werden (Nedopil, 1997). Hier zeigt sich, dass eine sozialtherapeutische Behandlung erfolgreicher ist als der Regelvollzug (Egg, 1990). Haft ohne spezielle rückfallpräventive Behandlung kann sogar kontraproduktiv wirken und das Risiko einer zukünftigen Delinquenz vergrößern (z. B. Klemm, 2002; Ortmann, 2002 und Boers, 2008). Kombiniert mit entsprechender pädagogischer Begleitung wirkt Haft nur in Ausnahmefällen bei einigen ausgewählten Zielgruppen delinquenzmildernd (Kopp et al., 2007). Die Erkenntnisse

der kriminologischen Forschung zur Wirksamkeit des Strafvollzugs legen nahe, den Negativkreislauf und die Negativselektion frühzeitig zu durchbrechen, den Strafvollzug in sozialpädagogischer und therapeutischer Richtung weiter auszugestalten bzw. Alternativen zum Strafvollzug zu schaffen. Insbesondere die Anwendung von ambulanten Maßnahmen muss dahingehend überprüft werden, inwieweit diese bei Mehrfach- und Intensivtätern gezielter und schneller erfolgen kann bzw. muss. Wie sich schon bei dem Projekt des Deutschen Jugendinstituts (DJI) gezeigt hat, ist hierbei Kooperation unerlässlich (Holthusen, 2004).

Forschungsleitende Fragen

Der Blick in den Forschungsstand macht deutlich, dass weder geklärt ist, wo ein Mehrfachtäter aufhört und ein Intensivtäter anfängt, noch welche Risikofaktoren so genannte jugendliche Intensivtäter im Besonderen aufweisen. Folgerichtig mangelt es an einer zielgruppenspezifischen Intervention und Prävention. Ziel der geplanten Arbeit ist es daher am Beispiel des Landes Brandenburg ein Konzept zu entwickeln, das den Erziehungsgedanken im Umgang mit jugendlichen und heranwachsenden Intensivtätern im Jugendgerichtsverfahren stärkt. Dabei sollen die Konkretisierung des Intensivtäterbegriffs sowie die Erkenntnisse zu Risikokonstellationen einer Täteranalyse die Grundlage für den Ausbau von Kooperationsstrukturen und einer zielgruppengenaue Intervention darstellen. Im Einzelnen werden folgende Fragen forschungsleitend sein:

- Wie unterscheiden sich jugendliche und heranwachsende Intensivtäter von jugendlichen und heranwachsenden Mehrfachtätern im Hinblick auf den Delinquenzverlauf?
- Welche Risikofaktoren weisen jugendliche und heranwachsende Intensivtäter auf?
- Welche Auswirkungen haben die Beschreibungen zu Delinquenzverlauf und Risikofaktoren jugendlicher und heranwachsender Mehrfach- und Intensivtäter auf die aktuelle Definition in Brandenburg?

- Welche pädagogischen Maßnahmen für das Jugendgerichtsverfahren eignen sich, um gezielt an den Risikofaktoren jugendlicher und heranwachsender Intensivtäter anzusetzen?
- Wie können die aus der Arbeit gewonnenen Erkenntnisse von Polizisten, Richtern, Staatsanwälten, Sozialpädagogen und Psychologen umgesetzt werden?

Methode

Die geplante Dissertation basiert im Wesentlichen auf dem Forschungsprojekt „Jugendliche Intensivtäter im Land Brandenburg“. Die Herangehensweise ist multimedial und multiperspektivisch. Ausgangspunkt ist eine grundlegende Recherche der Forschungsliteratur sowie der Praxis von Polizei und Justiz im Bereich jugendliche Intensivtäter im gesamten Bundesgebiet.

In einem weiteren Schritt werden als Grundgesamtheit alle jugendlichen und heranwachsenden Mehrfachtäter aus dem Jahr 2006 im Land Brandenburg erfasst und ein Überblick über Einstiegsalter, Art der Delikte sowie den Verlauf der Auffälligkeit erstellt. Dieser Überblick bildet die Grundlage, um Problemgruppen zu identifizieren und zu beschreiben. Im Rahmen des Projekts wurden die Jugendstaatsanwälte im Land Brandenburg gebeten, Listen mit Intensivtätern aus dem Jahr 2006 zu erstellen. Es handelt sich hierbei um 195 Täter. Diese Auswahl von Tätern wird systematisch mit dem erstellten Überblick über Mehrfachtäter abgeglichen, um die dort gefundenen Problemgruppen mit den von der Staatsanwaltschaft definierten Problemgruppen zu vergleichen.

Zusätzlich werden die Strafakten der 195 Intensivtäter – soweit verfügbar – einer qualitativen Inhaltsanalyse unterzogen. Die Analyse orientiert sich an Risikofaktoren, die im Hinblick auf eine zielgerichtete pädagogische Reaktion ausgewählt wurden. In diesem Zusammenhang gilt es auch charakteristische Entwicklungsverläufe mit Blick auf Abbruchprozesse herauszuarbeiten. Von besonderem Interesse ist dabei, wie Sanktionserfahrungen als ein Einflussfaktor im Rahmen dieser Entwicklungsverläufe wirken.

In die Arbeit fließt ferner eine schriftliche Befragung der Brandenburgischen Jugendstaatsanwälte ein. Schwerpunkte setzt die Befragung bei den Definitionen von Mehrfach- und Intensivtätern sowie bei der Unterscheidung zwischen den beiden Tätertypen. Einen weiteren Schwerpunkt stellen die Lebenslagen von jugendlichen Problemfällen dar. Der abschließende Themenkomplex widmet sich dem Umgang mit jugendlichen Problemfällen aus Sicht der Praxis.

Abspann

Die Fertigstellung der Dissertation ist für das Jahr 2010 geplant und soll in regelmäßigem Austausch mit der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe, die im Rahmen des Projekts „Jugendliche Intensivtäter im Land Brandenburg“ gegründet wurde, realisiert werden. In der Arbeitsgruppe sind Vertreter des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern, der Arbeitsgruppe „Jugendkriminalität“ beim Landeskriminalamt, der Generalstaatsanwaltschaft sowie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport beteiligt. Im Austausch mit der Arbeitsgruppe sollen nach Abschluss der Promotion Umsetzungsmöglichkeiten der Erkenntnisse diskutiert und gefunden werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Institutionalisierung von Kooperationsstrukturen auf der Praxisebene sowie einer zielgruppenspezifischen Verbesserung der Angebote ambulanter und stationärer Maßnahmen.

Literatur

- Boers, K. (2008). „Harte Strafen nutzen wenig“. Berliner Zeitung vom 13./14. September 2008.
- Coenen, S. (2004). Familiäre Sozialisation und Täter-Opfererfahrungen bei Jugendlichen. Eine Sekundäranalyse anhand mehrerer repräsentativer Befragungswellen des National Youth Surveys in den USA. Im Internet <http://tobias-lib.ub.uni-tuebingen.de/volltexte/2004/1153/pdf/Coenen.pdf> (Stand Dezember 2008).
- Drewniak, R. (2007). Wirkungsorientierte Jugendhilfe: Konzeptionelle Anforderungen an die ambulanten Maßnahmen für junge – so genannte – Intensivtäter. ZJJ 3/2007 273-277.
- Egg, R. (1990). Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit im längerfristigen Vergleich. MschKrim 73 (6), 358-368.
- Harrendorf, S. (2007). Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung. Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften Band 1. Universitätsverlag Göttingen.
- Holthusen, B. (2004). Modellprojekt Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“. Im Internet: <http://www.dji.de/bibs/KooperationMehrfachtaeter.pdf> (Stand: Oktober 2008).
- Karliczek, K.-M. (2008). Intensivstraftäter im Spiegel der öffentlichen Wahrnehmung. Vortrag auf der Tagung „Härtere Strafen oder innovative Programme? Strategien im Umgang mit jugendlichen Intensivtätern“ in Potsdam am 28./29. Februar 2008.
- Klemm, T. (2002). Delinquenz, Haftfolgen und Therapie mit Straftätern. Konzepte, Erfahrungen, Evaluation. Leipzig: Edition Erata.
- Körner, J. (2006). Wirksamkeit ambulanter Arbeit mit delinquenten Jugendlichen – Erste Ergebnisse einer vergleichenden Studie. ZJJ 3/2006 267-275.
- Kopp, A. & Betz, M. (2007). Analyse der Entwicklungsverläufe von jugendlichen Gewalttätern mit rechtsextremer, fremdenfeindlicher oder antisemitischer Tatmotivation und Schlussfolgerungen für die Optimierung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Projektabschlussbericht. Im Internet: <http://www.mdj.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.131208.de> (Stand Dezember 2008).
- Kunkat, A. (2003). Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern: Eine empirische Analyse. Forum VIg Godesberg.
- Lamnek, S. (1982). Sozialisation und Kriminelle Karriere. Befunde aus zwei Erhebungen. In Schüler-Springorum (Hrsg.), Mehrfach auffällig. (S. 13-85). München. Landeskommission Berlin gegen Gewalt (Hrsg., 2006). Intensivtäter Teil I - Ergebnisse der Analyse von „Intensivtäterakten“ der Staatsanwaltschaft Berlin. Eine Auswertung von Akten der Abteilung 47 der Berliner Staatsanwaltschaft. BFG Nr. 26.
- LKA Nordrhein-Westfalen (2005). Junge Mehrfachtatverdächtige in NRW. Eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 1994-2003. Im Internet: www.lka.nrw.de (Stand Dezember 2008).
- Melzer, W. & Jakob, D. (2002). Delinquenz und Sozialisation junger Mehrfachtäter. Im Internet: <http://www.tu-dresden.de/erzwisg/spsf/forschun/gewalt/Material/Bericht.pdf> (Stand: Oktober 2008).
- Melzer, W., Schubarth, W. & Ehninger, F. (2004). Gewaltprävention und Schulentwicklung. Analysen und Handlungskonzepte. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Müller, M. & Behrmann, J. (Hrsg., 2004). Jugendliche Intensivstraftäter in der Wahrnehmung der Professionen. ZJJ ; Jg. 15, 2004, Nr. 2, 144-149.
- Nedopil, N. (1997). Die Bedeutung von Persönlichkeitsstörungen für die Prognose weiterer Delinquenz. MschKrim 80 (2) 79-82.
- Ortmann, R. (2002). Sozialtherapie im Strafvollzug. Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung. Freiburg i. Br.: Edition Juscrim.
- Paul, I (1999) in Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hrsg.), Der Mythos der Monsterkids Strafunmündige „Mehrfach- und Intensivtäter“. Ihre Situation – Grenzen und

Möglichkeiten der Hilfe. Dokumentation des Hearings des Bundesjugendkuratoriums am 18. Juni 1998 in Bonn Jugendliche Intensivstraftäter in der Wahrnehmung der Professionen, (S. 54-61). Im Internet: www.dji.de/jugendkriminalitaet (Stand Dezember 2007).

- Prittowitz, C. (2003). „Intensivtäter“ und „Intensivstrafverfolgung“. Die „Gemeinsame Arbeitsgruppe Amtsanwaltschaft/Staatsanwaltschaft/Polizei“ Frankfurt/Main. In E. Minthe (Hrsg.), Neues in der Kriminalpolitik – Konzepte, Modelle, Evaluation (S. 153 - 164). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Stelly, W. & Thomas, J. (2003). Wege aus schwerer Jugendkriminalität. Bewährungshilfe: Soziales - Strafrecht - Kriminalpolitik, H. 1 50 Jahre soziale Strafrechtspflege im Spiegel der Bewährungshilfe, Jg. 50, 51-65.
- Sutterlüty, F. (2004). Was ist eine „Gewaltkarriere“. Zeitschrift für Soziologie, H. 4, Jg. 33, 266-284.
- Tausendteufel, H., Bindel-Kögel, G. & Kühnel, W. (2006). Deliktunspezifische Mehrfachtäter als Zielgruppe von Ermittlungen im Bereich der sexuellen Gewaltdelikte. Kooperationen mit Intensivstraftäterprogrammen und Datenabgleich (Rasterung) als Ermittlungsstrategien. Reihe BKA Polizei und Forschung, Bd. 34. Neuwied: Luchterhand.
- Wahl, K. (Hrsg.). (2001). Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rechtsextremismus. Drei Studien zu Tatverdächtigen und Tätern. Schweinfurt: Schunk Druck- und Verlags- GmbH.
- Walter, M. (2001). Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung. Stuttgart: Boorberg.

Symposium „Richtervorbehalt contra Gefahr im Verzug – Anordnungskompetenzen der Strafverfolgungsbehörden auf dem Prüfstand“



Prof. Dr. Guido Fickenscher,
KOK Torsten Schäfer

Ein Autofahrer wird von Polizeibeamten angehalten. Es besteht der Verdacht, dass er alkoholisiert ist. Daher soll er einer Blutprobeentnahme unterzogen werden. Der Autofahrer ist damit nicht einverstanden.

Trunkenheit im Straßenverkehr stellt ein Massendelikt dar. Es ist ein polizeilicher Alltagsfall.

Aufgrund der neueren Rechtssprechung stellt sich zunehmend die Frage, wer die Entnahme der Blutprobe anordnen darf. Bis vor kurzem war dies das Paradebeispiel für die polizeiliche Anordnungskompetenz wegen Gefahr im Verzug.

Der Wortlaut des § 81a Abs. 2 StPO scheint eindeutig. Grundsätzlich gilt der Richtervorbehalt. In der praktischen Umsetzung ergeben sich jedoch immer wieder Probleme. Inwieweit kann bei einem biologisch bedingten Abbauprozess des Alkohols im Blut von einer Gefährdung des Untersuchungserfolges, also von Gefahr im Verzug, ausgegangen werden?

Dieser Frage gingen am 5. November 2009 an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg insgesamt 320 Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Rechtsmediziner, Polizeipraktiker sowie Vertreter aus den Justiz- und Innenministerien nach. Alle Bundesländer waren vertreten. Ziel des Symposiums war es, die bestehende Diskussion weiterzuentwickeln. Dafür bot die Fachhochschule der Polizei in Oranienburg allen Beteiligten eine Plattform. Durch eine

ausgewogene Auswahl von Referenten, die in jeweils einem zwanzigminütigen Impulsvortrag ihre Sicht darlegten, wurde die Thematik erstmals aus nahezu allen Perspektiven beleuchtet. Ergänzt durch Fragen und Statements aus dem Auditorium entstand eine interessante und teilweise kontroverse Diskussion.

Von Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff, Richter am Bundesverfassungsgericht, erfuhren die Teilnehmer des Symposiums verfassungsrechtliche Gedanken direkt aus erster Hand. Er erläuterte das Wesen der rechtsstaatlichen Sicherung und betonte, dass dies bewahrt werden muss. Der Grundsatz des fairen Verfahrens ist ein zentrales Anliegen für ein geordnetes Rechtsverfahren. Dies gehört zum rechtsstaatlichen Prinzip und ist unabdingbare Voraussetzung des Rechtsstaates. Gefahr im Verzug kann nur eine Ausnahme vom Regelfall des Richtervorbehaltes sein und kein freier Beurteilungsraum. Er wies daraufhin, dass das BVerfG bisher nur in einer Entscheidung zu § 81 a StPO Stellung genommen hat. Mit dieser Entscheidung habe das BVerfG klar gestellt, dass die Anforderungen für die Annahme von Gefahr im Verzug bei § 81a StPO nicht wesentlich andere sind als bei Wohnungsdurchsuchungen. Dabei verwies der Bundesverfassungsrichter auf die Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2001. Zudem stellte Prof. Dr. h.c. Mellinghoff klar, dass – wenn Gefahr im Verzug bei der Anordnung einer Blutprobeentnahme

Symposium „Richtervorbehalt contra Gefahr im Verzug – Anordnungs-kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden auf dem Prüfstand“

angenommen wird – eine Dokumentationspflicht besteht. Die Dokumentation über Gefahr im Verzug ist bei jeder Maßnahme beweispezifisch darzulegen.

Aus Sicht von Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff ist der Wortlaut des § 81a Abs. 2 StPO eindeutig. Im Gesetz ist, wenn auch nur einfachgesetzlich, grundsätzlich der Richtervorbehalt auch bzgl. der Blutprobenentnahme verankert. Der Wille des Gesetzgebers ist – solange er so fixiert ist – zu akzeptieren. Unter Beachtung von Artikels 20 Absatz 3 GG ist jede staatliche Gewalt verpflichtet, den Richtervorbehalt als vorbeugende, unabhängige Kontrolle umzusetzen. Das gilt somit unabhängig von einer verfassungsrechtlichen „Verankerung“. Wenn im Einzelfall Gefahr im Verzug angenommen wird, ist dies nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu dokumentieren.

Konsequenz des Richtervorbehaltes ist es auch, dass ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet werden muss, wenn praktischer Bedarf besteht. Effektivitätsgründe bei der Strafverfolgung dürfen jedenfalls nicht über den Willen des Gesetzgebers gestellt werden. Der Rechtsstaat sei hin und wieder unbequem, doch nur so ließen sich die Grund- und Freiheitsrechte effektiv schützen.

Polizeioberberrät Alexander Karius, Leiter der Führungsstelle des Schutzbereiches Oberhavel (OHV), stellte in seinen Ausführungen die Umsetzungsprobleme des Richtervorbehaltes in der polizeilichen Praxis dar. Er führte in seinem Vortrag aus, dass die Polizeibeamten ihre Ermächtigungsgrundlagen beherrschen und dass die Rechtsstaatlichkeit nicht durch die Polizei auf dem Prüfstand gestellt wird. Trunkenheit im Straßenverkehr ist in der Gesellschaft ein Massenphänomen. Seit Anfang des Jahres wurden 600 Blutprobenentnahmen im Schutzbereich OHV angeordnet.

Durch unterschiedliche Verfügungen und Handhabungen bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg habe es zum Teil erhebliche Verunsicherungen bei den Polizeibeamten gegeben. Es muss einheitliche und abgestimmte Verfahren zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei

und Gerichten geben. Richterliche Eil- und Notdienste müssen stets erreichbar sein. Gerade nachts und an den Wochenenden sei es nach wie vor schwer, einen richterlichen Bereitschaftsdienst zu erreichen.

Der Beweiswert technischer Geräte, wie das Evidential 7110, sollte bei Strafverfahren überprüft werden.

In der anschließenden Diskussionsrunde gab der Präsident des Oberlandesgerichtes Brandenburg, Prof. Wolfgang Farke bekannt, dass es im Land Brandenburg ab 2010 einen 24-stündigen richterlichen Eildienst bei den konzentrierten Amtsgerichten geben wird.

Der Rechtsmediziner PD Dr. med. Wolfgang Mattig referierte über den Auf- und Abbau der Blutalkoholkonzentration. Er demonstrierte an Beispielen die Resorptionsphase (steiler Anstieg nach Einnahme des Alkohols) und die Eliminationsgeschwindigkeit (Abbau des Alkoholkonzentrationswertes). Eindrucksvoll waren insbesondere die Rechenbeispiele, bei denen Dr. Mattig darstellte, wie sich eine stark verzögerte Blutprobenentnahme negativ auf die Rückrechnung auswirkt. Die Trennschärfe (Bereich zwischen mindest und maximal angenommener BAK Wert) wird umso größer, je mehr Zeit zwischen Trinkende und Blutprobenentnahme liegt.¹ Aus rechtsmedizinischer Sicht sei es also erforderlich, dass eine Blutprobenentnahme zeitnah erfolgt. Um dies gewährleisten zu können sollte die Zeit der Verbringung des Beschuldigten zur Blutprobenentnahme genutzt werden, um eine richterliche Anordnung herbeizuführen.

Weiterhin ging Dr. Mattig kurz auf die Problematik der Einwilligungsfähigkeit von alkoholisierten Beschuldigten ein. Dabei machte er deutlich, dass die Einwilligungsfähigkeit vom Einzelfall abhängig ist. Es gibt dafür keine festgelegten Grenzwerte. Insbesondere wenn der Delinquent aufgrund seiner hohen Alkoholisierung überhaupt nicht in der Lage ist, einen Atemalkoholtest

1 Eine „Verfälschung“ des BAK – Wertes zum Nachteil des Beschuldigten ist ausgeschlossen, da immer nur der Mindestwert zur Beurteilung herangezogen werden kann.

durchzuführen, sei eher nicht von einer Einwilligungsfähigkeit auszugehen.

Abschließend führte Herr Dr. Mattig aus, dass z. B. das Evidential 7110 ein technisches hochwertiges Messgerät sei. Dass das Ergebnis der Atemalkoholanalyse mit diesem Gerät dennoch nicht beweiskräftig in ein Strafverfahren eingebracht werden könne, liege nicht an der fehlenden Zuverlässigkeit des Gerätes, sondern hängt unter anderem mit der Resorptionszeit zusammen. Aufgrund dieser müsse nach der Aufnahme von Alkohol im Einzelfall bis zu zwei Stunden abgewartet werden, bis der Proband einen zuverlässigen Atemalkoholtest durchführen könne. Die Rückrechnung würde dann allerdings aufgrund der hohen Trennschärfe zumeist das tatsächliche Ergebnis verfälschen.

Im Anschluss referierte Kriminaldirektor Oliver Tölle, Justiziar des Polizeipräsidenten von Berlin. Er erläuterte die Umsetzung des Richtervorbehaltes durch die Berliner Polizei. Demnach hat sich in Berlin nach anfänglichen Schwierigkeiten ein praktikabler Weg zur Umsetzung des Richtervorbehaltes eingespielt. Die Polizeibeamten informieren den Staatsanwalt, dieser beantragt bei dem Bereitschaftsrichter die Anordnung der Blutprobenentnahme. Die Blutprobenentnahme erfolgt dann in der Regel in einer der fünf zentralen Gefangensammelstellen in Berlin. Hier ist stets ein Arzt zugegen. Bei dieser Vorgehensweise ist es allerdings notwendig, dass der Delinquent freiwillig vor Ort wartet. Ist dies nicht der Fall, so greift Gefahr im Verzug in dem Moment, in welchem sich der Beschuldigte vom Anhalteort entfernen will. In diesem Fall ordnet der Beamte vor Ort die Blutprobenentnahme wegen Gefahr im Verzug an, damit eine Befugnis zum Festhalten besteht. Der Freiheitseingriff sei nur zulässig, wenn die Blutentnahme als solches angeordnet sei. Die Anordnung bezieht sich dann sowohl auf den Freiheits- als auch auf den körperlichen Eingriff. Eine richterliche Entscheidung ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich. Eine Zweiteilung der Anordnung erfolgt damit nicht.

Als nächster Referent stellte Herr Nikolai

Zacharias, Richter am Amtsgericht Tiergarten in Berlin und zuständiger Dezernent für den richterlichen Bereitschaftsdienst, die Organisation des richterlichen Bereitschaftsdienstes in Berlin vor. In diesem Zusammenhang stellte er klar, dass seiner Ansicht nach Gefahr im Verzug durch den Polizeibeamten dann nicht mehr angenommen werden kann, wenn sich ein Richter mit der Sachlage bereits befasst.

Im Gegensatz dazu verdeutlichte Kriminaldirektor Tölle nochmals, dass die Polizei auf neue Entwicklungen in einem Sachverhalt reagieren müsse. Daher könne Gefahr im Verzug auch dann noch angenommen werden, wenn sich schon ein Richter mit der Sache befasst, der Beschuldigte aber vor Ort nicht mehr freiwillig warten will.

Über die aktuelle Rechtsprechung des OLG Hamm referierte der Vorsitzende Richter des 3. Strafsenates, Herr Karl-Heinz Posthoff. Er hob hervor, dass ein Beweiserhebungsverbot immer dann anzunehmen sei, wenn der Richtervorbehalt bewusst umgangen wird. Nach seiner Auffassung sei kaum eine andere Vorschrift der StPO jahrelang so deutlich missachtet worden. Erhobene Fallzahlen belegen den Bedarf für einen 24-stündigen richterlichen Bereitschaftsdienst. Dabei ist nicht nur die Anzahl der angeordneten Wohnungsdurchsuchungen, sondern auch die Anzahl der Anordnungen von Blutprobenentnahmen im Zusammenhang mit Trunkenheitsfahrten zu berücksichtigen. Diese sei keine neue Entwicklung. Die Justizverwaltung habe es bisher versäumt, einen richterlichen Bereitschaftsdienst einzurichten. Dieser Justizfehler hat aktuell in einem vor dem 3. Strafsenat des OLG Hamm geführten Prozess zu einem Verwertungsverbot geführt.

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Grüner aus Wiesbaden trug im Anschluß ausführlich über das Verwertungsverbot bei Verstößen gegen den Richtervorbehalt vor. Dabei vertat er die Auffassung, dass ein Verwertungsverbot in der Regel nicht angenommen werden könne. Der Gesetzgeber habe mit dem Richtervorbehalt „lediglich“ eine vorbeugende und unabhängige Kontrolle installiert. Ein Verstoß gegen den Richter-

Symposium „Richtervorbehalt contra Gefahr im Verzug – Anordnungs- kompetenzen der Strafverfolgungsbe- hörden auf dem Prüfstand“

vorbehalt könne zwar zu einem Beweiserhebungsverbot, nicht jedoch zu einem Verwertungsverbot führen. Es liege „nur“ ein unselbstständiges Beweisverbot vor.

Abschließend führte Staatsanwalt Frank Seidel von der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zur Thematik des Stufenverhältnisses zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei seine Gedanken aus. Er machte deutlich, dass die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens ist und laut § 162 Abs. 1 StPO das Antragsrecht beim Richter inne hat. Insofern stellte er klar, dass die Polizeibeamten, wenn sie vor Ort nicht Gefahr im Verzug begründen können, zunächst die Staatsanwaltschaft über den Sachverhalt informieren müssen. Diese wiederum stellt dann ihren Antrag beim Richter, wenn sie eine richterliche Untersuchungshandlung für erforderlich hält.

Das Symposium bot erstmals bundesweit eine breite Plattform für Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Polizeipraktiker, um die Fragen des Richtervorbehaltes von verschiedenen Seiten zu beleuchten und den Gedankenaustausch zu fördern. Die zahlreichen Fragen an die Referenten sowie die intensive Diskussion sprechen dafür, dass dies gelungen ist. Viele Probleme wurden angesprochen und erörtert. Es ist aber auch klar geworden, dass die Diskussion längst noch nicht zu Ende ist. Zudem ist damit zu rechnen, dass weitere Rechtsnormen mit Richtervorbehalt zukünftig in den Blickpunkt der Diskussion und Rechtsprechung rücken werden.

Alkoholfahrten im Straßenverkehr – Die richterliche Anordnung der Blutentnahme



Prof. Dr. Guido Fickenscher

Wer darf bei einem betrunkenen Fahrzeugführer, der im Verdacht einer Verkehrsstraftat gem. § 316 StGB steht, die Blutentnahme als Beweismittel anordnen? Die Anordnung erfolgte in den letzten Jahren stets durch die Beamten des Polizeidienstes, die vor Ort mit dem Sachverhalt konfrontiert waren. Durch die jüngste Rechtsprechung zeichnet sich immer deutlicher ab, dass diese Praxis in absehbarer Zeit der Vergangenheit angehören dürfte. Die Anordnung von Blutentnahmen beim Verdacht der Trunkenheit im Straßenverkehr wird wahrscheinlich zukünftig in der überwiegenden Zahl der Fälle nur noch dann rechtmäßig sein und somit vor Gericht Bestand haben, wenn sie von einem Richter getroffen wurde.¹

I. Ausgangspunkt

Der Trend der aktuellen Rechtsprechung, hinsichtlich der Anordnung von Blutentnahmen entgegen der bisherigen, jahrzehntelang geübten polizeilichen Praxis zu entscheiden, ist auf Ursachen im Jahr 2001 zurückzuführen. In diesem Jahr hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein Grundsatzurteil zum Begriff der „Gefahr im Verzug“ und seiner Auslegung gefällt.² Dieses Urteil ist im Zusammenhang mit der Eilanordnung einer Wohnungsdurchsuchung ergangen. Die Grundsätze dieses Urteils sind

auch auf sämtliche Befugnisse anwendbar, bei denen eine gesetzliche Eilanordnungs-kompetenz für die Staatsanwaltschaft / Polizei vorgesehen ist. Ausdrücklich gelten die Grundsätze des BVerfG auch für die Anordnung einer Blutentnahme nach § 81a II StPO.³ Zentrale Aussage dieser verfassungsgerichtlichen Grundsatzrechtsprechung ist, dass der Begriff der Gefahr im Verzug eng auszulegen ist. Die richterliche Anordnung von Eingriffen ist daher der Regelfall, die staatsanwaltschaftliche / polizeiliche Eilanordnung muss der eng begrenzte Ausnahmefall bleiben.⁴ Dies gilt auch für die Masse der Alltagsfälle. Seit dieser Entscheidung werden immer häufiger Befugnisse, die eine Eilentscheidungskompetenz der Strafverfolgungsbehörden enthalten, auf den Prüfstand gestellt. Seit Ende 2007 ist die Diskussion bei der Anordnung von Blutentnahmen gem. § 81a II StPO angekommen und hat sich zu einem der meist diskutierten Themen der StPO entwickelt.

II. Aktuelle Entwicklung

Betrachtet man die jüngsten Gerichtsentscheidungen zu dieser Problematik, kann man zum heutigen Zeitpunkt von einer Trendwende reden.⁵ Die Gerichte, welche die bisherige Praxis der polizeilichen Anordnung ohne Einbeziehung des Richters weiterhin für rechtmäßig halten, befinden

¹ Ausführlich dazu siehe auch Fickenscher / Dingelstadt, NStZ 2009, S. 124 ff sowie den Bericht zum Symposium „Richtervorbehalt contra Gefahr im Verzug – Anordnungskompetenzen der Strafverfolgungsbehörden auf dem Prüfstand“ in diesem Heft.

² BVerfG, NJW 2001, S. 1121 ff.

³ BVerfG NZV 2007, S. 581

⁴ BVerfG, NJW 2001, S. 1121 ff., 1123

⁵ Siehe zur aktuellen Entwicklung auch Janker/ Knappe, Die Polizei 2008, S. 277 ff.

Alkoholfahrten im Straßenverkehr – Die richterliche Anordnung der Blutentnahme

sich mittlerweile in der Minderheit.⁶ Sie wollen die bisherige Praxis unter anderem mit dem Argument beibehalten, dass durch die richterliche Einholung einer Entscheidung eine Verzögerung entstände, die das Ergebnis der Blutentnahme verfälscht und daher nicht hinzunehmen sei.⁷ In der überwiegenden Anzahl der neuesten Entscheidungen werden Blutentnahmen ohne richterliche Anordnung mittlerweile für rechtswidrig erklärt.⁸ Als zentrales Argument wird dabei angeführt, dass eine kurzfristige Verzögerung, die durch die Einholung einer richterlichen Entscheidung entstehen kann, problemlos durch eine Rückrechnung ausgeglichen werden kann. Die Rückrechnungsmethoden sind seit langem bekannt und wissenschaftlich anerkannt.⁹ Zudem kommt es in vielen Fällen nicht zu einer Verzögerung durch die Einholung der (mündlichen) richterlichen Entscheidung. Die Blutentnahme darf nur durch einen Arzt erfolgen. Dieser muss zunächst verständigt werden und zur Polizeiwache fahren. Erfahrungsgemäß vergehen von der Benachrichtigung des Arztes bis zur Blutentnahme mindestens 30 Minuten. In dieser Zeit kann parallel eine richterliche Entscheidung eingeholt werden.

6 LG Hamburg, NZV 2008, S. 213 ff.; LG Braunschweig, Beschl. vom 4.1.2008 (9 Qs 381/07); LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 24.06.2008 (5 Qs 93/08); LG Freiburg (Breisgau), Beschl. vom 18.02.2008 (3 Qs 15/08); gleiche Tendenz LG Heidelberg, Beschl. vom 19.06.2008 (1 Qs 41/08).

7 Vgl. nur LG Hamburg, NZV 2008, S. 213 ff. [214]; LG Braunschweig, Beschl. vom 4.1.2008 – 9 Qs 381/07, Juris Abs. 13.

8 OLG Brandenburg, Beschl. vom 25.03.2009 (1 Ss 15/09); OLG Hamm, Beschl. vom 12.03.2009 (3 Ss 31/09); HansOLG Hamburg, NJW 2008, S. 2597 ff.; OLG Stuttgart, NStZ 2008, S. 238 f.; OLG Thüringen, Beschl. vom 25.11.2008 (1 Ss 230/08), Gliederungspunkt II 2 a; LG Potsdam, Beschl. vom 03.03.2009 (24 Qs 22/09); LG Cottbus, Beschl. vom 25.08.2008 (24 Qs 225/08); LG Itzehoe, NStZ-RR 2008, S. 249 ff.; LG Berlin, Beschl. vom 23.04.2008 (528 Qs 42/08); AG Eberswalde, Urt. v. 14.04.2008 (11 Ds 209 Js 539/08). In diese Richtung grds. auch OLG Köln, Beschl. vom 26.09.2008 (83 Ss 69/08).

9 Vgl. nur HansOLG Hamburg, NJW 2008, S. 2597 ff., 2598.

III. Aktuelle Entscheidung des OLG Brandenburg

Der 1. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich mit seiner Entscheidung von März 2009 deutlich zur aktuellen Problematik positioniert.¹⁰ Dem Beschluss lag folgender Sachverhalt zugrunde: An einem Samstagabend gegen 21.10 Uhr hielt die Polizei einen alkoholisierten Radfahrer an, der wegen seiner unsicheren Fahrweise aufgefallen war. Der freiwillig durchgeführte Atemalkoholtest ergab einen Wert von 2,05 Promille. Daraufhin ordnete der Polizeibeamte die Blutentnahme an. Das OLG Brandenburg hat dies für rechtsfehlerhaft erklärt. Die bestehende abstrakte Gefahr, dass durch den körpereigenen Abbau von Stoffen im Blut der Nachweis einer Straftat erschwert wird, ist nicht ausreichend, um per se Gefahr im Verzug zu begründen. Insbesondere bei hohen Alkoholisierungsgraden können kurzfristige Verzögerungen, die zwischen Tatzeitpunkt und Blutentnahme durch die Einholung einer richterlichen Entscheidung entstehen, problemlos durch eine Rückrechnung ausgeglichen werden.¹¹ Damit war eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs nach Ansicht des OLG nicht gegeben.

In seinem Beschluss hat das OLG Brandenburg eine weitere wesentliche Aussage getroffen, die zu weitreichenden Konsequenzen führen dürfte. Die Annahme von Gefahr im Verzug kann nicht damit begründet werden, dass die Feststellungen an einem Samstagabend getroffen wurden und zu dieser Zeit kein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet war.¹² Denn es bestünde nach dem oben zitierten Grundsatzurteil des BVerfG die Verpflichtung, einen richterlichen Bereitschaftsdienst vorzuhalten.

Durch die Rechtsprechung des OLG Brandenburg besteht damit bis auf weiteres für

10 OLG Brandenburg, Beschl. vom 25.03.2009 (1 Ss 15/09), Juris, Abs. 1 ff.

11 OLG Brandenburg, Beschl. vom 25.03.2009 (1 Ss 15/09), Juris, Abs. 21, 22.

12 OLG Brandenburg, Beschl. vom 25.03.2009 (1 Ss 15/09), Juris, Abs. 23.

die gesamte Polizei des Landes Brandenburg eine einheitliche juristische Grundlinie: Zukünftig ist im Regelfall eine richterliche Entscheidung für die Anordnung der Blutentnahme notwendig. Die Anordnung durch die Polizei ist der Ausnahmefall und die Gründe für die Annahme von Gefahr im Verzug muss der Polizeibeamte dokumentieren. Diese Vorgehensweise könnte sich zukünftig lediglich nur noch durch eine anderslautende höchstrichterliche Rechtsprechung ändern.

IV. Konsequenzen

Welche Konsequenzen der Beschluss des OLG Brandenburg im Einzelnen für die Abläufe bei den Brandenburger Gerichten, der Staatsanwaltschaft sowie der Polizei haben könnte, wird sich im Einzelnen noch zeigen. Einige Entwicklungen zeichnen sich aber bereits durch die Beschlussbegründung ab.

1. Einrichtung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes

Als Folge des OLG-Beschlusses muss die Neuregelung des richterlichen Bereitschaftsdienstes in Brandenburg in Angriff genommen werden. Die bisherige Wirklichkeit, dass nach Ende der gerichtlichen Dienstzeit in vielen Teilen Brandenburgs kein richterlicher Bereitschaftsdienst bzw. nur ein rudimentärer Dienst vorhanden ist, muss neu gestaltet werden, um den Maßgaben der OLG-Rechtsprechung gerecht zu werden. Dies wird auch durch die aktuelle Rechtsprechung des OLG Hamm bestätigt. Auch dieses Gericht hat in seiner aktuellen Rechtsprechung unmissverständlich klargestellt, dass ein Mangel im Bereich der Justizorganisation in Form des Fehlens eines richterlichen Bereitschaftsdienstes nicht Gefahr im Verzug begründen kann.¹³ Diese Tendenz hatte sich bereits durch einen Beschluss des LG Cottbus im Jahr 2008 abgezeichnet.¹⁴ Der vorsitzende Rich-

ter hat in dem Beschluss sogar eine Handynummer angegeben, unter der ein Bereitschaftsrichter zukünftig zu erreichen ist und damit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ein Nichtkontaktieren des Richters zukünftig rechtlich nicht mehr geduldet wird. Der Präsident des OLG Brandenburg hat einen 24-stündigen, flächendeckenden richterlichen Bereitschaftsdienst ab dem Jahr 2010 in Aussicht gestellt.¹⁵

2. Verwertungsverbot

Die Frage, ob das Ergebnis einer rechtswidrig angeordneten Blutentnahme vor Gericht verwertet werden darf, beurteilt die Rechtsprechung zur Zeit noch unterschiedlich. Dies liegt daran, dass ein Verstoß gegen eine Verfahrensvorschrift der Strafprozessordnung nicht automatisch zu einem Verwertungsverbot führt. Vielmehr hat eine sogenannte Einzelfallabwägung stattzufinden. Dabei kommt es unter anderem auf die Schwere des Verfahrensverstosses sowie die im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter an. Besonders schwerwiegende Fehler oder die willkürliche Annahme von Gefahr im Verzug kann zu einem Verwertungsverbot führen. Das OLG Brandenburg hat in seinem aktuellen Beschluss ein Verwertungsverbot aus mehreren Gründen -noch- abgelehnt. Zum einen sei die Anordnung einer Blutentnahme durch Polizeibeamte nicht generell verboten, sondern in Eilfällen erlaubt.¹⁶ Damit habe ein Verstoß gegen die richterliche Anordnungskompetenz zunächst ein geringeres Gewicht als bei Eingriffsmaßnahmen, bei denen eine polizeiliche Anordnungskompetenz gesetzlich nicht vorgesehen ist, wie zum Beispiel bei einigen Telekommunikationseingriffen. Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass in dem aktuell entschiedenen Fall des OLG Brandenburg ein Richter wahrscheinlich

¹³ OLG Hamm, NJW 2009, 3109 ff.: OLG Hamm, Beschl. vom 12..03.2009 (3 Ss 31/09).

¹⁴ LG Cottbus, Beschl. vom 25.08.2008 (24 Qs 225/08).

¹⁵ Prof. Farke beim Symposium zum Richtervorbehalt an der Fachhochschule der Polizei am 05.11.09 (siehe oben Fn.1). Nach der aktuellen Erlasslage muss sich die Polizei zunächst aber an die Staatsanwaltschaft wenden, um die richterliche Entscheidung herbeizuführen, siehe Erlass MI vom 23.04.2009, S. 2.

¹⁶ OLG Brandenburg, Beschl. vom 25.03.2009 (1 Ss 15/09), Juris, Abs. 27.

Alkoholfahrten im Straßenverkehr – Die richterliche Anordnung der Blutentnahme

die Blutentnahme angeordnet hätte, wenn er kontaktiert worden wäre.¹⁷ Die weitere Begründung des OLG lässt aber die Tendenz erkennen, dass das Gericht zukünftig in gleich gelagerten Fällen ein Verwertungsverbot nicht ausschließt. Ein wesentliches Argument gegen ein Verwertungsverbot war, dass die Eilzuständigkeit der Polizei in der bisherigen Rechtspraxis über viele Jahre generell und ohne Zweifel angenommen wurde. Die handelnden Polizeibeamten seien also bei der Anordnung der Blutentnahme nur mit der bisherigen Rechtsprechung und langjährigen polizeilichen Praxis in der Vergangenheit vertraut gewesen. Sie hätten insofern kein Problembewusstsein besessen und seien von der Annahme ausgegangen, dass die Eilkompetenz - wie bisher - gegeben war.¹⁸ Ähnlich hatte sich bereits das LG Cottbus geäußert¹⁹ und deshalb zur Zeit seines gerichtlichen Beschlusses noch kein Beweisverwertungsverbot angenommen. Es hat sich jedoch hinsichtlich zukünftiger Fälle eindeutig dahingehend geäußert, dass es in naher Zukunft von einem Beweisverwertungsverbot ausgehen wird.²⁰

Durch die stetig voranschreitende Verbreitung und Festigung der neuen Rechtsprechung wird die bisherige, jahrelang praktizierte polizeiliche Praxis auf Dauer kein Argument gegen ein Verwertungsverbot sein. Einige Gerichte nehmen bereits jetzt ein Beweisverwertungsverbot beim Verstoß gegen die Anordnungscompetenz an. Sie lassen das Argument der langjährigen polizeilichen Praxis schon jetzt nicht mehr gelten und sehen in der fehlerhaften Anordnung durch einen Polizeibeamten einen nicht erheblichen Verfahrensverstoß.²¹

V. Zusammenfassung

Die richterliche Anordnung von Blutentnahmen bei Trunkenheitsfahrten wird zukünftig den Regelfall darstellen. Eine Anordnung durch Polizeibeamte wegen Gefahr im Verzug kann im Einzelfall weiterhin erfolgen, die Eilbedürftigkeit muss aber fallbezogen begründet werden. Der sich ständig verändernde Alkoholwert im Blut ist nach den neuen Gerichtsentscheidungen keine ausreichende Begründung mehr für eine unverzügliche, standardisierte Eilanordnung. Der Gesetzgeber könnte der aktuellen Diskussion den Nährboden entziehen, wenn er den Richtervorbehalt aus § 81a II StPO streicht bzw. die Anordnungscompetenz auf die Staatsanwaltschaft überträgt.

17 OLG Brandenburg, Beschl. vom 25.03.2009 (1 Ss 15/09), Juris, Abs. 28.

18 OLG Brandenburg, Beschl. vom 25.03.2009 (1 Ss 15/09), Juris, Abs. 32.

19 LG Cottbus, Beschl. vom 25.08.2008 (24 Qs 225/08), II, 2 b (3) und (4).

20 LG Cottbus, Beschl. vom 25.08.2008 (24 Qs 225/08), II, 2 b (3) und (4).

21 OLG Hamm, Beschl. vom 12.03.2009 (3 Ss 31/09), http://openjur.de/u/30769-3_ss_31-09_print.html, S. 5 f., (29.04.2009).

Die Identitätsfeststellung – nicht nur eine polizeiliche Standardmaßnahme



KOK Torsten Schäfer

Wohl keine andere Eingriffsmaßnahme kommt im polizeilichen Alltag in dieser Häufigkeit vor wie die Identitätsfeststellung, sei es aus Gründen der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Gefahrenabwehr.

Auch hat die Identitätsfeststellung eine erhebliche funktionale Bedeutung in der polizeilichen Praxis. Sie dient in der Regel als Grundmaßnahme und ermöglicht oftmals erst weiterführende Maßnahmen.

Grund genug sich die Eingriffsnormen der Identitätsfeststellung genauer anzuschauen.

Begriffsbestimmung:

Die Identitätsfeststellung stellt eine offene Erhebung personenbezogener Daten beim Betroffenen selbst dar. Sie bezweckt die Feststellung von personenbezogenen Daten, die eine Person von allen übrigen Personen als Individuum kennzeichnet. Personenbezogene Daten werden auch als Personalien bezeichnet.

Die Identitätsfeststellung dient der Feststellung der Personalien einer unbekannt Person oder der Prüfung, ob der Betroffene mit einer gesuchten Person identisch ist.

Abgrenzung zur Befragung:

Bei einer Befragung (§ 163 Abs. 1 Satz 1 StPO oder § 11 Abs. 1 BbgPolG) können zwar auch Personalien erhoben werden, doch hat die Erhebung eine andere Zielrichtung. Hier geht es lediglich darum die Nachvollziehbarkeit der erhaltenen Informationen sicherzustellen. Es geht der Polizei – anders als bei der Identitätsfeststellung – hierbei nicht darum, die Identität einer Person zweifelsfrei festzustellen. In der Regel dürften Name und Anschrift, respektive Telefonnummer ausreichend sein.

Grundrechtseingriffe:

In erster Linie wird durch eine Identitätsfeststellung in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR), Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG eingegriffen. Das BVerfG hat am 15. Dezember 1983 im Rahmen des sogenannten Volkszählungsurteils¹ das Recht auf informationelle Selbstbestimmung entwickelt und festgestellt, dass es vom APR umfasst wird.

Im Leitsatz 1 des „Volkszählungsurteils“ heißt es:

„Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“

Bei einer Identitätsfeststellung kann der Betroffene nicht mehr selbst darüber entscheiden, seine Personalien preiszugeben, auch hat er keine Einflussmöglichkeit über die Verwendung seiner Daten. Insofern liegt unstrittig ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor. Im Rahmen der Maßnahmen, die zur Identitätsfeststellung von der Polizei getroffen werden, kann auch noch in weitere Grundrechte eingegriffen werden.

Wird eine Person zwecks Identitätsfeststellung angehalten, so liegt regelmäßig zudem ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG vor, vorausgesetzt die übliche Dauer des Anhaltens wird nicht erheblich überschritten. Wird eine Person zum Zwecke der Identitätsfeststellung festgehalten, so liegt ein Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) vor. Ob eine Freiheitsbeschränkung (Art. 2

¹ BVerfGE 65, 1.

Die Identitätsfeststellung – nicht nur eine polizeiliche Standardmaßnahme

Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 104 Abs. 1 GG) oder gar -entziehung (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 104 Abs. 2 GG) vorliegt, richtet sich nach verschiedenen Faktoren und ist vom Einzelfall abhängig.

Wird eine Person zur Identitätsfeststellung durchsucht, so wird in die Privatsphäre gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG eingegriffen, zudem erfolgt ein Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person im Sinne einer Freiheitsbeschränkung (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 104 Abs. 1 GG). Werden die von dem Betroffenen mitgeführten Sachen durchsucht, so wird sowohl in die Privatsphäre, als auch in das Recht auf Eigentum gem. Art. 14 Abs. 1 GG eingegriffen, denn dieses Grundrecht schützt nicht nur das Eigentum als solches, es werden auch das Nutzungs- und Verfügungsrecht erfasst.

Wird eine erkennungsdienstliche Behandlung im Rahmen der Identitätsfeststellung erforderlich, so liegt wiederum eine Freiheitsbeschränkung vor.

Art und Umfang der Erhebung von Personalien:

Der Umfang der Erhebung von personenbezogenen Daten richtet sich nach dem jeweiligen polizeilichen Anlass². Anhaltspunkte für den Umfang der Erhebung von Personalien in einem Strafverfahren geben die §§ 155 Absatz 1 und 200 der Strafprozessordnung (StPO).

Welche Mittel zur Legitimation ausreichen, hängt vom Anlass der Überprüfung und dem Grad der Beteiligung des Betroffenen ab.

Legt der Betroffene einen gültigen Bundespersonalalausweis (BPA) oder gleichwertiges Identifikationsdokument vor und liegen keine Anhaltspunkte für Fälschung, Verfälschung oder sonstige Unstimmigkeiten vor, gilt die Identität als festgestellt.

Eine Aufzählung von Personaldaten enthält § 111 OWiG.

Dazu zählen:

- Familienname, Geburtsname
- Vorname(n)

- Ort und Tag der Geburt
- Familienstand
- Beruf
- Wohnort und Wohnung
- Staatsangehörigkeit.

Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) kennen in der Nummer 13 weitere personenbezogene Daten:

- bei Ausländern: die Passnummer und die Namen der Eltern
- bei Soldaten: der Dienstgrad
- Religionszugehörigkeit / Religionsbekenntnis.

Besondere Formen der Identitätsfeststellung:

Grundsätzlich wird zwischen dem Personenfeststellungsverfahren und der so genannten Personenkontrolle unterschieden. Der Unterschied liegt im Umfang der zu erhebenden personenbezogenen Daten und auch in der Anwendung der Rechtsfolgen innerhalb der Identitätsfeststellung im Sinne der erforderlichen Maßnahmen.

Das Personenfeststellungsverfahren findet statt, wenn die Identität einer Person nicht ohne Weiteres festgestellt werden kann. Es wird erforderlich bei:

- Unbekannten Toten
- Verweigern der Personalien
- Personen, die im Verdacht stehen falsche Personalien zu führen
- Personen, die über keinen amtlichen Lichtbildausweis verfügen.

Die so genannten Personenkontrollen finden bei Razzien, an Kontrollstellen und bei Verkehrskontrollen statt. Auch die Prüfung von Berechtigungsscheinen gem. § 14 Bbg-PolG kann eine Personenkontrolle und somit eine IDF im weiteren Sinne darstellen.

Besteht in Deutschland eine Mitführungspflicht des Bundespersonalalausweises (BPA)?

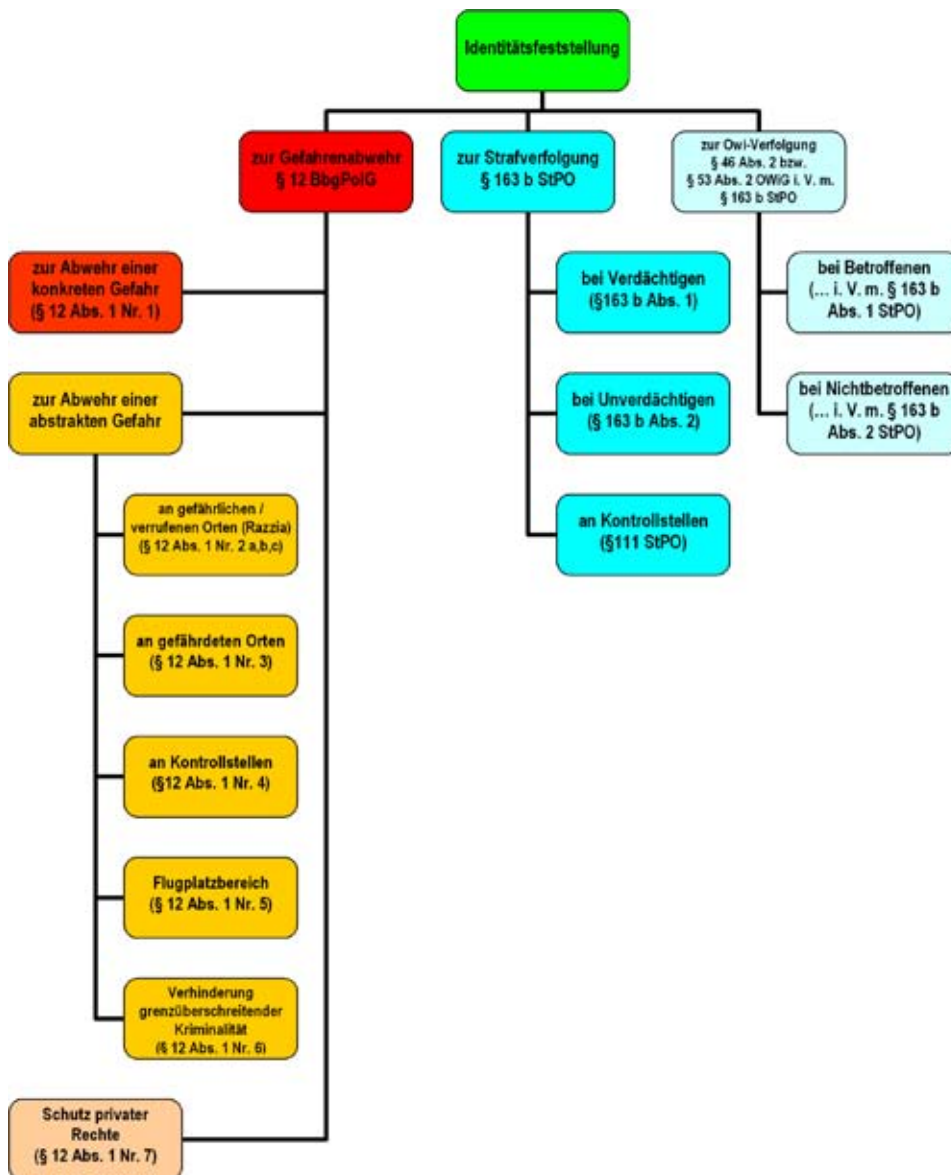
Anders als beim Führen eines Kraftfahrzeuges, wo aufgrund des § 4 Abs. 2 FEV jeder Kraftfahrzeugführer verpflichtet ist, einen Führerschein mit sich zu führen, besteht trotz der Verpflichtung unter bestimmten Umständen der Polizei gegenüber seine

² Datenschutzrechtliche Grenzen ergeben sich aus den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder z.B. § 4a BbgDSG.

Personalien Preis geben zu müssen, keine Mitnahmepflicht des BPA. Allerdings kann die Nichtmitnahme des BPA für den Bürger weitreichende Konsequenzen nach sich

ziehen. So kann er – wenn erforderlich – auch zur Identitätsfeststellung festgehalten und z. B. zur Polizeiwache mitgenommen werden.

Die Identitätsfeststellung im Überblick



Die Identitätsfeststellung zur Strafverfolgung

Die Identitätsfeststellung zum Zwecke der Strafverfolgung wird durch §§ 163b, 163c StPO geregelt.

Die Regelungen des § 163c Abs. 1 bis 3 StPO stellen dabei zwingende Form- und Verfahrensvorschriften dar, wenn im Rahmen der Identitätsfeststellung eine Person

– sei es ein Verdächtiger oder eine nicht verdächtige Person (andere Person) – festgehalten wird. § 163c Abs. 4 StPO regelt, dass im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung beim Unverdächtigen alle angefallenen erkennungsdienstliche Materialien zu vernichten sind.

Dem Verdächtigen muss grundsätzlich vor der Identitätsfeststellung eröffnet werden,

Die Identitätsfeststellung – nicht nur eine polizeiliche Standardmaßnahme

welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Dem Unverdächtigen ist darzulegen, um welchen Sachverhalt es sich handelt, ggf. ist auch die Person des Beschuldigten mitzuteilen, sofern sie schon bekannt ist.

Der § 163b StPO fordert für seine beiden Absätze zunächst das Vorliegen des Verdachtes einer Straftat, wobei der Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO) ausreichend ist. Eine Straftat wird als tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft begangene Handlung definiert.

Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen des § 163b Abs. 1 StPO

Neben dem Anfangsverdacht einer Straftat, muss es sich bei dem Adressaten der Maßnahme um einen Verdächtigen handeln. Verdächtiger ist, wer Täter oder Teilnehmer einer Straftat sein könnte, wobei rein gefühlsmäßige Vermutungen nicht ausreichend sind. Ein Verdacht besteht aber schon, wenn der Schluss auf die Begehung einer Straftat - einschließlich des Versuchs einer Straftat - gerechtfertigt ist und Anhaltspunkte vorliegen, die die Täterschaft oder Teilnahme des Betroffenen als möglich erscheinen lassen.³

Schuldunfähige Personen können Verdächtige i. S. d. Abs. 1 sein, da ihnen die Schuldunfähigkeit nicht immer gleich anzusehen oder anzumerken sein wird.

Hingegen kann ein Kind, dem man das Kindesalter sofort ansieht nicht zum Verdächtigen avancieren, denn hier liegt eine offensichtliche Strafunmündigkeit vor.

Kommt als Täter nur ein Kind in Betracht, dessen Kindesalter man sofort erkennt, so kann sich die Feststellung der Identität nicht auf § 163b Abs. 1 StPO stützen, denn hier liegt kein Verdacht einer Straftat vor.⁴

Wenn zumindest der Verdacht einer Straftat vorliegt und es sich bei dem Betroffenen um einen Verdächtigen handelt, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten

des Polizeidienstes die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung der Identität des Betroffenen treffen.

Anders als § 12 Abs. 2 BbgPolG enthält der § 163b Abs. 1 StPO keine Aufzählung von so genannten standardisierten erforderlichen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung. Der Bundesgesetzgeber lässt diese generalartige Klausel aus Abs. 1 Satz 1 offen.

Als allgemein anerkannte standardisierte Maßnahmen zur Identitätsfeststellung gelten:

- Anhalten,
- Befragung zu den Personalien und
- Verlangen des Aushändigens des BPA zu Prüfzwecken.

Für schwerwiegende Eingriffe, wie das Festhalten und Durchsuchen des Betroffenen (auch Durchsuchung der mitgeführten Sachen) sowie Maßnahmen des Erkennungsdienstes zur Identitätsfeststellung, werden Einschränkungen vorgenommen. Hier fordert der Gesetzgeber, dass die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Somit greift der Gesetzgeber das Prinzip der Erforderlichkeit der Maßnahme zur Identitätsfeststellung (doppelte Erforderlichkeitsprüfung) selbst auf. Für die jeweilige Rechtsfolge (Maßnahme zur Identitätsfeststellung) wird also eine Erforderlichkeitsprüfung verlangt. Unter Beachtung der Definition Erforderlichkeit *„Eine Maßnahme ist immer dann erforderlich, wenn sie das mildeste geeignete Mittel darstellt und den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten in ihrer Grundrechtsausübung beeinträchtigt.“*, wird zunächst die Geeignetheit der Maßnahme zu prüfen sein, es sei denn, sie ist evident.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie zur ex-ante (Sichtweise zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt) objektiv zwecktauglich ist, dass polizeilich angestrebte Ziel zu erreichen, es aber zumindest fördert. Erfasst wird demzufolge die mittelbare und unmittelbare Geeignetheit.

3 BVerfGE 92, 191 = Meyer-Goßner StPO, 51. Auflage, Rdn 4 zu § 163b.

4 Aus gleichem Grund ist hier eine Identitätsfeststellung gem. § 163b Abs. 2 StPO ebenfalls nicht zulässig.

Folgende Frage wird immer wieder mal diskutiert:

Kann eine Wohnungsdurchsuchung eine erforderliche Maßnahme zur Identitätsfeststellung darstellen, wenn hierdurch der BPA aufgefunden werden soll?

Dass hier ein Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG vorliegt, ist unstrittig. Dieses Grundrecht soll die enge persönliche Lebenssphäre schützen. Die Wohnung ist also die räumlich geschützte Privatsphäre.⁵ Soll in dieses Grundrecht mittels einer Wohnungsdurchsuchung eingegriffen werden, so enthält der Art. 13 Abs. 2 GG grundsätzlich einen Richtervorbehalt. Demzufolge ist vorrangig nur der Richter befugt, die Wohnungsdurchsuchung anzuordnen.

Nur bei Vorliegen von Gefahr im Verzug sind auch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen anordnungsbefugt.

Eine dem Art. 13 Abs. 2 GG genügende Regelung enthalten die §§ 163b, 163c StPO nicht.

Die o. g. Frage relativiert sich bei genauer Betrachtung und muss im Ergebnis mit *nein* beantwortet werden. Soll eine Wohnung nach einem BPA durchsucht werden, so müssen zwingend die Voraussetzungen des § 102 ff. StPO beachtet werden.

Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen des § 163b Abs. 2 StPO

Wie bereits erwähnt ist die Grundvoraussetzung auch hier, dass zumindest der Anfangsverdacht einer Straftat gegeben sein muss.

Bei der betroffenen Person muss es sich um einen Unverdächtigen handeln, in der Regel kommt ein Zeuge in Betracht.

Der Unverdächtige hat eine so genannte Duldungspflicht. Diese ist mit der des § 81c StPO verwandt und gehört im weiteren Sinne zur Zeugenpflicht.⁶

Die Identitätsfeststellung beim Unverdächtigen setzt aber auch voraus, dass diese zur Aufklärung der Straftat geboten sein muss. Mit diesem Tatbestandsmerkmal greift der

Gesetzgeber den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Erforderlichkeit bereits im Tatbestand auf und trägt damit dem verhältnismäßig hohen Grundrechtseingriff bei einer Unverdächtigen Person Rechnung.

Die generalartige Klausel aus Abs. 1 Satz 1 findet auch hier Anwendung, insofern können die standardisierten erforderlichen Maßnahmen unproblematisch angewandt werden. Anders sieht es bei schwerwiegenden Eingriffen im Rahmen der Identitätsfeststellung beim Unverdächtigen aus. Diese Eingriffe unterliegen gegenüber dem Abs. 1 stärkeren Einschränkungen. Das Festhalten des Unverdächtigen zur Identitätsfeststellung darf nur erfolgen, wenn dieses Festhalten aufgrund der Bedeutung der zu Grunde liegenden Straftat nicht außer Verhältnis zur damit einhergehenden Freiheitsentziehung steht. Es hat also eine Rechtsgüterabwägung zu erfolgen. Gegenüber der „normalen Angemessenheitsprüfung“, wo der Grundrechtseingriff nicht völlig außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache sein darf, ist hier zu beachten, dass der Freiheitseingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen darf. Der Gesetzgeber hat den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit i. e. S. (Angemessenheit) vorliegend verschärft.

Für das Durchsuchen des Unverdächtigen und seiner mitgeführten Sachen sowie für das erkennungsdienstliche Behandeln des Unverdächtigen im Rahmen der Identitätsfeststellung fordert der Gesetzgeber, dass diese Maßnahmen nicht gegen den Willen des Betroffenen getroffen werden dürfen.

Was, wenn sich die unverdächtige Person, angenommen ein Geschädigter einer Körperverletzung, in einem Zustand befindet, in dem er seinen Willen nicht mehr äußern kann? Ist hier vom Willen des Betroffenen auszugehen?

Für einen vor Ort handelnden Polizeibeamten ist es in einem solchen Fall immer schwer einzuschätzen, ob ein entgegenstehender Wille vorliegt. Hier sind die Gesamtumstände des Sachverhaltes in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Auch kann das polizeiliche Erfahrungswissen ein weiterer Indikator sein. Sollten Zweifel an der „Einwilligung“ bestehen, so hat eine Durchsuchung zwecks Identität

⁵ BverfGE 65, 1/40.

⁶ Meyer-Goßner StPO, 51. Auflage, Rdn 14 zu § 163b.

Die Identitätsfeststellung – nicht nur eine polizeiliche Standardmaßnahme

tätsfeststellung entsprechend des § 163b Abs. 2 StPO zu unterbleiben.⁷ Unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit der Identitätsfeststellung zur Abwehr einer konkreten Gefahr gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BbgPolIG. Allerdings dürfen die hierdurch erhobenen Daten nicht automatisch für das Strafverfahren genutzt werden. Der Betroffene ist im Nachgang über die Problematik aufzuklären und zu befragen, ob seine personenbezogenen Daten im Rahmen des Strafverfahrens verwendet werden dürfen. In den meisten Fällen dürfte es aber im Interesse des Geschädigten liegen, dass eine Straftat, wodurch ihm Nachteile entstanden sind, aufgeklärt wird. Dies beinhaltet in der Regel auch, dass der Geschädigte seine Personalien den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellt, so dass er ordnungsgemäß in dem Strafverfahren eingebunden werden kann.

Eine weitere Frage, die zum Teil kontrovers diskutiert wird, lautet:

Kann die Identitätsfeststellung bei einem Unverdächtigen, der seine Personalien nicht Preis geben will, im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahren gem. § 46 Abs. 2 OWiG i. V. m. § 163b Abs. 1 StPO erfolgen?

Diesbezüglich ist der Regelungscharakter des § 111 OWiG zu betrachten. Sinngemäß handelt gem. § 111 Abs. 1 OWiG ordnungswidrig, wer z. B. einer zuständigen Behörde gegenüber Angaben zu seiner Person verweigert.

Zweck des § 111 OWiG ist es, amtlichen Auskunftsverlangen Nachdruck zu verleihen. Durch die Androhung eines Bußgeldes für den Fall der Weigerung soll die Bereitschaft des Aufgeforderten zur Auskunftserteilung erhöht werden, damit die Stelle, die zur Identitätsfeststellung ermächtigt ist, aufwendigere oder umständliche Maßnahmen erspart bleiben.⁸

In der Rechtsprechung und in der Lehre besteht Einigkeit darüber, dass § 111 OWiG keine selbstständige Regelung der

Auskunftspflicht enthält, sondern an andere Vorschriften anknüpft, in denen Voraussetzungen und Umfang einer solchen Pflicht festgelegt sind.⁹

Wenn die Voraussetzungen des § 163b Abs. 2 Satz 1 StPO vorliegen, so ergibt sich für den Unverdächtigen grundsätzlich die Verpflichtung, seine Personalien gegenüber der Staatsanwaltschaft und auch den Beamten des Polizeidienstes Preis zu geben.

Eine unverdächtige Person, die sich trotz formeller und materieller Rechtmäßigkeit der Identitätsfeststellung nach § 163b Abs. 2 StPO weigert, seine Personalien Preis zu geben, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 111 OWiG. Dies hat auch zur Folge, dass zur Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeit Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 OWiG i. V. m. § 163b Abs. 1 Satz 3 StPO getroffen werden können.

Hängt die wirksame Verfolgung einer schweren Straftat von der Aussage eines einzigen Zeugen ab, wäre es i. S. von Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit unververtretbar, wenn der Zeuge sich ohne weiteres seiner staatsbürgerlichen Pflicht durch Hinweis entziehen könnte, mit der Angelegenheit nicht behelligt werden zu wollen. Da es dem Gesetzgeber aber nicht darum geht, um jeden Preis die Personalien eines Zeugen feststellen zu lassen, ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ein sinnvoller Interessenausgleich vorzunehmen.¹⁰

Die Identitätsfeststellung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Die Identitätsfeststellung im Ordnungswidrigkeitenverfahren ergibt sich je nach sachlicher Zuständigkeit der Polizei aus § 46 Abs. 2 OWiG i. V. m. § 163b StPO oder aus § 53 OWiG i. V. m. § 163b StPO.

Hat die Polizei aufgrund § 35 i. V. m. § 36 OWiG i. V. m. einer Zuständigkeitsverordnung oder Durchführungsverordnung¹¹ eine

7 Auch können die Grundsätze der mutmaßlichen Einwilligung aus dem Strafrecht Anwendung finden.

8 BVerfG 1 BvR 1564/92 Rdn 29.

9 BVerfG 1 BvR 1564/92 Rdn 25.

10 Vgl. Jost Benfer Rechtseingriffe von Polizei und Staatsanwaltschaft 3. Aufl. Rdn. 279.

11 Z. B. OWiZustV, VOWiZustV, DVO WaffG, ZustVO VersG.

eigene sachliche Zuständigkeit zur Verfolgung bestimmter Ordnungswidrigkeiten, so gilt sie als so genannte Verfolgungsbehörde. Hier greift § 46 OWiG. Ist die Polizei hingegen nur die Feststellungsbehörde, so findet § 53 OWiG Anwendung.

Eine Ordnungswidrigkeit stellt gegenüber einer Straftat ein geringeres Fehlverhalten dar, insofern ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Eingriffsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen. Unter Umständen kann das Festhalten eines Betroffenen zwecks Identitätsfeststellung unverhältnismäßig sein. Andererseits ist aber zu beachten, dass auch ordnungswidriges Verhalten das friedliche und geordnete Zusammenleben innerhalb unserer Gesellschaft empfindlich stören kann. Selbstverständlich muss es dem Staat mit seinen Verfolgungsorganen möglich sein solches Fehlverhalten zu verfolgen und zu sanktionieren. In jedem Einzelfall ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr

Die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr ist im § 12 BbgPolG gesetzlich normiert. § 12 Abs. 2 Satz 1 BbgPolG enthält anders als § 163b Abs. 1 StPO neben der generalartigen Klausel, dass die Polizei zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen¹² treffen kann, auch eine Aufzählung von so genannten standardisierten erforderlichen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung. So kann die Polizei eine Person zwecks Identitätsfeststellung insbesondere anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und verlangen, dass die Person Angaben zur Feststellung ihrer Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt.

Diese „Generalklausel“, wird für schwerwiegende Eingriffsmaßnahmen, welche zur Identitätsfeststellung getroffen werden, durch § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 BbgPolG

beschränkt. Soll eine Person zur Identitätsfeststellung festgehalten werden, oder soll sie bzw. ihre mitgeführten Sachen zwecks Identitätsfeststellung durchsucht werden, so kann dies nur erfolgen, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Auch hier ist zunächst immer die mildeste geeignete Maßnahme zu wählen. Dies wird im Regelfall die Durchsuchung sein, denn ein Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit i. S. e. Freiheitsentziehung ist grundsätzlich als schwerwiegender anzusehen.

Schwierigkeiten, die Identität einer Person zweifelsfrei festzustellen, bestehen u. a. dann, wenn die Person sich nicht ausweisen will oder kann. Aber auch dann, wenn die Person nicht mehr ansprechbar ist, da volltrunken.

Soll ein Betroffener einer Identitätsfeststellung aus Gründen der Gefahrenabwehr erkennungsdienstlich behandelt werden, so ergibt sich diese Rechtsfolge nicht aus § 12 BbgPolG. Die Maßnahme ist aber unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Ziffer 1 BbgPolG zulässig. Diese Voraussetzungen sind mit denen aus § 12 Abs. 2 Satz 2 BbgPolG identisch. D. h. auch hier müssen erhebliche Schwierigkeiten bzgl. der Feststellung der Identität des Betroffenen vorliegen.

Während § 12 Abs. 2 BbgPolG überwiegend Rechtsfolgen der Identitätsfeststellung enthält, beinhaltet § 12 Abs. 1 BbgPolG die Zulässigkeitsvoraussetzungen, also die Tatbestandsmerkmale.

Die Tatbestandsmerkmale des § 12 Abs. 1 BbgPolG im Einzelnen:

Ziffer 1

Der Gesetzgeber fordert das Vorliegen einer konkreten Gefahr.¹³

Nach ganz herrschender Meinung liegt eine

¹² Auch hier gilt wieder das Prinzip der doppelten Erforderlichkeitsprüfung (Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahme zur Identitätsfeststellung).

¹³ Beachtung der systematischen Auslegungsmethode: Der Begriff Gefahr wird im § 10 Abs. 1 Satz 1 BbgPolG als eine „im einzelnen Falle bestehende konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ definiert. Wird der Begriff Gefahr nach § 10 Abs. 1 im BbgPolG verwendet, ist immer die konkrete Gefahr gemeint.

Die Identitätsfeststellung – nicht nur eine polizeiliche Standardmaßnahme

Gefahr vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt.

Eine konkrete Gefahr ist die im Einzelfall bestehende Gefahr. Die Gesamtumstände in Bezug auf Zeit, Ort und Personen machen einen Schadenseintritt wahrscheinlich (Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts). „Die an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts geknüpften Anforderungen sind jedoch umso geringer, je bedeutsamer und höherwertiger das gefährdete Schutzgut ist.“¹⁴

Ziffer 2

Diese Eingriffsnorm gehört zum Befugnisbündel der präventiven Razzia. Hier sind gefährliche Orte aufgeführt, die betroffenen Orte müssen als eben solche gefährliche oder verrufene Orte bekannt sein. Die von der Identitätsfeststellung betroffene Person muss sich lediglich an einem solchen Ort aufhalten, eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ist nicht gefordert, daher reicht eine abstrakte Gefahrenlage i. S. d. § 1 Abs. 1 BbgPolG aus! Die abstrakte Gefahr betrifft eine große Zahl von Fällen und hat keine Bedeutung für den Einzelfall. Eine generell-abstrakte Betrachtung für bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen führt zu dem Ergebnis, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall einzutreten pflegt und daher Anlass besteht, diese Gefahr mit generell-abstrakten Mitteln, z. B. einer Rechtsverordnung oder einer anderen gesetzlichen Regelung, zu bekämpfen. Dies hat zur Folge, dass auf den Nachweis des Schadens im Einzelfall verzichtet werden kann.

Tatsachen sind Fakten, objektive Umstände oder konkrete Hinweise. Sie können sich insbesondere aus Analysedaten der Polizei, Aufklärungsergebnisse sowie durch Beobachtungen und Befragungen von Auskunftspersonen ergeben. Es genügt die objektive Erkenntnis, dass an diesen Orten

entsprechende Handlungen bereits mehrfach vorgekommen sind und wahrscheinlich auch in der Zukunft vorgenommen werden.¹⁵

Die Ziffer 2 wird in drei Alternativen unterteilt.

Die 1. Alternative zielt auf die Identitätsfeststellung an gefährlichen und verrufenen Orten ab, wo immer wieder Straftaten von erheblicher Bedeutung¹⁶ verabredet, vorbereitet oder gar verübt werden.

Sinn und Zweck der Identitätsfeststellung an solchen Orten ist es, die kriminelle Szene zu verunsichern. Durch die dann nicht mehr vorhandene Anonymität der einzelnen Personen soll strafbares Verhalten im Rahmen der Straftatenverhütung¹⁷ verhindert werden.

Die 2. Alternative zielt insbesondere auf die vorbeugende Bekämpfung des illegalen Aufenthaltes in der BRD ab (§ 95 AufenthG). Aber auch der wiederholte Verstoß gegen aufenthaltsrechtliche Beschränkungen (§ 85 Ziffer 2 AsylVerfG) soll dadurch verhindert werden. Dies setzt voraus, dass die Polizei Erkenntnisse darüber haben muss, dass sich an einem solchen Ort bereits Personen getroffen haben, die mindestens zweimal gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung verstoßen haben. Durch die letzte Alternative der Ziffer 2 soll es rechtskräftig verurteilten Straftätern, die zur Strafvollstreckung gesucht werden, schwer gemacht werden, Unterschlupf zu finden.

Aufgrund der weitreichenden Befugnisnorm der Ziffer 2 sind an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Anforderungen zu stellen.

Handelt es sich bei dem gefährlichen oder verrufenen Ort um eine Wohnung und soll diese betreten werden, so müssen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 BbgPolG beachtet werden.

¹⁵ Vgl. Wolfgang Kay, Allg. Verwaltungs- und Eingriffrecht im Polizeidienst Band II, 6. Auflage, S. 55.

¹⁶ Straftaten von erheblicher Bedeutung sind alle Verbrechen und alle weiteren in § 100a der StPO aufgeführten Straftaten (Legaldefinition aus § 10 Abs. 3 Satz 1 BbgPolG).

¹⁷ Originäre Aufgabe der Polizei nach § 1 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz BbgPolG.

¹⁴ OVG Münster NvwZ 1985, S. 355 f.

Ziffer 3

Sinn und Zweck dieser Norm ist der Objekt- und Personenschutz. Geschützt werden sollen insbesondere Objekte die für das öffentliche Leben von Bedeutung sind, aber auch sonstige gefährdete Objekte und die darin befindlichen Personen sollen geschützt werden. Auch hier ist eine abstrakte Gefahrenlage ausreichend. Gefordert wird der Aufenthalt einer Person, an einem besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbare Nähe. Der Begriff „unmittelbare Nähe“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und ist je nach Einzelfall auszulegen. Das bedeutet, dass aufgrund der zu befürchtenden Straftat der Umkreis bestimmt werden kann, innerhalb dessen Identitätsfeststellungen zum Zwecke des Objekt- und Personenschutzes zulässig sind. Zudem werden Tatsachen gefordert, die die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen. Die Gefährdung des Objektes und/oder der Personen in dem Objekt müssen kausal zu den zu befürchteten Straftaten stehen.

Anders als bei der Ziffer 2 hebt der Gesetzgeber hier den Grundsatz der Erforderlichkeit hervor. Die Identitätsfeststellung zum Zwecke des Objekt- und Personenschutzes ist nur dann zulässig, wenn sie aufgrund der Gefährdungslage oder personenbezogener Anhaltspunkte erforderlich ist. Die Erforderlichkeit der Identitätsfeststellung wird bereits als Tatbestandsmerkmal geprüft. Somit kommt es neben der Prüfung, ob die Maßnahmen zur Identitätsfeststellung erforderlich sind (doppelte Erforderlichkeitsprüfung), bei Ziffer 3 auch zur vorgezogenen Erforderlichkeitsprüfung bzgl. der Identitätsfeststellung als solche.

Ziffer 4

Die Identitätsfeststellung an Kontrollstellen ist nur zulässig, wenn die in Ziffer 4 abschließend aufgeführten Katalogstraftaten befürchtet werden und es um deren Verhütung geht. Konkret muss die Gefahr nicht sein. Es bedarf zwar keiner Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass solche Straftaten befürchtet werden, bloße Vermutungen sind aber nicht ausreichend. Gefordert werden hinreichend bestimmte Hinweise auf die Begehung der in Ziffer 4

aufgeführten Straftaten¹⁸. Dies können z. B. auch polizeiliche Erfahrungen aus vorangegangenen Einsätzen sein. Die Einrichtung rein prophylaktischer Kontrollstellen ist unzulässig.¹⁹

Zu beachten ist, dass die Einrichtung einer Kontrollstelle grundsätzlich der Zustimmung des Behördenleiters bedarf. Nur wenn Gefahr im Verzug vorliegt, kann jeder Polizeivollzugsbeamte eine solche Kontrollstelle anordnen.²⁰

Fraglich ist, ob die Einrichtung von Kontrollstellen und somit auch Identitätsfeststellungen zur Verhütung von Straftaten nach § 27 VersG²¹ verfassungsgemäß sind. Art. 8 GG schützt neben der Versammlung als solche u. a. auch die Anreise. Insofern ist der sachliche Schutzbereich des Art. 8 bei anreisenden Personen zu einer Versammlung eröffnet. Das Bundesverfassungsgericht hat im so genannten Brockdorf-Beschluss als Eingriffe in die Versammlungsfreiheit auch die Behinderung von Anfahrten und schleppende vorbeugende Kontrollen angesehen.²²

Die Zielrichtung des § 12 Abs. 1 Ziffer 4 BbgPolG ist es nicht, den einzelnen Versammlungsteilnehmer an der Teilnahme der Versammlung zu hindern, vielmehr soll der gewaltfreie und waffenlose Ablauf der Versammlung geschützt werden. § 12 Abs. 1 Satz 4 BbgPolG ist für die Fälle der Verhütung von Straftaten nach § 27 VersG im Gesamtkontext als verfassungsgemäß anzusehen.

Bei der Anwendung dieser Norm ist darauf zu achten, dass an den Kontrollstellen durch die Polizeivollzugsbeamten zügig und nicht schleppend oder gar extensiv gearbeitet wird. Anderenfalls führt eine solche Kontrollstelle schnell zu einer unrechtmäßigen, gar verfassungswidrigen Maßnahme.

18 Vgl. Wolfgang Kay, Allg. Verwaltungs- und Eingriffrecht im Polizeidienst Band II, 6. Auflage, S. 60.

19 BGH NJW 1989, 114.

20 Hier sind ggf. innerdienstliche Weisungen zu beachten.

21 Unberechtigtes Führen, Bereithalten oder Verteilen von Waffen / Schutzwaffenverbot / Vermummungsverbot.

22 BVerfGE 69, 315/349.

Die Identitätsfeststellung – nicht nur eine polizeiliche Standardmaßnahme

Ziffer 5

Sofern die Bundespolizei nicht zuständig ist, können die Polizeivollzugsbeamten des Landes Brandenburg zur Verhinderung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Bundesgrenze die Identität bei Personen feststellen, die sich in Flugplatzbereichen aufhalten. Der Regelungszweck der Ziffer 5 besteht in der Verhinderung der illegalen Einreise in das Gebiet der BRD. Es kommen nur Flugplätze mit internationalem Flugverkehr in Betracht. Im Land Brandenburg können dies neben dem Flughafen Berlin – Schönefeld (jetzt im Bau befindlich der Großflughafen Berlin – Brandenburg International) unter Umständen auch kleine Regional- oder Sportflughäfen sein.

Unter dem Begriff „Flugplatzbereich“ ist nicht nur der reine Flugplatz gemeint, auch die dazu gehörigen Gebäude und Anlagen sind erfasst.

Ziffer 6

Hier geht es um die Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug, wobei typischerweise der grenznahe Raum ausgenutzt wird. Insbesondere kommen Straftaten der organisierten Kriminalität wie illegaler Waffen- und Drogenhandel, Menschenhandel, illegale Kfz-Verschlebung u. a. in Betracht.

Es handelt sich um eine verdachts- und ereignisunabhängige Eingriffsbefugnis. Eine konkrete Gefahr ist nicht gefordert. Allerdings müssen polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, dass am Ort dieser Maßnahme derartige grenzüberschreitende Kriminalität stattfindet, diese können sich aus polizeilichen Lagebildern ergeben. Zu beachten ist, dass Kontrollen nur bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern in das Gebiet der Bundesrepublik (Land Brandenburg) gestattet sind. Nach dem Betritt Polens in den Geltungsbereich des Schengener Durchführungsübereinkommens, gewann diese Befugnisnorm deutlich an Bedeutung.

Ziffer 7

Diese Eingriffsnorm greift nur dann, wenn es sich um den Schutz privater Rechte²³ handelt. Das Maß der Personalienfeststellung ist hier auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.²⁴

Fazit

Die Identitätsfeststellung ist die am häufigst vorkommende polizeiliche Standardmaßnahme, sie ermöglicht in der Regel erst weiterführende Maßnahmen und hat daher eine hohe funktionale Bedeutung. Mit ihr können mehrere Grundrechtseingriffe einhergehen. Einer besonderen Beachtung bedarf das Prinzip der doppelten Erforderlichkeit. Auch ist mit gesundem Augenmaß zu beurteilen, welche Personalien für den vorliegenden Fall benötigt werden. Die Möglichkeit zur Feststellung der Identität von Verdächtigen und Unverdächtigen wird den Strafverfolgungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen durch den Bundesgesetzgeber zwar zugestanden, doch sind die Voraussetzungen der Identitätsfeststellung beim Unverdächtigen sehr eng gefasst und bedürfen einer sorgfältigen Prüfung durch den handelnden Polizeibeamten.

Zur Gefahrenabwehr hat der Gesetzgeber des Landes Brandenburg der Polizei eine facettenreiche Eingriffsbefugnis geschaffen.

Die Identitätsfeststellung stellt nicht nur eine polizeiliche Standardmaßnahme dar, vielmehr ist sie auch eine anspruchsvolle Rechtsnorm, durch deren Anwendung zum Teil massiv in die Grundrechte des Bürgers eingegriffen wird.

²³ Es müssen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 BbgPolG erfüllt sein.

²⁴ Vgl. Schlink NVwZ 1982, 529 (530); Lisken/Denninger Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl. Rdnr. E 247.

Das zukünftige Versammlungsgesetz und die brandenburgische Landesverfassung



Prof. Dr. Guido Kirchhoff¹

Einige Bundesländer haben Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, an deren Ende das Versammlungsgesetz des Bundes (VersG) durch eigene Versammlungsgesetze ersetzt werden sollen. Im Juli 2008 hat Bayern sogar schon das erste vollständige Versammlungsgesetz eines Bundeslandes verabschiedet². Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht Teile dieses Gesetzes im Eilverfahren außer Kraft gesetzt³. Früher oder später wird auch der Brandenburgische Gesetzgeber ein eigenes Versammlungsgesetz erlassen. Selbst wenn sich Brandenburg am „alten“ Versammlungsgesetz des Bundes und den bis dahin in Kraft getretenen Gesetzen anderer Bundesländer orientieren wird, darf man auf das brandenburgische Gesetz gespannt sein, denn die Brandenburgische Landesverfassung (LVerfBbg) wirft zumindest eine wichtige Frage auf, auf die eine brandenburgische Antwort zu finden ist.

I. Neue Versammlungsgesetze der Bundesländer

Nachdem der Bund das Versammlungsrecht lange Zeit durch sein Versammlungsgesetz bestimmt hat, hat er mit der im September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform seine früher in Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG enthaltene Gesetzgebungskom-

petenz für das Versammlungsrecht verloren. Seitdem sind gemäß Art. 70 Abs. 1 GG allein die Bundesländer befugt, Versammlungsgesetze zu erlassen.

Zwar hat Brandenburg daraufhin sehr schnell schon im Oktober 2006 mit einem eigenen Gesetz über Versammlungen und Aufzüge an und auf Gräberstätten (Gräber-VersammlG) reagiert. Darin geht es jedoch nur um einige Teilfragen des Versammlungsrechts. Das Gesetz hat das Versammlungsgesetz des Bundes daher nicht vollständig abgelöst, sondern nur dessen § 16 VersG ersetzt.

In Brandenburg wie in den meisten anderen Bundesländern wird derzeit trotz Föderalismusreform das Versammlungsgesetz des Bundes weiterhin als gesetzliche Grundlage für Eingriffe in die Versammlungsfreiheit herangezogen. Dies ist verfassungsrechtlich zunächst⁴ unproblematisch. Denn das Versammlungsgesetz ist mit der Föderalismusreform nicht etwa mangels Gesetzgebungszuständigkeit formell verfassungswidrig geworden, so dass es keine rechtliche Grundlage für Eingriffe in die Versammlungsfreiheit mehr sein könnte. Im Gegenteil: Art. 125a Abs. 1 GG ordnet ausdrücklich an, dass Gesetze, die als Bundesrecht erlassen worden sind, aber wegen der Änderung des Art. 74 Abs. 1 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnten,

1 Der Autor ist Professor für Staats-, Verfassungs- und Europarecht an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Oranienburg sowie Lehrbeauftragter an der Technischen Hochschule Wildau.

2 GVBl. Bayern 2008, S. 421 ff.

3 BVerfG, NVwZ 2009, S. 441 ff.

4 Aus der aus den Grundrechten der Landesverfassung folgenden Schutzpflicht kann sich allerdings eine Verpflichtung des Landes ergeben, innerhalb angemessener Zeit das Bundesgesetz durch ein eigenes Versammlungsgesetz zu ersetzen, das den Vorgaben der Landesverfassung genügt, dazu siehe *Kirchhoff*, NVwZ 2009, S. 754 ff.

Das zukünftige Versammlungsgesetz und die brandenburgische Landesverfassung

zeitlich unbefristet⁵ in jedem Bundesland so lange als Bundesrecht fortgelten, bis sie durch Landesrecht ersetzt werden. Da Bayern bereits ein eigenes Versammlungsgesetz erlassen hat, ist dies damit einer der gar nicht so häufigen Fälle, in denen ein Bundesgesetz nicht bundesweit gilt. Auch Brandenburg wird sich – wie alle anderen Länder – früher oder später ein eigenes Versammlungsgesetz geben. Sofern es eine bewusste Entscheidung war, dieses Gesetzesvorhaben nicht vor der im September 2009 durchgeführten Landtagswahl zu beginnen, war die Politik gut beraten. Ein solches Gesetz muss die Grundrechte der Versammlungsteilnehmer und die Interessen der von den Versammlungen betroffenen Bürger in einen verfassungskonformen Ausgleich bringen und eignet sich damit kaum als Wahlkampfthema. Plakative Maximalforderungen sind jedenfalls fehl am Platz, da das Versammlungsgesetz nicht nur die Versammlungen derjenigen Gruppen sachgerecht regeln soll, die von den Volksparteien oder anerkannten Organisationen ausgehen, sondern auch die Veranstaltungen von Personen oder Vereinigungen, die von der absoluten Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Es ist daher gut, das Für und Wider einzelner versammlungsgesetzlicher Regelungen ohne Wahlkampfdruck erst nach der Landtagswahl zu diskutieren.

II. Gestaltungsziel und -rahmen

Das Ziel eines Gesetzgebungsverfahrens zu einem neuen Landesversammlungsrecht muss es zunächst sein, ein Gesetz zu schaffen, auf dessen Grundlage es der Polizei rechtssicher möglich ist, versammlungstypischen Gefahren zu begegnen ohne dabei das Versammlungsrecht der Bürger mehr als erforderlich zu beschränken. Der Rahmen, innerhalb dessen sich der Gesetzgeber dabei bewegen darf, wird insbesondere durch Art. 8 GG gesetzt. Sicher wird sich der brandenburgische Gesetzgeber bei der Formulierung eigener Rechtsnormen am Versammlungsgesetz des Bundes orientieren und einige bewährte Regelungen aus

dieser Vorlage übernehmen. Andere wird er – hoffentlich – verbessern. So sollte er zum Beispiel die in § 14 VersG enthaltene Anmeldepflicht, die schon bisher nur bei verfassungskonformer Auslegung Bestand hatte, neu fassen.

Daneben zieht die Landesverfassung mit der in Art. 23 LVerfBbg geregelten Versammlungsfreiheit eine weitere Grenze, die den Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers einengt, da sie nicht nur eine Kopie der grundgesetzlichen Versammlungsfreiheit darstellt. Zwar werden die Unterschiede zwischen der landes- und der bundesverfassungsrechtlichen Versammlungsfreiheit im Gesetzgebungsverfahren sehr weitgehend überhaupt keine Probleme bereiten, teilweise erleichtern sie sogar eine am status quo orientierte Gesetzgebung durch den brandenburgischen Gesetzgeber. Dies gilt aber nicht für alle Besonderheiten der landesverfassungsrechtlichen Versammlungsfreiheit.

III. Die Versammlungsfreiheit in der Brandenburgischen Landesverfassung

Der Wortlaut des Art. 23 LVerfBbg stimmt mit dem Wortlaut des Art. 123 der Weimarer Reichsverfassung weitgehend überein, entgegen anderslautenden Behauptungen⁶ geht sein Gewährleistungsumfang aber über den Schutz durch Art. 8 GG hinaus.

Art. 23 der Brandenburgischen Landesverfassung lautet:

1. Alle Menschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.
2. Versammlungen und Demonstrationen unter freiem Himmel können anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt, aufgelöst oder verboten werden.

⁶ So z.B. von *Brünneck*, in: Von *Brünneck/Peine*, Staats- und Verwaltungsrecht für Brandenburg, 2004, S. 23 ff., 40; von *Brünneck/Epting*, in: *Simon/Franke/Sachs*, Handbuch der Verfassung des Landes Brandenburg, 1994, S. 339 ff., 347 Rdnr. 12.

⁵ *Sodan-Haratsch*, GG, 2009, Art. 125a Rdnr. 3.

1. Schutzbereich

a. Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich der Versammlungsfreiheit in der Landesverfassung ist weitgehend identisch mit dem des Art. 8 GG. Wie Art. 8 Abs. 1 GG gewährt Art. 23 Abs. 1 LVerfBbg zunächst das Recht, sich „zu versammeln“. Auch das brandenburgische Grundrecht ist daher erst dann einschlägig, wenn eine Versammlung gegeben ist. Dabei ist der brandenburgische Versammlungsbegriff ebenso auszulegen, wie der grundgesetzliche Begriff durch das Bundesverfassungsgericht ausgelegt wird – allerdings ist die Begründung hier einfacher als bei Art. 8 GG:

Eine Versammlung setzt zunächst eine örtliche Zusammenkunft einer Personenzahl voraus⁷. Hierfür genügen bereits zwei Personen⁸, denn der Schutzzweck des Art. 23 LVerfBbg ist die gemeinsame Willensbildung und Willenskundgabe mit anderen⁹. Die Teilnehmer müssen dabei nicht nur einen gleichzeitigen Zweck, sondern einen gemeinsamen verfolgen. Sie müssen eine innere Verbindung haben, diesen Zweck gerade durch das gemeinsame Vorgehen erreichen zu wollen¹⁰.

Deutlicher als bei Art. 8 GG¹¹ ergibt sich aus Art. 23 LVerfBbg, dass es sich nur dann um eine Versammlung im Sinne des Art. 23 LVerfBbg handelt, wenn der gemeinsame Zweck auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist¹². Dies folgt daraus, dass die Versammlungsfreiheit unter der Abschnitts-Überschrift „Politische Gestaltungsrechte“ steht, um ihre Bedeutung für den demokratischen Willensbildungsprozess hervorzuheben¹³. Damit wird deutlich, dass die Versammlungsfreiheit jedenfalls in Brandenburg gerade den Zweck erfüllen soll, zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten beizutragen¹⁴.

Aus der Tatsache, dass Art. 23 Abs. 2 LVerfBbg „Versammlungen und Demonstrationen“ erwähnt, während in Art. 8 Abs. 2 GG nur von „Versammlungen“ die Rede ist, ergibt sich kein Unterschied zwischen den Versammlungsbegriffen in den beiden Verfassungen. Insbesondere ist Art. 23 Abs. 2 LVerfBbg nicht so zu verstehen, dass Demonstrationen in Brandenburg keine Versammlungen seien. In beiden Verfassungen unterfallen auch Versammlungen mit Demonstrationscharakter dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit¹⁵. Demons-

⁷ So zu Art. 8 GG: *Sodan*, GG, 2009, Art. 8 Rdnr. 2.

⁸ *Kirchhoff*, LKV 2009, S. 193 ff., 194.

⁹ So zu Art. 8 GG auch: *Sachs-Höfling*, GG, 2007, Art. 8 Rdnr. 9; *Manssen*, Staatsrecht II, 2007, Rdnr. 451; *Sodan*, GG, 2009, Art. 8 Rdnr. 2; *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, 2006, Rdnr. 695; *Kniessel/Poscher*, in: *Lisken/Denninger*, Handbuch des Polizeirechts, 2007, J Rdnr. 46; *Frenz*, JA 2007, S. 334 ff., 334. Die Frage, wie viele Teilnehmer zugegen sein müssen, um eine Versammlung zu sein, wird allerdings nicht einheitlich beantwortet (vgl. *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, 2006, Rdnr. 695). Der Gesetzgeber könnte daher überlegen, hierzu eine Regelung in das Versammlungsgesetz aufzunehmen (siehe z.B. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes: „Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen ...“), hierzu siehe aber *Kirchhoff*, LKV 2009, S. 193 ff., 194 f.

¹⁰ Dazu siehe (zu Art. 8 GG) z.B. *Sodan*, GG, 2009, Art. 8 Rdnr. 3; von *Mangoldt/Klein/Starck-Gusy*, GG, 2005, Art. 8 Rdnr. 16.

¹¹ Zu Art. 8 GG: *BVerfGE* 104, S. 92 ff., 104; E 111, S. 147 ff., 154; *BVerwG*, NVwZ 2007, S. 1434 f., 1434; *Jarass/Pieroth-Jarass*, GG, 2007, Art. 8 Rdnr. 3; *Hömig-Bergmann*, GG, 2007, Art. 8 Rdnr. 4; *Meßmann*, JuS 2007, S. 524 ff., 525.

¹² *Kirchhoff*, LKV 2009, S. 193 ff., 195.

¹³ *Von Brünneck*, in: *Von Brünneck/Peine*, Staats- und Verwaltungsrecht für Brandenburg, 2004, S. 23 ff., 40; *von Brünneck/Epting*, in: *Simon/Franke/Sachs*, Handbuch der Verfassung des Landes Brandenburg, 1994, S. 339 ff., 347 Rdnr. 12; *Lieber/Iwers/Ernst*, Verfassung des Landes Brandenburg, 2003, Art. 23 Anm. 1; *Sachs*, LKV 1993, S. 241 ff., 243.

¹⁴ Kritisch hierzu *Lieber/Iwers/Ernst*, Verfassung des Landes Brandenburg, 2003, Art. 23 Anm. 1; *Dietlein*, Die Grundrechte in den Verfassungen der neuen Bundesländer, 1993, S. 98 f.; *Sachs-Höfling*, GG, 2007, Art. 8 Rdnr. 5 ff.

¹⁵ Vgl. *BVerfGE* 69, S. 315 ff., 343; von *Mangoldt/Klein/Starck-Gusy*, GG, 2005, Art. 8 Rdnr. 18; *Kniessel/Poscher*, in: *Lisken/Denninger*, Handbuch des Polizeirechts, 2007, J Rdnr. 40; *Jarass/Pieroth-Jarass*, GG, 2007, Art. 8 Rdnr. 4; *Manssen*, Staatsrecht II, 2007, Rdnr. 451; *Sachs-Höfling*, GG, 2007, Art. 8 Rdnr. 18; *Kirchhoff*, LKV 2009, S. 193 ff., 195; *Lieber/Iwers/Ernst*, Verfassung des Landes Branden-

Das zukünftige Versammlungsgesetz und die brandenburgische Landesverfassung

trationen sind gerade der wichtigste Fall, in dem sich die Versammlungsfreiheit bewahren muss. Die Demonstrationen hätten daher in Art. 23 Abs. 2 LVerfBbg nicht gesondert erwähnt werden müssen. Die Landesverfassung ist allerdings an vielen Stellen bewusst so formuliert, dass auch juristisch weniger erfahrene Bürger verstehen, um was es geht. Über diese an den Bürger gerichtete Klarstellung, dass die Versammlungsfreiheit auch Demonstrationen erfasst, geht die Erwähnung der Demonstrationen nicht hinaus.

Art. 23 Abs. 1 LVerfBbg schützt – wie Art. 8 Abs. 1 GG – nur Versammlungen, die „friedlich und unbewaffnet“ stattfinden. In Art. 8 Abs. 1 GG heißt es zwar „ohne Waffen“ statt „unbewaffnet“. Damit ist aber kein inhaltlicher Unterschied verbunden. Die brandenburgische Formulierung ist daher ebenso auszulegen, wie die des Grundgesetzes¹⁶.

Handelt es sich um eine solche friedliche Versammlung mit unbewaffneten Teilnehmern, dann schützt Art. 23 Abs. 1 LVerfBbg ebenso wie Art. 8 Abs. 1 GG alle Verhaltensweisen, die mit der Versammlung in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang stehen¹⁷, insbesondere die Wahl von Ort, Zeitpunkt, Gestaltung und Thema der Versammlung¹⁸.

b. Persönlicher Schutzbereich

Anders als im Grundgesetz erstreckt sich der persönliche Schutzbereich der Versammlungsfreiheit in Brandenburg nicht nur auf deutsche Versammlungsteilnehmer, sondern ist als „Jedermann-Grundrecht“ ausgestaltet. Dies ist in der Landesverfassung keine Besonderheit der Versammlungsfreiheit, sondern gilt bei allen Grundrechten. Anders als Art. 3 Abs. 3 GG¹⁹ ver-

bietet Art. 12 Abs. 2 LVerfBbg dem Gesetzgeber darüber hinaus sogar generell, Personen wegen ihrer Nationalität zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Während dem Bundesgesetzgeber grundsätzlich noch möglich war, unterschiedliche Anforderungen für Deutsche und Ausländer aufzustellen, ist dies dem Brandenburgischen Gesetzgeber daher nicht erlaubt. Da der Bundesgesetzgeber von dieser Möglichkeit aber aus guten Gründen keinen Gebrauch gemacht und das Versammlungsgesetz zu einem „Jedermann-Gesetz“ ausgestaltet hat (siehe insbesondere § 1 VersG), wird sich daher insoweit an der bestehenden Rechtslage nichts ändern.

2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen

a. Qualifizierter Gesetzesvorbehalt für Versammlungen unter freiem Himmel

Art. 23 Abs. 2 LVerfBbg enthält einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt²⁰. Danach sind gesetzliche Beschränkungen des Versammlungsrechts nur insoweit zulässig, als sie sich gegen Versammlungen unter freiem Himmel richten. Der Grund hierfür liegt auf der Hand: Diese Versammlungen weisen wegen des Kontakts zu Dritten – z.B. Teilnehmer am Straßenverkehr – ein höheres Gefahrenpotential auf als Versammlungen in geschlossenen Räumen²¹. Daneben besteht aber auch ein höherer Regelungsbedarf, um die realen Voraussetzungen für die Ausübung des Versammlungsrechts zu schaffen²², etwa indem die Polizei Straßen für die Demonstranten freihält oder Gegen-demonstranten von Störungen der Ausgangsversammlung abhält.

Der brandenburgische Gesetzgeber sollte darüber hinaus prüfen, welche gesetzlichen Regelungen er für öffentliche oder nicht öffentliche Veranstaltungen für erfor-

burg, 2003, Art. 23 Anm. 2.

16 Dazu siehe z.B. Jarass/Pieroth-Jarass, GG, 2007, Art. 8 Rdnr. 7 ff.; Sodan, GG, 2009, Art. 8 Rdnr. 5 f.

17 Sodan, GG, 2009, Art. 8 Rdnr. 7.

18 Vgl. BVerfG, NJW 2007, S. 2167 ff., 2169; BVerfGE 87, S. 399 ff., 406; E 69, S. 315 ff., 343; BVerfG, NVwZ 2007, S. 1431 ff., 1432.

19 Pieroth/Schlink, Grundrechte, 2006, Rdnr. 446.

20 So auch Scheffczyk/Wolff, LKV 2007, S. 481 ff., 483.

21 So zu Art. 8 GG: Sodan, GG, 2009, Art. 8 Rdnr. 10; Sachs-Höfling, GG, 2007, Art. 8 Rdnr. 55; Hömig-Bergmann, GG, 2007, Art. 8 Rdnr. 13.

22 BVerfGE 87, S. 399 ff., 406; E 69, S. 315 ff., 348.

derlich hält, die nicht unter freiem Himmel stattfinden. Für solche Regelungen enthält Art. 23 Abs. 2 LVerfBbg zwar keinen Gesetzesvorbehalt. Grundsätzlich sind aber beschränkende gesetzliche Regelungen dennoch zulässig, wenn diese zum Schutz von Grundrechten Dritter oder anderer mit Verfassungsrang ausgestatteter Rechtsgüter erforderlich sind. Lässt sich eine in die Versammlungsfreiheit eingreifende gesetzliche Regelung dagegen nicht mit kollidierenden Verfassungsgütern rechtfertigen, ist sie allerdings selbst dann verfassungswidrig, wenn sie aus Sicht des Staates oder der Mehrheit der Bürger vernünftig wäre.

b. Versammlungsgesetz und Polizeigesetz

Der qualifizierte Gesetzesvorbehalt des Art. 23 Abs. 2 LVerfBbg verlangt keine speziellen Rechtsnormen mit dem Titel „Versammlungsgesetz“. Die versammlungsrechtlichen Regelungen könnten daher auch ins Polizeigesetz aufgenommen werden. Wählt der Gesetzgeber eine solche polizeigesetzliche Lösung sollte er ebenso wie für den Fall eines speziellen Versammlungsgesetzes darauf achten, dass klarer als bisher geregelt ist, in welchen Fällen die Polizei auf das allgemeine Polizeirecht zurückgreifen darf. Diese Frage stellte sich bisher insbesondere bei Maßnahmen im Vorfeld von Versammlungen, die bereits in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit eingreifen können. Möglich ist, solche Vorfeldmaßnahmen im neuen Versammlungsgesetz zu regeln. Alternativ können diese auch ausdrücklich dem allgemeinen Polizeirecht überlassen werden. Dann sollte aber das Polizeigesetz in § 8 PolG auch einen Hinweis auf die Einschränkung des Art. 8 GG und des Art. 23 LVerfBbg erhalten (Zitiergebot, Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 5 Abs. 2 Satz 3 LVerfBbg).

c. Anmeldepflicht erleichtert

Anders als Art. 8 Abs. 2 GG – aber ebenso wie zuvor Art. 123 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung – erlaubt Art. 23 Abs. 2 LVerfBbg ausdrücklich, Versammlungen un-

ter freiem Himmel anmeldepflichtig zu machen. Auf der Ebene der Landesverfassung ist damit die Frage, ob eine Anmeldepflicht angesichts des klaren Wortlauts in Art. 23 Abs. 1 LVerfBbg („ohne Anmeldung oder Erlaubnis“) überhaupt verfassungskonform ist²³, eindeutig zu beantworten: Anders als das Grundgesetz lässt die Landesverfassung dies eindeutig zu.

Der Brandenburger Gesetzgeber darf daher für Versammlungen unter freiem Himmel eine verhältnismäßige Anmeldepflicht vorsehen. Er sollte dies auch tun, um der Polizei nicht nur die Möglichkeit zu geben, Vorkehrungen zur Abwehr von Gefahren zu treffen, die von der Versammlung ausgehen, sondern auch, um der Versammlung drohende Gefahren beispielsweise durch den Straßenverkehr durch Verkehrsumleitungen zu verhindern.

Sehr wahrscheinlich wird in der Diskussion über die einzelnen Regelungen des neuen Versammlungsgesetzes die Frage, wann die Anmeldung spätestens zu erfolgen hat, großen Raum einnehmen. Verfassungsrechtlich unproblematisch ist dabei nicht nur die bisherige Frist von 48 Stunden vor Bekanntgabe der Versammlung. Ebenso verhältnismäßig ist eine Frist von 72²⁴ Stunden. Noch längere Fristen²⁵ dürften dagegen allenfalls für Großveranstaltungen oder überörtliche Versammlungen verhältnismäßig sein²⁶, hat sich doch gezeigt, dass die bisherige Frist von 48 Stunden im Regelfall geeignet war, Vorsorge für die Gefahrenabwehr zu treffen.

Da die Anmeldepflicht nicht dazu führen darf, dass bestimmte Versammlungen gar nicht mehr stattfinden können, sollte der Landesgesetzgeber den Wortlaut des § 14 VersG nicht unverändert übernehmen. Vielmehr sollte er Spontanversammlungen, die

23 Zu Art. 8 GG verneinend Sachs-*Höfling*, GG, 2007, Art. 8 Rdnr. 58; Jarass/Pieroth-*Jarass*, GG, 2007, Art. 8 Rdnr. 22.

24 So der Regelfall in Bayern, s. Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes.

25 In Bayern sind überörtliche Versammlungen 96 Stunden vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen, s. Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes.

26 Hierzu siehe *Kirchhoff*, LKV 2009, S. 193 ff., 196.

Das zukünftige Versammlungsgesetz und die brandenburgische Landesverfassung

sich aus aktuellem Anlass augenblicklich bilden²⁷, ausdrücklich von der Anmeldepflicht ausnehmen. Bei Eilversammlungen, die zwar eine Anmeldung zulassen, nicht aber innerhalb der versammlungsgesetzlichen Frist²⁸, kann eine Anmeldepflicht bestehen bleiben. Hier darf allerdings die Einhaltung der Frist nicht zwingend angeordnet werden, da Eilversammlungen dann unmöglich würden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine Verletzung der Anmeldepflicht nicht schematisch zum Verbot oder zur Auflösung einer Versammlung berechtigen darf²⁹. Hier bietet sich an, den mangelhaft formulierten § 15 Abs. 3 VersG im landesrechtlichen Versammlungsgesetz zu verbessern oder auf eine solche Vorschrift – wie in Bayern – gleich ganz zu verzichten. Denn wenn die Versammlung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursacht, die von der Polizei nur mangels Vorbereitung nicht abgewehrt werden kann, dann genügt für die erforderlichen Beschränkungen des Versammlungsrechts eine allgemeine Regelung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit. Zu Lasten der Versammlungsteilnehmer entfallen dabei mildere Mittel, die nur nach Vorbereitungen verfügbar sind, wenn die Polizei mangels Anmeldung von der Versammlung nichts wissen und diese Vorbereitungen daher nicht treffen konnte.

d. Unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit

Gemäß Art. 23 Abs. 2 LVerfBbg können Versammlungen bei „unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ... eingeschränkt, aufgelöst oder verboten werden“. Damit ist der brandenburgische Wortlaut gegenüber der Regelung im Grundgesetz (Art. 8 Abs. 2 GG: „... kann dieses Recht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden“) teilweise besser, teilweise aber auch unklarer. Besser ist er, als dort ausdrücklich vorge-

27 BVerfGE 69, S. 315 ff., 350; *Sodan*, GG, 2009, Art. 8 Rdnr. 13.

28 *Sodan*, GG, 2009, Art. 8 Rdnr. 13.

29 BVerfGE 69, S. 315 ff., 350; von Mangoldt/Klein/Starck-Gusy, GG, 2005, Art. 8 Rdnr. 69.

schrieben ist, dass Versammlungen nur bei einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit eingeschränkt werden dürfen. Zwar wird wohl zu Recht darauf verwiesen, dass der Verfassungsgeber hier wegen entsprechender Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die „unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ angeknüpft hat³⁰. Tatsächlich ist diese Formulierung aber viel älter: Sie findet sich wörtlich schon in Art. 123 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung. Es bietet sich an, diese Voraussetzung mit dem gleichen Wortlaut in ein neues Versammlungsgesetz zu übernehmen.

Demgegenüber ist Art. 23 Abs. 2 LVerfBbg gegenüber der grundgesetzlichen Versammlungsfreiheit weniger eindeutig, weil dessen Formulierung den Eindruck erwecken könnte, dass die Exekutive eine Versammlung direkt auf Grundlage des Art. 23 Abs. 2 LVerfBbg einschränken dürfte. Das ist aber nicht so: Wie bei jedem anderen Grundrecht ist es wegen des Gewaltenteilungsgrundsatzes Sache des Gesetzgebers, durch Gesetz darüber zu entscheiden, ob er der Polizei oder einer anderen Behörde Eingriffe in die Versammlungsfreiheit ermöglichen möchte oder nicht. Art. 5 Abs. 2 LVerfBbg bestätigt dies, indem dort festgelegt ist, dass Grundrechte nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden dürfen.

e. Gefahr für die Öffentliche Ordnung

Eine für die Polizei wahrscheinlich zunächst gewöhnungsbedürftige Änderung gegenüber dem Versammlungsgesetz des Bundes wird ein brandenburgisches Versammlungsgesetz sicher bringen: Anders als § 15 Abs. 1 VersG wird das Gesetz eine allgemeine Rechtsgrundlage für Eingriffe in die Versammlungsfreiheit zum Schutze der öffentlichen Ordnung nicht vorsehen können. Eine solche Regelung ließe Art. 23 Abs. 2 LVerfBbg nicht zu, weil diese Vorschrift nur bei einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit eine gesetzliche Einschränkung der Versammlungsfreiheit er-

30 So *Lieber/Iwers/Ernst*, Verfassung des Landes Brandenburg, 2003, Art. 23 Anm. 3.

laubt³¹. Damit wird ein brandenburgisches Versammlungsgesetz zukünftig zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung weder eine allgemeine Grundlage für Verbote noch für andere Auflagen enthalten. Zwar konnte auf Bundesebene auch bisher eine bloße Gefährdung der öffentlichen Ordnung ein Versammlungsverbot in der Regel³² nicht rechtfertigen³³. Das Versammlungsgesetz des Bundes ließ aber Auflagen zum Schutz der öffentlichen Ordnung zu³⁴, die den Veranstaltern von Versammlungen in den zurückliegenden Jahren gar nicht selten auferlegt wurden³⁵. Man denke nur an Auflagen gegenüber Veranstaltern rechtsextremer Versammlungen, die an bestimmten Gedenktagen stattfinden sollten³⁶ oder an solche, die ein aggressives und provokatives, die Bürger einschüchterndes Verhalten der Teilnehmer der Versammlung verhindern sollten, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird³⁷. Es liegt nahe, dass der Gesetzgeber im Versammlungsgesetz oder in anderen Rechtsnormen möglichst viele Sachverhalte re-

geln wird, die die Polizei bisher über die öffentliche Ordnung bewältigt hat. Versammlungen, die dennoch stattfinden, könnten dann wegen eines Verstoßes gegen diese Regelung, der so zu einem Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit führt, beschränkt werden. Dabei wird der Gesetzgeber aber darauf achten müssen, dass diese nicht lediglich eine Umschreibung der öffentlichen Ordnung darstellen und damit verfassungswidrig wären. So wird der Gesetzgeber beispielsweise eine dem § 15 Abs. 2 VersG in Verbindung mit § 1 des brandenburgischen Gesetzes zu § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VersG entsprechende Regelung erlassen dürfen, da diese dem Schutz der Würde der noch lebenden und verstorbenen Opfer dient³⁸. Verfassungswidrig wären dagegen allgemeine Beschränkungen mit dem Ziel, Versammlungen an besonders symbolträchtigen Veranstaltungstagen auch dann zu verhindern, wenn gesetzlich geregelte Interessen, die mit der Versammlungsfreiheit zumindest auf einer Stufe stehen³⁹, nicht beeinträchtigt sind.

Wichtig ist daher, dass sich die Versammlungsexperten der Polizei möglichst bald an die Arbeit machen und systematisch alle typischen Auflagenbescheide zum Schutz der öffentlichen Ordnung daraufhin durchgehen, ob der dort geregelte Sachverhalt Gegenstand einer allgemeinen gesetzlichen Regelung sein könnte. Dies kommt in Betracht, wenn das Interesse, das die Polizei mit der Auflage schützen möchte, mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zumindest auf gleicher Stufe steht.

f. Verhältnismäßigkeit

Art. 23 Abs. 2 LVerfBbg weist zudem darauf hin, dass die Versammlungsfreiheit nur „unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ eingeschränkt werden darf. Dies ist für das Verständnis der Versammlungsfreiheit zwar förderlich, der Sache nach aber überflüssig. Zwar nutzt auch das Bundesverfassungsgericht diese

31 Daher ist auch die Verfassungsmäßigkeit des Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes zweifelhaft, da die in Art. 113 der Bayerischen Verfassung garantierte Versammlungsfreiheit gemäß Art. 98 Satz 2 der Bayerischen Verfassung nur zum Schutz der „öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt“ zulässig ist. Allerdings lässt Art. 48 Abs. 1 der Bayerischen Landesverfassung gewisse Einschränkungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung zu.

32 Dass in Ausnahmefällen auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersG nach wie vor zum Schutz der öffentlichen Ordnung auch Verbote in Betracht kommen, bestätigt das BVerfG in BVerfGE 111, S. 147 ff., 157.

33 BVerfG, NJW 2007, S. 2167 ff., 2169; BVerfG, NJW 2001, S. 1409 f., 1410; BVerfGE 69, S. 315 ff., 353; von Mangoldt/Klein/Starck-Gusy, GG, 2005, Art. 8 Rdnr. 80; Frenz, JA 2007, S. 334 ff., 335; Brenneisen/Wilksen, Versammlungsrecht, 2006, S. 283.

34 BVerfG, NJW 2001, S. 1409 f., 1410; von Mangoldt/Klein/Starck-Gusy, GG, 2005, Art. 8 Rdnr. 80; Frenz, JA 2007, S. 334 ff., 335.

35 Pieroth/Schlink/Kniesel, Polizei- und Ordnungsrecht, 2007, § 20 Rdnr. 3.

36 So z.B. BVerfG, NJW 2001, S. 1409 f., 1410; BVerfGE 111, S. 147 ff., 156 f.

37 BVerfGE 111, S. 147 ff., 156 f.

38 Siehe hierzu auch Knape, Die Polizei 2007, S. 151 ff., 152.

39 Zur Verfassungsmäßigkeit des Brandenburgischen Gräberstätten-Versammlungsgesetz s. Scheffczyk/Wolff, LKV 2007, S. 481 ff., 487.

Das zukünftige Versammlungsgesetz und die brandenburgische Landesverfassung

Formulierung⁴⁰. Art. 5 Abs. 2 LVerfBbg stellt diese Voraussetzung aber bereits vor den Anfang des Grundrechtskataloges der Landesverfassung. Schon deshalb ist die Exekutive bei jeder belastenden staatlichen Maßnahme verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren. Die Wiederholung in Art. 23 Abs. 2 LVerfBbg mit der Anordnung, dass die Verhältnismäßigkeit „strikt“ zu beachten ist, wäre jedenfalls falsch verstanden, wenn man bei belastenden Maßnahmen außerhalb des Versammlungsrechts eine „nicht strikte“ Wahrung der Verhältnismäßigkeit als ausreichend ansähe.

Wendet die Polizei das künftige brandenburgische Versammlungsgesetz an, handelt sie dabei nur dann verhältnismäßig, wenn die von ihr ausgehenden Einschränkungen dem Schutz von Rechtsgütern dienen, die dem Versammlungsrecht mindestens gleichwertig sind⁴¹. Da die Versammlungsfreiheit in einer Demokratie einen besonders hohen Stellenwert hat, ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Zweifel zugunsten der Versammlungsfreiheit zu entscheiden.

V. Ergebnis

Art. 23 LVerfBbg schützt die Versammlungsfreiheit in größerem Umfang als dies durch das Grundgesetz geschieht: In Brandenburg gilt das Grundrecht für Jedermann und nicht nur für Deutsche. Zudem kommen Einschränkungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung in Brandenburg nicht in Betracht. Daher sollte sorgfältig geprüft werden, ob das brandenburgische Recht Regelungen erhalten sollte, die der Polizei ermöglichen, zumindest einen Teil der bisher über den Schutz der öffentlichen Ordnung beschränkten Versammlungen weiterhin – neuerdings dann aber zum Schutz der öffentlichen Sicherheit – zu beschränken. Deutlicher als Art. 8 Abs. 2 GG ermöglicht Art. 23 Abs. 2 LVerfBbg dem Landesge-

setzgeber, in einem Versammlungsgesetz für Versammlungen unter freiem Himmel eine Anmeldepflicht vorzusehen. Darüber hinaus entspricht der Schutz des Art. 23 LVerfBbg dem durch Art. 8 GG gewährleisteten Umfang.

40 Siehe z.B. BVerfG, NJW 2001, S. 1409 f., 1410; BVerfGE 69, S. 315 ff., 349.

41 BVerfG, NJW 2007, S. 2167 ff., 2169; BVerfGE 87, S. 399 ff., 409; E 69, S. 315 ff., 353; Jarass/Pieroth-Jarass, GG, 2007, Art. 8 Rdnr. 19; Frenz, JA 2007, S. 334 ff., 335.

Opferschutzbeauftragte der Polizei des Landes Brandenburg



Prof. Dr. Ilona Stolpe

1. Opferschutzkonzeption

Mit dem am 25. November 2003 in Kraft getretenen Opferschutzkonzept der Polizei des Landes Brandenburg¹ wird angestrebt, in der repressiven und präventiven Arbeit der Polizei des Landes in zunehmendem Maße die Belange des Opfers zu berücksichtigen.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Konzeption ist die inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung der Funktion des Opferschutzbeauftragten in der Polizei des Landes Brandenburg.

In der Opferschutzkonzeption wird zu den **Opferschutzbeauftragten**² der Polizei festgelegt:

„Der sachgerechte Umgang mit den Opfern von Straftaten und Verkehrsunfällen sowie mit Hinterbliebenen von getöteten Personen erfordert ein entsprechendes Verhalten aller Polizeibeamten mit diesen Betroffenen. Darüber hinaus bedarf es in den Polizeidienststellen jeweils einer Kontaktstelle, die intern und extern durch Kooperation mit Opferhilfeeinrichtungen fungiert. Diese Funktion soll durch Opferschutzbeauftragte in der Polizei des Landes Brandenburg wahrgenommen werden.

Dadurch haben die Polizeibeamten die Möglichkeit, bei Opferfragen auf einen versierten Ansprechpartner zurückgreifen zu können. Opferschutzbeauftragte sollten in der Lage sein, sowohl spezielle Fragen bei der Opferbefragung (z. B. Besonderheiten bei der Vernehmung von Kindern) als auch allgemeine Fragen zum Verfahren (z. B. die Möglichkeiten eines Rechtsbeistandes des

Opfers) delikt spezifisch zu beantworten. Durch Opferschutzbeauftragte besteht die Möglichkeit, delikt spezifische Hilfsangebote für die Opfer zu vermitteln und sich über die Spezialisierung einzelner Organisationen zu informieren. Innerhalb der Dienststelle analysieren sie die „Opferarbeit“ und geben Impulse für einen sachgerechten Umgang mit dem Opfer. Diese Initiativen sollten sich nicht allein auf psychologische und taktisch richtige Verhaltensweisen beziehen, sondern auch die Durchsetzung von materiellen Gegebenheiten (geeignete Vernehmungszimmer) mit einbeziehen.“

Opferschutzbeauftragte nehmen ihre Verantwortung als Zuleitungsaufgabe wahr. Sie sind im LKA, in den Schutzbereichen und auf der Ebene der Polizeipräsidien zu institutionalisieren. Die Schutzbereichsleiter entscheiden über die strukturelle Anbindung. Die Benennung von Ansprechpartnern für Opferschutzfragen in den Polizeiwachen wird empfohlen.

Aufgaben der Opferschutzbeauftragten

Opferschutzbeauftragte sollen Mittler zwischen den mit der Anzeigenaufnahme/Vorgangsbearbeitung betrauten Sachbearbeitern und den speziellen Betreuungsinstanzen sein, wobei der einzelne Sachbearbeiter für den sachgerechten Umgang mit dem Opfer selbst verantwortlich ist.

Opferschutzbeauftragte

- sind Ansprechpartner für die sachbearbeitenden Polizeibeamten sowie Multiplikatoren in der dezentralen Fortbildung zum Opferschutz (Polizeipräsidien, Schutzbereiche)

1 Erlass MI BB vom 25.11.2003 - IV/4.5.21.

2 Für alle Personenbezeichnungen wird zur Vereinfachung der Schriftweise das Maskulinum gewählt.

Opferschutz- beauftragte der Polizei des Landes Brandenburg

- fungieren als Mittler zwischen der Polizei und der anschließenden Opferbetreuung durch staatliche und private Einrichtungen der Opferhilfe zu grundsätzlichen Fragen der Zusammenarbeit.

Als spezielle Aufgaben der Opferschutzbeauftragten werden genannt:

- Auswertung von Informationen über Erkenntnisse, Erfahrungen, Fragen und Probleme des Opferschutzes, der Opferbetreuung und der Opferhilfe sowie kontinuierliche Umsetzung dieser Informationen
- Pflege von Kontakten mit zuständigen Einrichtungen der Opferhilfe
- Multiplikatorentätigkeit zur Befähigung aller Polizeibeamten, die einen sachgerechten Umgang mit Opfern in der täglichen Arbeit umsetzen müssen
- Teilnahme an fachspezifischer Fortbildung zur Opferproblematik
- Erarbeitung von Hinweisen oder Empfehlungen für den Polizeipräsidenten bzw. Leiter des Schutzbereiches
- Einstellen und Pflege von regionalen Informationen/Hilfseinrichtungen sowie Fachpublikationen in der Software Viktim (Regionaladministrator)
- Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Opferschutz im Landeskriminalamt.

Die Koordinierung der Tätigkeit der Opferschutzbeauftragten erfolgt über eine im Landeskriminalamt einzurichtende **Zentralstelle für Opferschutz**. Diese soll insbesondere die Zusammenarbeit mit bundesweiten Fachgremien und mit den für Opferschutz zuständigen Dienststellen der Polizei des Bundes und der Länder organisieren. In turnusmäßigen Arbeitsbesprechungen ist durch die Zentralstelle der Erfahrungsaustausch zwischen den Opferschutzbeauftragten zu organisieren.

Spezielle Aufgaben der Zentralstelle:

- Mitarbeit in der AG 4 „Opferschutz/ Opferhilfe“ des Landespräventionsrates
- Vorbereitung und Durchführung von

Arbeitsbesprechungen in Absprache mit den Opferschutzbeauftragten der Schutzbereiche

- Einstellen und Pflege von landesweiten Informationen/Hilfseinrichtungen sowie Fachpublikationen in der Software Viktim (Landesadministrator).

2. Forschungsauftrag

Vom November 2003, in Kraft treten des Opferschutzkonzeptes, bis Ende 2005 wurden in den Präsidien und Schutzbereichen 30 Opferschutzbeauftragte installiert.

Über die Erfolge der Opferschutzbeauftragten bei der Verbreitung der Kenntnisse zum Opferschutz in den Dienststellen, zur Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen und der damit erzielten besseren Wirksamkeit von Opferschutz für die Opfer wurde immer wieder im Zusammenhang mit einzelnen Initiativen der Schutzbereiche, mit Konferenzen zum Opferschutz von Opferhilfeeinrichtungen auch medienwirksam berichtet.

Trotzdem musste 2005, nach zwei Jahren des Bestandes der Institution, durch das Ministerium des Innern (MI BB) eingeschätzt werden, dass es zur Wirksamkeit der Opferschutzbeauftragten bis dato nur fragmentarische Einschätzungen gab. Dies war Ursache für den durch das MI BB an die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (FHPolBB) ausgelösten Forschungsauftrag.³

Die FHPolBB wurde beauftragt, ein Forschungsprojekt zur Rolle und Bedeutung der Opferschutzbeauftragten durchzuführen und Vorschläge zur Intensivierung zu unterbreiten.

In Umsetzung des Forschungszieles waren folgende **Aufgaben** zu realisieren:

1. Erfassen des Ist-Zustandes zur Organisation und Arbeitsweise der Opferschutzbeauftragten der Polizei des Landes Brandenburg

3 Erlass MI BB vom 8.12.2005 – IV/4.5.1.

2. Vergleich zu gleichen oder ähnlichen Institutionen des polizeilichen Opferschutzes in anderen Bundesländern
3. Schlussfolgerungen zur Institution der Opferschutzbeauftragten der Polizei des Landes Brandenburg.

3. Methoden

An der FHPolBB wurde eine Forschungsgruppe gebildet.⁴

Nach Übereinkunft in der Forschungsgruppe und in Absprache mit dem MI BB wurde festgelegt, dass für die Feldforschung die Opferschutzbeauftragten, die Leiter der Schutzbereiche, die Leiter der Kriminalpolizei sowie die Leiter der Sozial- und Jugendämter im Land Brandenburg zu befragen sind.

Opferbefragung wurde nicht angestrebt. Die Zusammenarbeit der Opferschutzbeauftragten mit Opferhilfeeinrichtungen sollte nur über die polizeilichen Probandengruppen und nicht über die Opferhilfeeinrichtungen selbst sowie nur als Gesamtaussage und nicht aufgeschlüsselt nach einzelnen Opferhilfeeinrichtungen erfasst werden.

Die Befragung sollte als Vollerhebung der o. g. Probandengruppen durchgeführt werden.

Es wurden halbstandardisierte Fragebögen für jede Probandengruppe erarbeitet.

Flankiert sollte die Feldforschung⁵ durch Li-

teraturstudien und Modellstudien in anderen Bundesländern werden.

Die Probandengruppen waren

- ▶ Opferschutzbeauftragte,
- ▶ Schutzbereichsleiter,
- ▶ Leiter der Kriminalpolizei in den Präsidien und Schutzbereichen,
- ▶ Leiter der Jugendämter sowie
- ▶ Leiter der Sozialämter im Land Brandenburg.

Die Befragungen wurden im Zeitraum von August bis Oktober 2006 mittels halbstandardisiertem Fragebogen durchgeführt.

Die statistische Auswertung der Rückläufe der Fragebögen erfolgte vom Oktober 2006 bis Februar 2007.

Innerhalb der Auswertungsphase wurden durch die Forschungsgruppenleiterin Interviews und Diskussionen zu Problemen des Forschungsthemas einzeln mit ausgewählten Probanden durchgeführt.

Die Länderanalyse wurde im Zeitraum von März bis November 2006 mittels offenem Fragebogen und Interviews durch die Forschungsgruppenleiterin durchgeführt.

Opferschutzbeauftragte

Zum Zeitpunkt der Untersuchung gab es in der Polizei des Landes Brandenburg 36 Opferschutzbeauftragte, von denen einige als Koordinatoren von Opferschutzbeauftragten fungierten.

Von den 36 Opferschutzbeauftragten haben 34 den Fragebogen ausgefüllt, das ist eine Rücklaufquote von 94,4%.

Schutzbereichsleiter

Alle 15 Schutzbereichsleiter haben an der Untersuchung teilgenommen, Rücklaufquote 100%.

4 Leiterin der Forschungsgruppe:

Frau Prof. Dr. Stolpe, FHPolBB

Forschungsgruppenmitglieder:

Herr PHK Domanski,

Stab 1, PP Potsdam

Herr PD Marschall,

SB-Leiter, SB Potsdam

Herr KK Venzke,

Stab 1, PP Frankfurt/Oder

Herr KHK Wichert,

SG-Leiter Prävention, SB Oberhavel

Korrespondierende Mitglieder:

Frau KK in Heilemann, Abteilung

Polizeiliche Prävention, LKA BB

Frau Knaack, FHPolBB (Redaktion)

Herr PK Moses, Füst 2, PP Potsdam

(technische Auswertung)

Herr PD Willuda, SB-Leiter, SB Barnim.

5 Zu Opferschutzbeauftragten der Polizei oder ähnlichen Institutionen gibt es keine nennenswerte Literatur. Einige länderspezifische

Berichte, die über das BKA oder die Länder selbst recherchiert werden konnten, werden im Forschungsbericht aufgeführt. Die Untersuchung ist keine klassische Evaluation nach den Maryland-Kriterien mit Vorher-Nachher-Messung, Follow-up-Messungen und Kontrollbereichen.

Opferschutzbeauftragte der Polizei des Landes Brandenburg

Leiter der Kriminalpolizei

Die Leiter der Kriminalpolizei in den Schutzbereichen (15) haben alle an der Untersuchung teilgenommen.

Von den Leitern der Kriminalpolizei der Präsidien (2) hat nur ein Leiter den Fragebogen ausgefüllt, Rücklaufquote insgesamt 94,1%.

Leiter der Jugendämter

Von den 16 Leitern der Jugendämtern haben 11 die Fragebögen zurück gesandt, Rücklaufquote 68,8 %.

Leiter der Sozialämter

Von den 16 Leitern der Sozialämtern haben 13 geantwortet, Rücklaufquote 81,3 %.

Bundesländer

Die Ministerien/Senate aller Bundesländer beantworteten den Fragespiegel, Rücklaufquote 100%.

4. Wichtigste Ergebnisse

1. Die Institution der Opferschutzbeauftragten der Polizei des Landes Brandenburg hat sich als anerkanntes und effektives Mittel des Opferschutzes etabliert und bewährt.
2. Das Opferschutzkonzept konnte insofern als wichtiges und wirksames Mittel der Verbesserung des Opferschutzes durch die Polizei des Landes angesehen werden.
Die Aussagen in 1 und 2 ergaben sich deckungsgleich aus den statistischen und verbalen Auswertungen der Fragebögen der Opferschutzbeauftragten, der Schutzbereichsleiter und der Leiter der Kriminalpolizei.
3. Die Tätigkeit der Opferschutzbeauftragten wurde gleichermaßen durch die Opferschutzbeauftragten, die Schutzbereichsleiter als auch die Leiter der Kriminalpolizei für Opfer, für die Polizeiarbeit und für die Arbeit von Opferhilfeeinrichtungen mehrheitlich als außerordentlich und ziemlich erforderlich eingeschätzt. Die Probandengruppen unterschieden sich lediglich in der Rangfolge der Erforderlichkeit.
4. Eine Zusammenarbeit der Opferschutzbeauftragten mit Mitarbeitern innerhalb ihrer Dienststelle sowohl einzelfallunabhängig als auch im Einzelfall wurde mehrheitlich von den Opferschutzbeauftragten als auch von den Schutzbereichsleitern und den Leitern der Kriminalpolizei bestätigt und mit wichtig und gut bewertet.
5. Die Zusammenarbeit der Opferschutzbeauftragten mit Opferhilfeeinrichtungen wurde sowohl als einzelfallunabhängige Zusammenarbeit als auch als Einzelfallzusammenarbeit gepflegt. Sowohl die einzelfallunabhängige Zusammenarbeit als auch die Einzelfallzusammenarbeit wurde durch die Opferschutzbeauftragten als wichtig und gut beschrieben; Einzelfallzusammenarbeit mit 73,5 % als sehr wichtig und eher wichtig und zu 52,9 % als sehr gut und eher gut.
Diese Aussagen deckten sich mehrheitlich mit den Einschätzungen der Schutzbereichsleiter und der Leiter der Kriminalpolizei.
6. Die Aussagen der Leiter der Sozialämter und der Leiter der Jugendämter ergaben, dass die Zusammenarbeit mit den Opferschutzbeauftragten der Polizei nicht im Fokus dieser Ämter stand.
Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und den beiden kommunalen Ämtern wurde vorwiegend als Einzelfallzusammenarbeit mit den kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern und den Mitarbeitern im Wach- und Wechseldienst realisiert, vor allem die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendamt.
7. Zur Einweisung der Opferschutzbeauftragten, der Funktion der Koordinatoren für den Opferschutz, der Notwendigkeit von regelmäßigen Erfahrungsaustauschensowie zur Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für den Opferschutz beim LKA wurden von allen Probanden-

gruppen Vorschläge unterbreitet, die zum größten Teil deckungsgleich waren und in den Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeit der Opferschutzbeauftragten und für die Überarbeitung des Opferschutzkonzeptes Berücksichtigung fanden.

8. Zu einzelnen Tätigkeitsfeldern der Opferschutzbeauftragten und deren Zugehörigkeit zum Aufgabenkomplex nach dem Opferschutzkonzept, wie z. B. die direkte Opferbetreuung/ Opferbegleitung bzw. die Erfüllung der Funktion im Haupt- oder Nebenamt, gab es teilweise diametral unterschiedliche Auffassungen innerhalb der einzelnen Probandengruppen. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Aufgaben der Polizei im Opferschutz und der Verantwortung der Dienststellenleiter wurden Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der Opferschutzbeauftragten sowie für die Überarbeitung des Opferschutzkonzeptes unterbreitet.
9. Die Ländervergleichsanalyse hat ergeben, dass neun Länder vergleichbare Institutionen zum polizeilichen Opferschutz hatten. Das Konzept des Landes Brandenburg wurde unter Zugrundelegen des Verständnisses vom polizeilichen Opferschutz in der Polizei des Landes Brandenburg im Vergleich mit den anderen Konzepten als eines der durchgängig strukturierten und effektivsten eingeschätzt.

5. Einzelergebnisse aus der Befragung der Opferschutzbeauftragten⁶

5.1 Beweggründe zur Übernahme der Funktion

Die meisten Opferschutzbeauftragten wurden zwar in die Funktion eingesetzt (91,2 %), die Auswahl erfolgte aber offensichtlich nach schon bis dato erkennbaren Eigenschaften

⁶ Einzelergebnisse der anderen Probandengruppen werden in diesem Artikel nicht vorgestellt. Insofern können die unter 4. postulierten wichtigsten Ergebnisse Abweichungen aufweisen.

des Mitarbeiters, die ihn für diese Funktion als geeignet erscheinen ließen.

So berichteten die meisten Opferschutzbeauftragten, dass sie gut mit Menschen umgehen können und großes Interesse an Opferschutzarbeit hatten. Mehrere hatten vor der Funktionsübergabe bereits aus dem Dienstgeschehen heraus Kontakt zu Opferhilfeeinrichtungen.

Auch von den 91,2 % in die Funktion eingesetzten Opferschutzbeauftragten, die aus „Einsehen in die dienstliche Notwendigkeit“ die Funktion übernahmen, berichteten die meisten, dass das Interesse an der Arbeit immer größer geworden sei. Ausdruck für die Kontinuität in der Arbeit der Opferschutzbeauftragten war auch darin zu sehen, dass 58,8 % die Funktion schon zwei bis drei Jahre ausübten und es zu 67,6 % keinen Wechsel des Funktionsinhabers seit Ersteinsatz gab. Lediglich ein Opferschutzbeauftragter haderte mit seiner Funktion.

Die Beweggründe zur Übernahme der Funktion waren vom Geschlecht und ebenso von der Dienststelle/Organisationseinheit unabhängig. Opferschutzbeauftragte waren nicht wie vermutet überwiegend weiblich, sondern überwiegend männlich (Verhältnis 20:14).

5.2 Aufgaben innerhalb der Dienststelle

Im großen Rahmen wurden die Aufgaben genau wie im Opferschutzkonzept mit den Begriffen Koordinator, Vermittler, Ansprechpartner, Multiplikator beschrieben. Häufig genannte Einzelaufgaben der Opferschutzbeauftragten waren:

- Durchführung von Schulungen
- Sensibilisierung der Mitarbeiter für Opferverhalten und -belange
- Sichten der Tagesberichte über Einsätze
- Kontaktaufnahme zu Opfern, zu Mitarbeitern im WWD oder in der Kriminalpolizei (je nach Anbindung des Opferschutzbeauftragten)
- Teilnahme an Dienstberatungen auf verschiedenen Ebenen

Opferschutzbeauftragte der Polizei des Landes Brandenburg

- Informationen gegenüber Vorgesetzten und anderen Leitern
- Sammeln der „Checklisten-Anzeigen“ mit realisierten Opferschutzmaßnahmen und Übergabe dieser an Füst 1
- Erledigung von Anfragen und dienstlichen Berichten
- Anschreiben von Opfern.

Es gab Opferschutzbeauftragte, die Opfer direkt berieten und begleiteten⁷ und diese Tätigkeiten auch als primäre Aufgaben ansahen.

5.3 Aufgaben außerhalb der Dienststelle

Regelmäßig gaben die Opferschutzbeauftragten die ihnen durch das Opferschutzkonzept zugewiesenen Vermittleraufgaben an. Häufig genannte konkrete Angaben waren:

- Mitarbeit in Arbeitskreisen der Opferhilfeeinrichtungen
- Konkrete Zusammenarbeit mit Opferhilfeeinrichtungen im Einzelfall
- Teilnahme an Fortbildungen öffentlicher und privater Träger
- Abstimmungen mit Staatsanwaltschaft, Gericht, Amt für Soziales und Versorgung.

5.4 Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern der Dienststelle

Einzelfallunabhängige Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten der Dienststelle wurde zu 61,7 % von den Opferschutzbeauftragten bejaht, wobei eine solche Zusammenarbeit zu 57,1 % halbjährlich und öfter und hauptsächlich anlässlich von Schulungen und Erfahrungsaustauschen und Dienstbesprechungen (79,5 %) erfolgte.

Die 61,7 % der Opferschutzbeauftragten,

⁷ Unter dem Begriff der direkter Opferberatung/Begleitung wird in diesem Bericht die über die Aufklärung zu Opferrechten und deren Durchsetzung sowie über Opferhilfeeinrichtungen und kommunale Ämter/Institutionen hinausgehende Beratung verstanden. Direkte Opferberatung/Begleitung schließt Anfänge von psychologischer Betreuung und Begleitung zu Opferhilfeeinrichtungen ein.

die eine solche Zusammenarbeit bejahten, gaben vor allem ihre Dienstvorgesetzten als Partner an. An zweiter Stelle standen die Mitarbeiter des Wach- und Wechseldienstes und die kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter.

Als Zielsetzungen wurden angegeben:

- Sensibilisierung der Mitarbeiter
- Einweisung zu Rechtsgrundlagen und Veränderungen
- Vertiefung von Fachwissen
- Auswertung der Einsätze.

Einzelfallzusammenarbeit zwischen Opferschutzbeauftragten und kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern innerhalb der Dienststelle wurde zu 70,6 % bejaht. Die Kontaktaufnahme erfolgte sowohl durch den Opferschutzbeauftragten als auch durch den kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter (25 %) und mehrheitlich als direkte Kontaktaufnahme (75 %). Zu 70,9 % gab es nach Fallbearbeitung meistens oder immer Rückkopplung. Insgesamt wurde durch die Opferschutzbeauftragten die Einzelfallzusammenarbeit mit den kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern zu 76,5 % als sehr wichtig und eher wichtig sowie zu 55,9 % als sehr gut und eher gut eingeschätzt.

Von den Opferschutzbeauftragten wurde bei Einzelfallzusammenarbeit besonders geleistet:

- Kontaktaufnahme des Opferschutzbeauftragten zu externen Partner wie Opferhilfeeinrichtungen
- Benennen von Ansprechpartnern/ Institutionen
- Benennen von konkreten Möglichkeiten für den Opferschutz im speziellen Fall
- Informationen über Verfahrensweisen Zuständigkeiten von Ämtern und
- zum Umfang von Leistungen.

5.5 Zusammenarbeit mit Opferhilfeeinrichtungen

Einzelfallunabhängige Zusammenarbeit wurde in 52,9 % von den Opferschutzbeauftragten bejaht. Die einzelfallunabhängige

ge Zusammenarbeit wurde regelmäßig als Mitarbeit in Arbeitsgruppen oder als Teilnahme an Veranstaltungen beschrieben.

Die **Einzelfallzusammenarbeit** mit Opferhilfeeinrichtungen wurde von den Opferschutzbeauftragten zu 52,9 % als sehr gut und eher gut und zu 73,5 % als sehr wichtig und eher wichtig eingeschätzt.

Die Zielstellungen der Zusammenarbeit wurden wie folgt angegeben:

- Bildung von Netzwerken
- Projektarbeit zu einzelnen Fragestellungen
- Informationsaustausch/Lageinformation
- Regionale und überregionale Veranstaltungen
- Schulungsmaßnahmen im Schulbereich
- Öffentlichkeitsarbeit
- Koordinierung von Maßnahmen im Einzelfall
- Informationsweitergabe im Einzelfall
- Beratung des Opfers im Einzelfall
- Probleme, die während der Fallbearbeitung auftreten.

Häufig genannte Opferhilfeeinrichtungen waren Weißer Ring e. V., Frauenhäuser, Opferberatung der Kommunen, Beratungsstelle für Frauen und Mädchen, SOS-Kinderdorf, Suchtberatungsstelle, Beratungsstelle „Belladonna“ in Potsdam, Beratungsstelle Tara (Sexueller Missbrauch).

5.6 Zusammenarbeit mit kommunalen Ämtern/Institutionen

Die Zusammenarbeit mit den Kommunen wurde durch die Opferschutzbeauftragten als problematisch dargestellt. Einzelfallunabhängige Zusammenarbeit wurde von 61,8 % und Einzelfallzusammenarbeit von 44,1 % der Opferschutzbeauftragten verneint und dies, obwohl gerade die Einzelfallzusammenarbeit mit den kommunalen Ämtern/Institutionen durch die Opferschutzbeauftragten zu 58,8 % als eher wichtig und sehr wichtig angesehen wurde. Vor allem die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern wurde als nicht ausreichend für den Schutz von Kindern und Jugendlichen angesehen.

Von den Opferschutzbeauftragten wurde auf kommunaler Ebene lediglich die Einzelfallzusammenarbeit mit Gleichstellungsbeauftragten und Ausländerbeauftragten benannt. Die Zusammenarbeit mit Gerichten und Staatsanwaltschaften wurde öfter als gut hervorgehoben.

5.7 Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für den polizeilichen Opferschutz beim LKA

Eine Zusammenarbeit mit der Zentralstelle wurde von 52,9 % der Opferschutzbeauftragten verneint. Von den die Zusammenarbeit bejahenden Opferschutzbeauftragten, 47,1 %, wurde diese nur von 31,2 % als sehr gut und eher gut bewertet. 56,2 % schätzten die Zusammenarbeit mit eher schlecht und sehr schlecht ein.

Die Bewertung der Zusammenarbeit wurde durch die Opferschutzbeauftragten im Wesentlichen an Angeboten zur Weiterbildung und an der Organisation von Erfahrungsaustauschen fest gemacht.

Bemängelt wurden:

- keine Weiterbildungen und Anleitungen
- keine Organisation von Erfahrungsaustausch
- keine Hilfe für Einzelfallbearbeitung
- keine einfache und ansprechende Bereitstellung von Informationsmaterialien.

Die Erwartungen an die Zentralstelle bezüglich Schulungen und Weiterbildung waren sehr hoch. Das wurde auch dadurch sichtbar, dass von den 64,7 % der den Bedarf an Schulungen und Weiterbildung bejahenden Opferschutzbeauftragten in 38,7 % als Organisator die Zentralstelle benannt wurde.

In 70,6 % pflegten die Opferschutzbeauftragten von sich aus Erfahrungsaustausch mit anderen Opferschutzbeauftragten.

5.8 Berichterstattung

Die Notwendigkeit zur Berichterstattung der Opferschutzbeauftragten zu ihrer Tätigkeit wurde von 58,8 % der Opferschutzbeauf-

tragten bejaht. Diese erfolgte an erster Stelle gegenüber dem Schutzbereichsleiter. Auf Rang zwei standen gleichzeitig die Dienstvorgesetzten und die Koordinatoren für Opferschutz. Die Berichterstattung erfolgte zu 45 % halbjährlich oder öfter und ca. hälftig in schriftlicher und in mündlicher Form.

5.9 Hauptamt/Nebenamt

Die Opferschutzbeauftragten schätzten zu 91,2 % ein, dass sie weniger als ¼ der Gesamtarbeitszeit für die Ausübung ihrer Opferschutzbeauftragten-Funktion aufwandten. Die meisten Opferschutzbeauftragten bemängelten, dass ihnen zu wenig Zeit zur Verfügung steht. Als Begründung wurde die Bedeutung ihrer Arbeit als Opferschutzbeauftragte für Opfer, Opferhilfeeinrichtungen und für die Polizei angeführt. Diese Aussagen wurden auch durch die statistischen Angaben zur Bedeutung ihrer Arbeit untermauert. Nach Meinung der Opferschutzbeauftragten habe sich der Stellenwert ihrer Arbeit bei Vorgesetzten und anderen Mitarbeitern noch nicht so verinnerlicht. Im Tagesgeschehen gingen regelmäßig die anderen Aufgaben vor.

Ein größerer Teil der Opferschutzbeauftragten war der Meinung (50% bei 11,8 % keine Angabe), dass die Funktion besser im Hauptamt ausgeführt werden könnte.

Die Anregung zur Arbeit im Hauptamt wurde vielfach begründet mit der größeren Möglichkeit, die Opfer selbst betreuen zu können.

5.10 Opferschutzbeauftragte/Koordinatoren der Opferschutzbeauftragten

Die Erforderlichkeit von Opferschutzbeauftragten wurde für Opfer, Opferhilfeeinrichtungen, kommunale Ämter/Institutionen und für die Polizeiarbeit gleichermaßen generell bejaht.

Die Mehrzahl der Opferschutzbeauftragten (64,7 %) berichtete von dem Vorhandensein von Koordinatoren in ihrem Schutzbereich. Ihre Zusammenarbeit mit den Koordinatoren schätzten 68,2 % als sehr wichtig und eher wichtig sowie zu 54,6 % als sehr gut und eher gut ein.

5.11 Strukturelle Anbindung

Die meisten Opferschutzbeauftragten (16) waren in der Kriminalpolizei eingesetzt, 8 in der Prävention, 7 im Stab/FüSt und 3 in den Polizeiwachen beim Wach- und Wechseldienst.

Bezüglich der Anbindung der Opferschutzbeauftragten gab es diametrale Vorschläge. Einige Opferschutzbeauftragte waren der Meinung, dass die Opferschutzbeauftragten besser in der Prävention angesiedelt sein sollten, andere befürworteten gerade einen Wechsel zu den Kriminalisten. Wenn die Anbindung bei den Kriminalisten für die bessere gehalten wurde, wurde das regelmäßig mit der besseren Opferarbeit begründet, mit dem „gleich vor Ort für die Opfer da sein können“. Für die Anbindung in der Prävention wurde die bessere Verbindung der Aufgaben als Opferschutzbeauftragter mit den Aufgaben aus dem präventiven Opferschutz angeführt.

5.12 Unterstellung unter den Behördenleiter

Einige Opferschutzbeauftragten sahen zur Aufwertung ihrer Funktion die direkte Unterstellung unter den Behördenleiter als sinnvoll an.

5.13 Vorschläge zur zukünftigen Tätigkeit von Opferschutzbeauftragten

Massiv, d.h. zu 82,4 %, sahen die Opferschutzbeauftragten die Notwendigkeit für mehr Schulungen und Erfahrungsaustausche. Ihre Vorschläge:

- mehr konkrete Informationen zu den Rechten von Opfern und zu den Wegen der Durchsetzung dieser Rechte
- mehr Erfahrungsaustausch zu Verhaltensweisen gegenüber Opfern, Opferhilfeeinrichtungen und Ämtern
- mehr Möglichkeiten in Arbeitsgruppen, auch außerhalb der Polizei, mit zu arbeiten
- mehr Möglichkeiten zur Befähigung der Mitarbeiter innerhalb der Dienststelle durch eigenes Wirken, z. B. in

Dienstberatungen und Schulungen, wirken zu können

- Möglichkeiten zur Teilnahme an psychologischer Fortbildung zu erhalten
- Hinweise zur Leitung von Gesprächsgruppen und zur Vermittlung von Wissen zu bekommen.

Diese Schulungen sollten nach Meinung einer größeren Anzahl von Opferschutzbeauftragten sowohl mit der Einführung in die Funktion als auch als fortwährende Angebote für sie bereitgehalten werden. Als Ausrichter wurden die Zentralstelle für den polizeilichen Opferschutz und/oder die Opferschutzkoordinatoren genannt.

5.14 Regelung zu Opferschutzkoordinatoren

In den Fällen, wo in den Schutzbereichen Opferschutzkoordinatoren eingesetzt wurden, wurde von den Opferschutzkoordinatoren die Forderung erhoben, dass diese Funktion in der Opferschutzkonzeption ausdrücklich zu regeln sei.

Die Opferschutzkoordinatoren gaben als Aufgaben für sich keine anderen als die in der Opferschutzkonzeption für die Opferschutzbeauftragten beschriebenen an. Auffällig war, dass sie offensichtlich mehr die Verbindung zu den zentralen örtlichen Einrichtungen und zu multiinstitutionellen Arbeitsgruppen/Kooperationen und zu bundesweiten Einrichtungen/Vereinen und Hilfsorganisationen unterhielten als die anderen Opferschutzbeauftragten in ihrer Dienststelle. Inwieweit aus diesen besonderen Kontakten die Vermittlung des dort erlangten Wissens an die Opferschutzbeauftragten weitergegeben wurde, konnte aus der Befragung nicht abgeleitet werden. Es war jedoch zu vermuten, denn 32,3 % der Opferschutzbeauftragten gaben als Organisator für Schulungen/Erfahrungsaustausche den Koordinator an.

5.15 Erforderlichkeit⁸ der Tätigkeit von Opferschutzbeauftragten

⁸ Der Terminus „erforderlich“ ist unterlegt mit außerordentlich und ziemlich.

Die Opferschutzbeauftragten schätzten ihre Tätigkeit grundsätzlich als erforderlich ein; für Opferhilfeeinrichtungen am meisten, nämlich zu 79,4 %, gefolgt von 76,4 % für die Polizeiarbeit, danach für Opfer zu 73,5 % und zuletzt für kommunale Ämter/Institutionen zu 58,8 %.

Opfer haben vielfach keinen Kontakt mit den Opferschutzbeauftragten, da die relevanten Sachverhalte meist im ersten Angriff durch andere Bedienstete bearbeitet werden. Insofern waren die 73,5 % grundsätzlich als mittelbare Wirkung einzuschätzen.

6. Vergleich zu Länderkonzepten

Aus den vorliegenden Materialien der Länder, aus einzelnen anschließend geführten Interviews und aus Veröffentlichungen zum Thema ließ sich zusammenfassend feststellen:

1. Von den 15 Bundesländern hatten neun ähnliche Institutionen wie die Polizei des Landes Brandenburg. Diese neun Länder waren Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

Sechs Ländern verneinten institutionellen polizeilichen Opferschutz. Diese sechs Länder waren Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein.

2. Bei den neun ähnlichen Institutionen gab es entscheidende Unterschiede zur Institution der Polizei Brandenburg. Solche Unterschiede bestanden:

- in der Zuordnung der Opferschutzinstitution zu einem oder mehreren Fachministerien
- in der Differenzierung innerhalb der Institution in verschiedene Aufgabengruppen mit dementsprechender Aufgabenunterteilung
- in der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Aufgabenwahrnehmung
- im differenzierten Verständnis vom polizeilichen Opferschutz

- in der zeitlichen oder örtlichen Begrenzung.

7. Ergebnisse aus der Analyse und Vorschläge für die Verbesserung der Arbeit der Opferschutzbeauftragten

Als am 31. Juli 2003 auf der 2. Landeskonferenz des Landespräventionsrates *Sicherheitsoffensive Brandenburg* unter dem Tenor Opferschutz und Opferhilfe müssen in unserer Gesellschaft eine noch stärkere Verankerung erfahren das polizeiliche Opferschutzkonzept vorgestellt wurde, lautete die Zielstellung, zukünftig den Belangen von Opfern bezüglich der physischen, psychischen, materiellen und sozialen Folgen von Kriminalität oder Verkehrsunfällen noch qualifizierter als bisher zu entsprechen.⁹

Die neue Institution der polizeilichen Opferschutzbeauftragten sollte dabei eine wichtige Funktion übernehmen.

Am „Tag der Kriminalitätsoffer“, am 22. März 2007, unterstrich der damalige Minister des Innern des Landes Brandenburg die Bedeutung des Opferschutzes. Herr Schönbohm verwies darauf, dass die brandenburgische Polizei vor fast vier Jahren in allen Schutzbereichen Opferschutzbeauftragte eingesetzt hat. „Diese Beamtinnen und Beamten sind interne Ansprechpartner sowie Multiplikatoren in der dezentralen Fortbildung zum Opferschutz. Sie halten zugleich den Kontakt zu Opferhilfeorganisationen, die professionelle Hilfe leisten.“¹⁰

Hinter den nüchternen Zahlen von Straftaten „stehen menschliche Schicksale, stehen Verstörungen, Verletzungen und im Extremfall der Verlust eines nahen Angehörigen oder guten Freundes. Deshalb haben wir das Opferschutzkonzept unserer Polizei seit dem Start auch kontinuierlich

verbessert¹¹ und werden diesen Weg weiter fortsetzen.“¹²

Der Forschungsauftrag war ein Beleg dafür, dass der polizeiliche Opferschutz im Focus der Polizeiarbeit des Landes Brandenburg steht, dass die Instrumente zur Durchsetzung laufend hinterfragt und verbessert werden.

Nach der Auswertung der statistischen Daten und verbalen Einschätzungen, nach dem Vergleich von Konzepten in anderen Bundesländern und nach der Auseinandersetzung mit dem Grundverständnis zum polizeilichen Opferschutz war die Forschungsgruppe zu folgender **Generaleinschätzung** gelangt:

1. Die Institution der Opferschutzbeauftragten der Polizei des Landes Brandenburg hat sich als anerkanntes und effektives Mittel des Opferschutzes etabliert und bewährt.
2. Das Opferschutzkonzept kann insofern als wichtiges und wirksames Mittel der Verbesserung des Opferschutzes durch die Polizei des Landes angesehen werden.

Die Untersuchungen haben aber auch ergeben, dass es unterschiedliche Anschauungen zu einigen Punkten der Umsetzung der Opferschutzkonzeption und einige Schwachstellen für eine effiziente Ausübung der Funktion gab.

Diese Feststellung hat keinen negativen Beigeschmack, denn es war Forschungsauftrag durch die Untersuchung Erkenntnisse zu gewinnen, ob die Institution der Opferschutzbeauftragten der Polizei des Landes Brandenburg eine tragfähige ist und bei Bestätigung Vorschläge zu unterbreiten, wie die Arbeit der Opferschutzbeauftragten verbessert werden kann.

9 Ute Intveen-Treppmann, Das polizeiliche Opferschutzkonzept, Druckschrift des Landespräventionsrates: Opferschutz und Opferhilfe, 2. Landeskonferenz, 31.7.2003, S. 20.

10 PM 058 Opferschutz vom 22.3.2007. pdf: Tag der Kriminalitätsoffer – Innenminister Schönbohm unterstreicht Bedeutung des Opferschutzes.

11 Aufgrund veränderter rechtlicher Bestimmungen wurde das polizeiliche Opferschutzkonzept 2005 überarbeitet und fortgeschrieben, vgl. Erlass MI BB vom 3.4.2006, IV/4.5.

12 Innenminister Schönbohm ebenda.

Die insgesamt durch die Studie gewonnenen Erkenntnisse und Vorschläge für die Verbesserung der Arbeit der Opferschutzbeauftragten werden in folgender Systematik dargestellt:

- 7.1 Grundverständnis zum polizeilichen Opferschutz
- 7.2 Erforderlichkeit von Opferschutzbeauftragten und Koordinatoren
- 7.3 Aufgaben, strukturelle Anbindung, Stellenplanung
- 7.4 Zusammenarbeit innerhalb der Polizei
- 7.5 Zusammenarbeit mit Opferhilfeeinrichtungen
- 7.6 Zusammenarbeit mit kommunalen Ämtern
- 7.7 Zentralstelle für den polizeilichen Opferschutz

7.1 Grundverständnis zum polizeilichen Opferschutz

Tagtäglich haben Mitarbeiter der Polizei mit Opfern von Straftaten und Unglücksfällen zu tun. Häufig sind sie als erste am Tatort oder Ereignisort. Auf der Dienststelle erscheinen Opfer, um Anzeige zu erstatten. Sie alle erwarten Schutz und Hilfe zur Bewältigung der jeweiligen Konfliktsituation. Die Polizei ist die wichtigste Anlaufstelle und sie hat die Möglichkeiten und Mittel dazu.

Die Polizei ist ein institutionalisierter Teil der staatlichen Exekutive. Sie ist wesentlicher Garant für Innere Sicherheit und Ausübende des Gewaltmonopols.

Es ist ihre Aufgabe,

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor Gefahren zu schützen
- Straftaten zu verhüten und vorzubeugen
- Straftaten zu verfolgen und aufzuklären
- sowie Ordnungswidrigkeiten zu erforschen.

Oberstes Gebot des polizeilichen Handelns ist die Verpflichtung, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, Art. 1 Grundgesetz.

Explizit ist der Opferschutz als Aufgabe der Polizei gesetzlich nicht herausgestellt. Poli-

zeilicher Opferschutz ist dem Grundgesetzauftrag immanent. Gesetz und Recht binden die Polizei bei ihrer Aufgabenerfüllung. So sind rechtliche Vorschriften zum Schutz der Opfer, z.B. zum Zeugenschutz, umzusetzen oder vorgeschriebene Belehrungs- und Informationspflichten zu beachten. Polizeidienstvorschriften sind einzuhalten. Die PDV 100 verpflichtet die Polizei, Opfer über Präventionsmaßnahmen und Angebote der Opferberatung und Opferbetreuung zu informieren. Durch einfühlsames und verständnisvolles Verhalten gilt es, eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden und dem Opfer zu vermitteln, dass sich die Polizei seines Problems annimmt.

Es gehört zu den existenziellen Anforderungen an eine humane Gesellschaft, Opfer zu schützen und helfend einzugreifen.

Die Polizei des Landes Brandenburg sieht den Opferschutz als impliziertes Element des gesetzlichen Auftrages und als humane Verpflichtung an - und so ist es inhaltlich im Opferschutzkonzept und in den zwei Bänden des „Polizeilichen Opferschutzes“ festgehalten.

Der gesetzliche Auftrag und die humane Verpflichtung sind für die Polizei insgesamt sowie für jeden Mitarbeiter der Polizei Handlungsmaxime.

Opferschutz ist in der täglichen Polizeiarbeit durch jeden Mitarbeiter der Polizei zu verwirklichen.

Opferschutz ist Leitungsaufgabe für alle Leiter der Polizei innerhalb der Linienverantwortung.

Opferschutz ist nicht delegierbar auf einzelne Mitarbeiter der Polizei, auch nicht auf einzelne Institutionen wie etwa die Opferschutzbeauftragten.

Opferschutzbeauftragte sind Mitarbeiter mit besonderer Kenntnis aller Belange des Opferschutzes.

Die Kenntnisse müssen sie sich erwerben und weitergeben. Weitergeben sowohl innerhalb der Polizei an Dienstvorgesetzte und alle Mitarbeiter, die mit Opfern in Be-

rührung kommen, als auch außerhalb der Polizei durch die Wahrnehmung verschiedenster Aufgaben des Opferschutzes in regionalen und überregionalen Einrichtungen und Institutionen.

Opferschutzbeauftragte sind keine „Leiter für Opferschutz“. Ihnen stehen aus ihrer Funktion keine besonderen Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse zu.

Dieses Grundverständnis zum polizeilichen Opferschutz und zur Institution der Opferschutzbeauftragten liegt der Opferschutzkonzeption insgesamt und damit der Institution der Opferschutzbeauftragten zugrunde, auch wenn dies nicht ausdrücklich bei der Institutionsbeschreibung benannt wird.

Polizeilicher Opferschutz ist sach- und fachgerechter Umgang der Polizei mit Opfern im Erstkontakt.

Die Beratung beschränkt sich auf generelle Hinweise zur Rechtslage, zu Opferhilfeeinrichtungen sowie Ämtern und Institutionen und der Erläuterung gegenüber dem Opfer, selbst tätig werden zu müssen.

Polizeiliche Opferhilfe ist in manchen Fällen das Einholen des Einverständnisses des Opfers zum Weiterleiten der Daten an professionelle Hilfsorganisationen.

Die Forschungsgruppe hielt uneingeschränkt an diesem Grundverständnis von polizeilichem Opferschutz fest.

Das Grundverständnis war Maßstab für die Beurteilung der durch die Fragebögen gewonnenen Informationen und für die Beurteilung anderer Konzeptionen des polizeilichen Opferschutzes in anderen Bundesländern.

Das Grundverständnis sollte immer wieder zu den unterschiedlichsten Anlässen den Opferschutzbeauftragten verdeutlicht werden, um die Gefahr von gut gemeintem aber schlecht ausgeführtem Opferschutz zu minimieren.

Bei aller Wichtigkeit des Opferschutzes für die Opfer und die Gesellschaft muss der polizeiliche Opferschutz im Interesse der gesetzlichen Polizeiaufgaben und des

Schutzes der Opfer vor nicht ausreichender professioneller Beratung und Hilfe begrenzt bleiben.

7.2 Erforderlichkeit von Opferschutzbeauftragten und Koordinatoren

Für die anspruchsvollen Aufgaben der **Opferschutzbeauftragten** sah das Opferschutzkonzept in den Präsidien und den Schutzbereichen jeweils einen Opferschutzbeauftragten vor.

Die Anzahl der Opferschutzbeauftragten in den Dienststellen ist seit dem in Kraft treten der Opferschutzkonzeption im November 2003 schwankend. Vom November 2003 bis Ende 2005 wurden 30 Opferschutzbeauftragte benannt. Zu Beginn der Untersuchung, im August 2006, gab es 36 Opferschutzbeauftragte und 32 im Februar 2007.

Die weit über die nach Opferschutzkonzept vorgesehene Anzahl von Opferschutzbeauftragten pro Schutzbereich wurde mit der notwendigen Erreichbarkeit derselben und den umfangreichen Aufgaben begründet. Manche Schutzbereiche waren der Auffassung, dass ein Opferschutzbeauftragter für den gesamten Schutzbereich nicht ausreicht. Seine Erreichbarkeit für die Mitarbeiter in den Wachen im Flächenland Brandenburg sei so oftmals nicht gegeben. Auch sei die Kooperationsmöglichkeit territorial mit Opferhilfeeinrichtungen bei einem Opferschutzbeauftragten nicht optimal.

Die Erforderlichkeit von Opferschutzbeauftragten für die Opfer, für die Polizeiarbeit und die Opferhilfeeinrichtungen wurde durch die Opferschutzbeauftragten, die Schutzbereichsleiter und die Leiter der Kriminalpolizei gleichermaßen sehr hoch eingeschätzt.

Die *Opferschutzbeauftragten* schätzten ihre Arbeit am erforderlichsten für Opferhilfeeinrichtungen, 79,4 %, gefolgt von für die Polizeiarbeit zu 76,4 %, danach für Opfer zu 73,5 % und zuletzt für kommunale Ämter/Institutionen zu 58,8 % ein.

Die *Schutzbereichsleiter* schätzten die Tätigkeit von Opferschutzbeauftragten als erforderlich ein; für Opfer (indirekt) am meisten zu 100 %, gefolgt von für die Polizeiarbeit und gleichauf mit für die Opferhilfeeinrichtungen zu 93,3 % und zuletzt für die kommunalen Ämter/Institutionen zu 60 %.

Die *Leiter der Kriminalpolizei* schätzten die Tätigkeit von Opferschutzbeauftragten als erforderlich ein, für die Polizeiarbeit zu 100 %, gefolgt von für Opfer gleichauf mit für Opferhilfeeinrichtungen zu 87,6 % und zuletzt für kommunale Ämter/Institutionen zu 62,5 %.

Auch in der Forschungsgruppe war die Erforderlichkeit von Opferschutzbeauftragten unbestritten.

Ob sie in der festgestellten Anzahl in den Schutzbereichen notwendig sind, sollte nach Auffassung der Forschungsgruppe weiterhin der Entscheidung der Schutzbereichsleiter obliegen.

Es wurde empfohlen, die Anzahl unter den Aspekten des Grundverständnisses vom polizeilichen Opferschutz zu bedenken.

In manchen Schutzbereichen wurden *Koordinatoren* für die Opferschutzbeauftragten eingesetzt.

Funktions- und stellenplanmäßig wurden die Koordinatoren als Opferschutzbeauftragte geführt.

Koordinatoren gab es dort, wo mehrere Opferschutzbeauftragte im Schutzbereich agierten.

In der Opferschutzkonzeption sind Koordinatoren als Organisationsform nicht vorgesehen. Dort wird lediglich die „Benennung von Ansprechpartnern für Opferschutz in den Polizeiwachen“ empfohlen¹³

Diese Empfehlung wurde offensichtlich nicht verwirklicht, denn die Koordinatoren sind nicht mit den Ansprechpartnern identisch. Ansprechpartner sollten nur Anfragen, Wünsche, Anregungen von Opfern und von Mitarbeitern innerhalb der Wache entgegennehmen und an den Opferschutzbeauftragten weiterleiten. Die Koordinato-

ren haben eine ihrem Begriff immanente andere Bedeutung, Anbindung und Aufgabenzuteilung.

Ein weiterer Unterschied zur Opferschutzkonzeption bestand darin, dass die Koordinatoren nicht in den Wachen sondern in den Schutzbereichen etabliert wurden.

Weder aus den statistischen Daten noch aus den verbalen Äußerungen der polizeilichen Probandengruppen ergab sich eine eindeutige Abgrenzung zwischen den Aufgaben für Opferschutzbeauftragte und Koordinatoren.¹⁴

Als Tendenz konnte festgestellt werden, dass Koordinatoren gegenüber Opferschutzbeauftragten mehr Abstimmungsaufgaben nach außen als innerhalb der Polizei wahrnehmen. Sie schienen besonders mit zentralen Kooperationsaufgaben mit regionalen und überregionalen Partnern befasst und Vermittler von neuen Erkenntnissen zum Opferschutz aus dieser Zusammenarbeit für den Schutzbereichsleiter zu sein.

Die Notwendigkeit von Koordinatoren wurde von den Opferschutzbeauftragten besonders in den Fragebögen hervorgehoben, wo die Opferschutzbeauftragten ihre Arbeit auch auf direkte Betreuung/Begleitung von Opfern ausgerichtet haben. Dann sollten die Koordinatoren die nach dem Opferschutzkonzept den Opferschutzbeauftragten zukommende Aufgabe der Mittlerrolle, der Rolle als Multiplikator mehr übernehmen.

In manchen Schutzbereichen wurde die Opferschutzkonzeption durch eigene schutzbereichsinterne Verfügungen untersetzt. Aber auch in diesen Verfügungen wird keine exakte Trennung zwischen den Aufgaben der Opferschutzbeauftragten und den Koordinatoren vorgenommen.

Die Erforderlichkeit von Koordinatoren hat sich für die Forschungsgruppe nicht eindeutig erhellt.

13 Vgl. 3.1 Opferschutzkonzeption unter Organisation und Zuständigkeit.

14 Für Opferschutzbeauftragte und Koordinatoren gab es nur einen einheitlichen Fragebogen. Eine Abgrenzung hätte sich trotzdem durch die Zuordnung der Fragebögen zur entsprechenden Gruppe analysieren lassen, wenn solche Abgrenzungen manifest aufgetreten wären.

Die Argumente für die Koordinatoren überzeugten nicht allgemein.

Für die Forschungsgruppe wurde durch die Installation von Koordinatoren die Gefahr gesehen, dass eine über den Opferschutzbeauftragten liegende Leitungsebene „Opferschutz“ geschaffen wird.

Dies ist nicht im Sinne der Opferschutzkonzeption.

Andererseits kann es in Einzelfällen bei mehreren Opferschutzbeauftragten wegen territorial weit entfernten Wachen effizienter sein, einen Koordinator der Opferschutzbeauftragten einzusetzen, der den Informationsfluss innerhalb der Opferschutzbeauftragten organisiert und zentrale Koordinierungsaufgaben des Schutzbereiches im Territorium wahrnimmt.

Die Forschungsgruppe empfahl, ebenso unter dem Aspekt des durch die Polizei erforderlichen und leistbaren Opferschutzes die Notwendigkeit von Koordinatoren zu überprüfen.

Keinesfalls sollte mit Koordinatoren eine neue Leitungsfunktion aufgemacht werden.

Koordinatoren sollten weiterhin funktions- und stellenplanmäßig als Opferschutzbeauftragte geführt werden

Die Entscheidung zum Einsatz von Opferschutzbeauftragten als Koordinatoren sollte nach Meinung der Forschungsgruppe weiterhin den Schutzbereichsleitern obliegen.

Ansprechpartner sollten in einer überarbeiteten Opferschutzkonzeption nicht mehr aufgeführt werden.

7.3 Aufgaben, strukturelle Anbindung, Stellenplanung

Aufgaben

Bei der Beschreibung der Aufgaben der Opferschutzbeauftragten gab es grundsätzlich Übereinstimmung mit den in der Opferschutzkonzeption festgelegten Aufgaben und dies bei allen polizeilichen Probandengruppen.

Abweichungen traten bei der Beurteilung der direkten Opferbetreuung/Begleitung auf.

Sowohl Opferschutzbeauftragte als auch einige Leiter der Kriminalpolizei sahen die direkte Opferarbeit durch psychologische

Betreuung oder therapeutisch ausgerichtete Krisenintervention, insbesondere bei traumatisierten Opfern, mit als Aufgabe der Opferschutzbeauftragten an.

Die Leiter der Schutzbereiche haben sich zu dieser Problematik nicht explizit geäußert.

Die direkte Opferbetreuung/Opferbegleitung wird im Opferschutzkonzept den Opferschutzbeauftragten entsprechend dem Verständnis von polizeilicher Opferarbeit in der Polizei des Landes Brandenburg nicht zugewiesen.

Allerdings trifft man in Diskussionen auf Veranstaltungen zum Opferschutz immer wieder auf die Meinung, dass die Polizei im ersten Angriff und manchmal noch danach mit eigenen Beratungen/Begleitungen psychologische, therapeutische, ins Detail gehende rechtliche Beratung und soziale Kommunikation leisten soll.¹⁵

Die Forschungsgruppe empfahl, das Verständnis zu den Aufgaben entsprechend dem Grundverständnis zum polizeilichen Opferschutz und der in der Opferschutzkonzeption festgelegten Aufgaben bei allen polizeilichen Probandengruppen, besonders bei den Opferschutzbeauftragten, zu festigen.

Nach Auffassung der Forschungsgruppe gehört direkte Opferbetreuung/Opferbegleitung nicht zu den Aufgaben der Opferschutzbeauftragten; auch nicht festgeschrieben für den Einzelfall.

Sie war der Meinung, dass direkte Opferbetreuung/Opferbegleitung nicht durch den gesetzlichen und humanitären Auftrag der Polizei im Opferschutz erwartet wird, denn die Mitarbeiter der Polizei sind keine ausgebildeten Experten für psychologische, rechtliche und soziale Opferbetreuung und /Begleitung.

Eine solche Aufgabe kann einem Opferschutzbeauftragten wie auch einem anderen Mitarbeitern der Polizei, z.B. einem Sachbearbeiter der Kriminalpolizei, nur

¹⁵ Vgl. Ute Intveen-Treppmann, a. a. o., S. 20.

durch den Dienstvorgesetzten übertragen werden.

Sie ist in einem solchen Fall als spezielle Arbeitsaufgabe anzusehen, nicht jedoch als immanenter Auftrag für den Opferschutzbeauftragten.

Strukturelle Anbindung

Die strukturelle Anbindung der Opferschutzbeauftragten wurde durch die Opferschutzkonzeption in die Entscheidung des Schutzbereichsleiters gestellt.

Sowohl bei den Opferschutzbeauftragten als auch bei den Schutzbereichsleitern und den Leitern der Kriminalpolizei gab es diametrale Auffassungen zur strukturellen Anbindung des Opferschutzbeauftragten.¹⁶

Nach Meinung der Forschungsgruppe sollte es bei der Möglichkeit der Entscheidung des Schutzbereichsleiters bleiben. Die strukturelle Anbindung ist dann am effektivsten, da sie sich an den speziellen Bedingungen im Schutzbereich orientiert.

Die Forschungsgruppe plädierte unter dem Aspekt, dass Opferschutz Aufgabe aller Mitarbeiter der Polizei und gleichzeitig Führungsaufgabe ist, für die Beibehaltung der Ausübung der Funktion des Opferschutzbeauftragten im Nebenamt.

Stellenplanung

Nach der Opferschutzkonzeption erfolgt die Wahrnehmung der Verantwortung als Opferschutzbeauftragter als Zuleistungsaufgabe.

Obwohl die Opferschutzbeauftragten zu 91,2 % angaben, dass sie weniger als ¼ der Gesamtarbeitszeit für die Aufgaben als Opferschutzbeauftragter zur Verfügung haben und damit für die Aufgaben des Opferschutzes viel zu wenig Zeit investierten, sprach sich die Forschungsgruppe unter dem Aspekt, dass Opferschutz Aufgabe aller Mitarbeiter der Polizei und gleichzeitig Führungsaufgabe ist, für die Beibehaltung der Ausübung der Funktion des Opferschutzbeauftragten im Nebenamt aus.

7.4 Zusammenarbeit innerhalb der Polizei

Die Aufgaben, die in Zusammenarbeit zwischen Opferschutzbeauftragten und kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern wahrgenommen wurden, wurden von allen drei polizeilichen Probandengruppen identisch mit den im Opferschutzkonzept benannten aufgezählt.

Die Zusammenarbeit der Opferschutzbeauftragten mit anderen Mitarbeitern der Polizei wurde sowohl bei einzelfallunabhängiger Zusammenarbeit als auch bei Einzelfallzusammenarbeit von allen polizeilichen Probandengruppen bejaht und für wichtig und gut angesehen.

Bei **Einzelfällen** wurde die Zusammenarbeit mit den kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern durch die Opferschutzbeauftragten zu 76,5 % als wichtig und zu 55,9 % als gut bezeichnet, von den Schutzbereichsleitern zu 93,3 % als wichtig und ebenso mit 93,3 % als gut und von den Leitern der Kriminalpolizei zu 81,3 % als wichtig und mit ebenso 81,3 % als gut.¹⁷

Die Forschungsgruppe sah diese Zahlen und die verbalen Äußerungen als Zeichen für die gute Etabliertheit der Institution und Anerkennung der Arbeit der Opferschutzbeauftragten innerhalb der Polizeidienststellen an.

Nach Auffassung der Forschungsgruppe kann die Zusammenarbeit noch verbessert werden. Sie war der Auffassung, dass die Opferschutzbeauftragten ihre Funktion als Mittler von Wissen sowohl für generelle Fragen des Opferschutzes als auch im Einzelfall grundsätzlich noch ausbauen können.

Die Eigenverantwortung der Opferschutzbeauftragten für das Erlangen des erforderlichen Wissens sei zu stärken und durch die Dienstvorgesetzten abzurufen.

Durch die Forschungsgruppe wurde emp-

¹⁷ Das Kriterium wichtig wurde hinterlegt mit sehr wichtig und eher wichtig und das Kriterium gut wurde hinterlegt mit sehr gut und eher gut.

¹⁶ Zu den Argumenten vgl. unter 5.11.

fohlen, dass die Dienstvorgesetzten die Opferschutzbeauftragten noch mehr als bisher mit der Mittlerfunktion bei den anderen Mitarbeitern der Dienststelle bekannt machen und Rechenschaftslegungen über die Wahrnehmung von Opferschutzaufgaben durch die Opferschutzbeauftragten kontinuierlich und zu unterschiedlichen Anlässen einfordern.

7.5 Zusammenarbeit mit Opferhilfeeinrichtungen

Die Außenwirkung der Opferschutzbeauftragten wurde im Wesentlichen bestimmt durch die Zusammenarbeit mit den Opferhilfeeinrichtungen und den kommunalen Ämtern.

Die Aufgaben und die Zielrichtung wurden bei der Zusammenarbeit mit Opferhilfeeinrichtungen als identisch mit denen des Opferschutzkonzeptes von allen drei polizeilichen Probandengruppen angegeben.

Die Zusammenarbeit der Opferschutzbeauftragten mit Opferhilfeeinrichtungen wurde sowohl als einzelfallunabhängige Zusammenarbeit (52,9%) als auch als Einzelfallzusammenarbeit (67,6 %) gepflegt. Die Einzelfallzusammenarbeit wurde durch die Opferschutzbeauftragten mit 73,5 % als wichtig und zu 52,9 % als gut bezeichnet. Die Schutzbereichsleiter schätzten die Zusammenarbeit generell zu 100 % als wichtig und zu 93,3 % als gut ein.

Auch die Zusammenarbeit der Opferschutzbeauftragten mit Opferhilfeeinrichtungen kann nach Einschätzung der Forschungsgruppe noch verbessert werden. Verbesserungswürdig sei vor allem die einzelfallunabhängige Zusammenarbeit zur Wissenserlangung für die Mittlerfunktion in den Dienststellen.

Die Forschungsgruppe war der Auffassung, dass hier nicht Tagungen und Informationsveranstaltungen allein das benötigte Spezialwissen vermitteln und vertiefen, sondern dass gerade zur Vermittlung von Hinweisen zu aktueller Handlungskompetenz in Einzelfragen an die Mitarbeiter in der Dienststelle die Mitarbeit der Opfer-

schutzbeauftragten in regionalen Projekten förderlich ist.

7.6 Zusammenarbeit mit kommunalen Ämtern

Die Aussagen der Leiter der Sozialämter und die Leiter der Jugendämter ergaben, dass die Zusammenarbeit mit den Opferschutzbeauftragten nicht im Fokus dieser Ämter steht, denn die *Jugendämter* hielten nur zu 36,4 %, das sind vier der die Fragen beantwortenden Leiter, die Zusammenarbeit für wichtig und zu 27,3 % für gut. Bei den *Sozialämtern* sagten sogar nur 15,4 % der Leiter, das sind zwei, dass die Zusammenarbeit wichtig ist und nur ein Leiter bezeichnet sie als gut.

Die Opferschutzbeauftragten sahen die Zusammenarbeit mit kommunalen Ämtern ebenfalls als problematisch an. Einzelfallunabhängige Zusammenarbeit wurde von 61,8 % und Einzelfallzusammenarbeit von 44,1 % verneint.

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und den beiden kommunalen Ämtern wurde vorwiegend als Einzelfallzusammenarbeit mit den kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern und den Mitarbeitern im Wach- und Wechseldienst realisiert, vor allem die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendamt.

Für die Einzelfallzusammenarbeit hat sich die Forschungsgruppe nach intensiver Diskussion mehrheitlich dieser Sichtweise angeschlossen.

Die Einzelfallzusammenarbeit scheint grundsätzlich effektiver zwischen den mit dem Einzelfall befassten Mitarbeiter der Polizei und dem entsprechenden Mitarbeiter des Amtes zu sein. Dies um so mehr, je besser sich die entsprechenden Mitarbeiter schon durch vorangegangene Fälle kennen.

Die Einschaltung des Opferschutzbeauftragten im Einzelfall kann zu Informationsverlusten und zu Zeitverlust führen, was gerade bei der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Polizei nicht vertretbar ist. Diese Feststellung sollte aber nicht so

aufgenommen werden, dass Einzelfallzusammenarbeit grundsätzlich nicht durch die Opferschutzbeauftragten zu leisten sei. Gerade in den Fällen, wo die Mitarbeiter der Ämter noch keine bewährten Kontakte zu Mitarbeitern der Polizei geknüpft haben, sei es notwendig, dass sie wissen, dass es bei der Polizei eine Institution für Opferschutz gibt. Dafür sei es erforderlich, dass die Opferschutzbeauftragten bei den Ämtern bekannt sind. Sie sollten sich, wie von den Ämtern angeregt, bei diesen vorstellen.

Verbesserungswürdig schien der Forschungsgruppe auf jeden Fall die einzelfallunabhängige Zusammenarbeit mit kommunalen Ämtern/Institutionen insgesamt. Auch gerade deshalb, um das Vertrauen der Ämter in die Polizeiarbeit zu stärken, um zu signalisieren, dass es in der Polizei sachkundige Mitarbeiter für den Opferschutz gibt. Die einzelfallunabhängige Zusammenarbeit, z. B. mit den Mitarbeitern des Ordnungsamtes, kann zur Beseitigung regionaler Probleme führen, die auch dem präventiven Opferschutz dienlich sind.

7.7 Zentralstelle für den polizeilichen Opferschutz

Die Aufgaben der Zentralstelle sind im Opferschutzkonzept eindeutig definiert.

In die Untersuchung waren die Koordinierungsaufgaben auf Landes- und Bundesebene nicht einbezogen und unterlagen damit keiner Bewertung.

Unter Erfassung und Bewertung wurde allein die Zusammenarbeit mit den Opferschutzbeauftragten im Rahmen der im Opferschutzkonzept erwarteten Arbeitsbesprechungen gestellt.

Sowohl von den Opferschutzbeauftragten als auch von den Schutzbereichsleitern wurde an der Wahrnehmung dieser Aufgabe Kritik geübt.

Die Forschungsgruppe sprach sich trotz der Kritik für das Beibehalten dieser Organisationseinheit aus.

Die im Opferschutzkonzept festgehaltenen Aufgaben wurden durch die Forschungsgruppe als nur durch eine Zentralstelle erfüllbar angesehen.

Die in der Untersuchung aufgetretene Kritik an der Zentralstelle war nach Meinung der Forschungsgruppe nur bedingt berechtigt, denn die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitsbesprechungen hat nach Opferschutzkonzept in Absprache mit den Opferschutzbeauftragten zu erfolgen. Von den Opferschutzbeauftragten wurden gegenüber der Zentralstelle keine Bedürfnisse, Anregungen und Aufforderungen signalisiert.

Zum Umfang der zukünftigen Arbeitsbesprechungen ergaben sowohl die Vorschläge der Opferschutzbeauftragten als auch der Schutzbereichsleiter eine breite Palette von Themen zu Informationsveranstaltungen und zur Organisation des Erfahrungsaustausches.

Diese Palette als Anregung zur Abarbeitung an die Zentralstelle weiterzugeben, erschien der Forschungsgruppe nicht opportun.

Die Zentralstelle ist nach Opferschutzkonzept nicht für die gesamte Weiterbildung der Opferschutzbeauftragten verantwortlich. Die Zentralstelle sollte auch weiterhin mit der FHPol BB zu sich abzeichnenden allgemeinen Fortbildungserfordernissen zusammenarbeiten.

Außerdem war nach Ansicht der Forschungsgruppe jeder Opferschutzbeauftragte verpflichtet, nach einer Grundeinweisung in die Funktion sich fortlaufend erforderliches Wissen selbst anzueignen.

Nach Meinung der Forschungsgruppe hat die ungerechtfertigt hohe Erwartungshaltung speziell der Opferschutzbeauftragten an die Wissensvermittlung durch die Zentralstelle mit zur negativen Beurteilung der Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle beigetragen.

Zur Verbesserung der Arbeit der Zentralstelle empfahl die Forschungsgruppe der Zentralstelle die Aufstellung eines zeitlich unteretzten Maßnahmeplanes, der sowohl der Kenntnisvermittlung von Opferschutzbelangen einschließlich der institutionellen Durchsetzung von Ansprüchen als auch

der praktischen Besprechung von Einzelfällen gerecht werden sollte. Mindestens eine jährliche Zusammenkunft sollte mit den genannten Schwerpunkten für die Opferschutzbeauftragten organisiert werden.

8. Weiterarbeit am Opferschutzkonzept

Die Prüfung/Umsetzung der Ergebnisse und Vorschläge zur Optimierung der Arbeit der Opferschutzbeauftragten der Polizei des Landes Brandenburg erfolgte durch eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Zentralstelle für den polizeilichen Opferschutz des LKA (unter Teilnahme der Arbeitsgruppenleiterin des Forschungsprojektes). Es fanden Workshops und Diskussionen mit den Opferschutzbeauftragten und Koordinatoren sowie mit Leitern von Polizeibehörden und -einrichtungen statt.

Als Ergebnis wurde die Opferschutzkonzeption und die Broschüren zum Opferschutz überarbeitet und die Basis für eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Opferschutzbeauftragten und der Zentralstelle gefunden.

Nicht alle Anregungen aus der Forschungsarbeit wurden in die neue Opferschutzkonzeption aufgenommen, aber das Grundverständnis zu polizeilichem Opferschutz wurde erneut bestätigt. Außerdem fanden auch die neuen rechtlichen Regelungen aus dem 2. Opferrechtsreformgesetz vom 2. Juli 2009¹⁸ Beachtung.

18 BGBl. I Nr.48/2009 S.2280-2285.

Impressum

Herausgeber: Rainer Grieger,
Präsident der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

Beirat: Prof. Dr. Ilona Stolpe (Vorsitzende), LPD Norbert Bury,
Prof. Dr. Guido Kirchhoff, KDin Cerstin Petersen-Schäfer,
Prof. Dr. Ingo Wirth

Redaktion: Prof. Dr. Ingo Wirth

Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg,
Bernauer Straße 146, 16515 Oranienburg,
Tel. 03301-850-2401 oder 2501
Fax 03301-850-2409
E-Mail fachhochschule@polizei.brandenburg.de

ISSN 1865-1062

Druck: Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

Redaktionsschluss: 25. November 2009